

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

**1892**

Schriften des Oldenburger Vereins für  
Alttertumsfunde und Landesgeschichte.  
VII.

---

# Jahrbuch

für die

Geschichte des Herzogtums Oldenburg,

herausgegeben

von dem

Oldenburger Verein

für

Alttertumsfunde und Landesgeschichte.

I.

Oldenburg.

Gerhard Stalling.

1892.

Niedersächsisches  
STAATSARCHIV  
OLDENBURG

428/62





# Inhaltsverzeichnis.

---

	Seite
I. Unsere Aufgaben . . . . .	1
II. Umschau auf dem Gebiete oldenburgischer Geschichtsforschung. Von H. Oncken . . . . .	5
III. Das oldenburgische Wappen. Von G. Sello. (Mit 1 Stamm- und 1 Wappentafel.) . . . . .	56
IV. Die kirchliche Einteilung der Grafschaft Oldenburg im Mittelalter (mit Einschluß der friesischen Probsteien). Von Karl Meinardus	101





## I.

### Unsere Aufgaben.

---

**S**ber die nächsten Ziele, welche der Oldenburger Landesverein für Altertumskunde und Geschichte mit der Herausgabe seines hiermit zum ersten Male erscheinenden Jahrbuches verfolgt, hat der ausgegebene Prospekt Kunde gethan: es soll eine Sammelstätte für alle diejenigen sein, welche mit der Liebe zur oldenburgischen Heimat und mit dem Interesse für deren Vergangenheit die Lust und die Fähigkeit zu ernster Erforschung derselben vereinigen; es soll damit der Gefahr der Zersplitterung vorgebeugt werden, welche in dem Nebeneinanderwirken verschiedener lokal-historischer Vereinigungen innerhalb der Grenzen des Herzogtums liegen könnte; es soll eine geistige Bauhütte gegründet werden, in welcher vorerst seine Kräfte erprobe, seine Methode bewähre, werden Beruf in sich spürt, demnächst als kundiger Werkmann mitzuschaffen an unserer Hauptaufgabe, an dem systematischen Neubau und Ausbau der oldenburgischen Geschichte!

Nicht ausführbar ist dieser Bau, ehe nicht das Fundament in weiter Abmessung und einwandsfreier Sicherheit gelegt worden — es gilt, die Quellen zur Geschichte des Herzogtums zu sammeln und nach den Regeln der Kunst zu bearbeiten, damit ein Werkstück sich dem andern harmonisch füge.

---

Zwiefach dokumentiert sich uns die Geschichte jedes Landes:  
in seinen Bauten und den zur Ausschmückung derselben geschaffenen  
Jahrb. f. Oldenb. Gesch. I. 1



Kunstwerken einer-, wie andererseits in Urkunden, Chroniken und ähnlichen Aufzeichnungen.

Mit der Sammlung der monumentalen Quellen, mit der Inventarisierung der Altertums-, Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums ist bereits der Anfang gemacht; die fortschreitende Ordnung unserer Landesarchive eröffnet die Aussicht auf demnächstige Bearbeitung der Schriftdenkmäler. Der Herausgabe eines allgemeinen oldenburgischen Urkundenbuches stehen freilich noch zahlreiche Hindernisse im Wege, welche nur der mit den Verhältnissen genau Vertraute völlig zu würdigen weiß; dagegen würde der gesonderten Herausgabe der im wesentlichen geschlossen vorliegenden Urkunden der Stifter, Klöster und Städte nichts entgegenstehen, falls sich hinreichende Geldmittel und Bearbeiter fänden. Da aber der bei weitem größte Teil der eigentlichen „Urkunden“ zur oldenburgischen Geschichte im Großherzoglichen Haus- und Centralarchiv vereinigt ist, dessen unumschränkte Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken auch Auswärtigen in liberalster Weise ermöglicht wird, und da unsere Nachbarstaaten mit der Bearbeitung ihrer eigenen Urkundenwerke rüstig voranschreiten, das für uns in Betracht kommende Dokumenten-Material also verhältnismäßig leicht zu erreichen ist, so erscheint fast dringender die Veröffentlichung handlicher Drucke unserer erzählenden und verwandter Quellen, deren Nachrichten durch stete Heranziehung der Urkunden zu prüfen und zu erläutern, zu bestätigen oder zu berichtigen sein werden.

Die Kaste der Geschichtsquellen, von ihren ältesten, durch Lappenberg, Waiz und Holder-Egger weder zuverlässig noch vollständig genug und ohne den zu ihrer Nutzbarmachung für die Territorialgeschichte notwendigen sachlichen Apparat herausgegebenen Aufzeichnungen bis zu den jüngsten, durch Schiphower geretteten, hätten eine Gruppe zu bilden; als Repräsentant der höfischen Historiographie wäre, da von einer Neuausgabe der Schiphower'schen Compilation in der überlieferten Form wohl abzusehen, der anonyme Bearbeiter der interessanten Chronik van den groten daden unde handlen der graven van Oldenborch zu behandeln, wobei durch Parallelstellen und Noten der materielle In-

halt von Schiphowers Chronik und ihrer ersten deutschen Bearbeitung durch Johann v. Haren zur Geltung gebracht werden könnte. Kemmer von Seediek, seine Bearbeiter und Fortsetzer werden für Feverland in Betracht kommen. Lamberts v. Der kurze aber wichtige Darstellung der oldenburgisch-münsterischen Fehde 1538 wäre mit anderen kleineren Quellen, deren Gegenstand die Schicksale Delmenhorsts bilden, zu vereinigen; Excerpte aus der für Oldenburgs Geschichte so bedeutsamen Bremer Chronik Kenner's dürften nicht fehlen.

Der Bearbeitung und des Druckes harren ferner die gräflichen Lehnregister, bei denen die feuda extra curtem Ausblicke auf die älteste Familiengeschichte des Hauses bieten werden, und der ihnen verwandte Originaltext des wichtigen Salbuch's Jacobs v. d. Specken, von dem Ehrentraut nur eine spätere Überarbeitung in der Pergamenthandschrift des oldenburger Haus- und Centralarchivs gefannt und publiciert hat; sodann die Rechtsquellen, insbesondere Deich-, Ziel- und Spatenrechte sowie die älteren Bauernbriefe.

Wenn es auch anginge, einzelne dieser Quellschriften in dem zur Zeit noch so eng bemessenen Rahmen des „Jahrbuches“ zum Abdruck zu bringen, so würde es doch übersichtlicher und in jeder Hinsicht zweckmäßiger sein, dieselben in zwanglosen, neben dem Jahrbuche hergehenden Hefen erscheinen zu lassen.

Die Ausführbarkeit eines solchen Planes wird von dem Entgegenkommen abhängen, welches das Bestreben des Vereins, die wechselnden Geschicke unserer Vorfahren und die früheren Zustände unseres Landes im Spiegelbilde gleichzeitiger Schriftwerke vorzuführen, vor allem bei unsern Landsleuten in Beherzigung des Dichtervortes: Wohl dem, der seiner Väter gern gedenkt! finden wird.

Nur dadurch können die erforderlichen Mittel beschafft werden, ohne welche selbst eine so opferfreudige, selbstlose und unermüdete Arbeitskraft, wie die Ludwig Strackerjans war, dazu verurteilt bleiben mußte, die reichen Früchte jahrelangen Sammel-



fleißes ohne Nutzen für die Wissenschaft in ihren Mappen aufzuspeichern.

Den reichen historischen Sammlungen dieses seltenen Mannes ist wenigstens schließlich, Dank der Liberalität seines nunmehr auch verstorbenen Bruders, des Oberstleutnants Strackerjan, das verhältnismäßig günstige Geschick zuteil geworden, geschlossen dem Großherzoglichen Haus- und Centralarchiv einverleibt zu werden, wo sie wohlgeordnet freier Benutzung zur Verfügung stehen. Der Verein hält es für seine Ehrenpflicht, das, was druckfertig in diesem, mit zahlreichen Arbeiten seines nicht minder rührigen Vaters, des Oberamtmanns Chr. Fr. Strackerjan, vereinigten Nachlaß vorliegt, nach und nach im Jahrbuche zu veröffentlichen, und damit das Andenken der beiden Forscher verdienstermaßen zu ehren!

---

Im Vergleich mit andern deutschen Ländern hat Oldenburg die Erschließung der geschriebenen Quellen seiner Geschichte noch wenig gefördert. Möchte das offene Bekenntnis dieser Thatsache den ersten mit der Zeit von reichem Erfolge gekrönten Schritt auf einer neuen Bahn bedeuten!



## II.

# Umschau auf dem Gebiete oldenburgischer Geschichtsforschung.

Von H. Duden.

I. Allgemeine Darstellungen. — II. Altortimerforschung. — III. Sagen. — IV. Christianisierung des Landes. — V. Mittelalterliche Geschichtsquellen. (Chroniken. — Urkunden. — Lehn- und Güterregister. — Rechtsquellen.) — VI. Landes- und Fürstengeschichte im Mittelalter. — VII. Kirchliche Verfassung; Stifter und Klöster. — VIII. Reformationszeit. — IX. Deichwesen. — X. Geschichte Fevers. — XI. Regierung Anton Günthers (1603—1667). — XII. Lokalgeschichtliches. — XIII. Münzgeschichte. — XIV. Dänische Zeit (1667—1773). — XV. Die ersten Gottorper. — XVI. Die münsterischen Ämter Behta und Cloppenburg. — XVII. Von der französischen Okkupation (1810) bis zur Gegenwart.

---

### I. Allgemeine Darstellungen.

Als am Anfang des 16. Jahrhunderts Graf Johann von Oldenburg die nach den stürmischen Zeiten seines Vaters Gerhard nur mit Mühe aufrecht erhaltene Regierung des Landes wieder in ruhigere Bahnen gelenkt hatte und mit seinen von anfangs wechselndem Erfolge begleiteten Angriffen auf die friesischen Wesermarschen des Stad- und Butjadingerlandes, deren Gewinn seit Jahrhunderten das Ziel der gräflichen Politik gewesen war, dem väterlichen Erbe eine wertvolle Gebietserweiterung zu erkämpfen begann, gedachte er auch der landesherrlichen Pflicht, die Geschichte seines Geschlechtes durch einen gelehrten Mann aufzeichnen zu lassen. Er beauftragte daher den Osnabrücker Augustiner-Eremiten Johann Schiphower, der als Terminarius zu Oldenburg dem Hofe nahe



stand, mit der Aufgabe, die historischen Traditionen des Landes, die bisher wesentlich in der Benedictinerabtei Rastede, dem Hauskloster der Oldenburger Grafen, gepflegt worden waren, zu einer Landes- und Fürstengeschichte zu verarbeiten.<sup>1)</sup>

Diesem ersten Versuch, einer flüchtigen Compilation von sehr bedingtem Wert, folgte dann unter Johanns gleichnamigem Enkel am Ausgange des Jahrhunderts das Werk, welches der erste lutherische Superintendent der Grafschaft, Hermann Hamelmann, mit Benutzung eines umfänglichen chronikalischen und urkundlichen Materiales schrieb.<sup>2)</sup> Seine erst nach seinem Tode gedruckte „Oldenburgische Chronik“, das Resultat eines treuen energischen Sammelleißes, ist, trotz vielem Irren im einzelnen und kritiklosem Ausschreiben zweifelhafter Quellen, für ihre Zeit eine achtbare Leistung, wenn sie auch der modernen Forschung, der Hamelmanns gesamte Quellen zu Gebote stehen, bis auf die Geschichte des 16. Jahrhunderts entbehrlich erscheint. Es ist zweifellos, daß er viel gesündigt hat, viel auch über Gebühr verkezert ist; aber daß man über manche leichtfertige Kombination des alten Westfalen, besonders auf genealogischem Gebiet, noch nicht zur Tagesordnung übergegangen ist, sondern sie unbarmherzig immer wieder zitiert, ist eher die Schuld der Nachwelt. In den nächsten Generationen erfreute sich jedenfalls Hamelmann's Chronik einer autoritativen Geltung. Auch Johanns Sohn, Graf Anton Günther, gab ihr nur eine Fortsetzung bis auf seine Zeit hinab in dem dickleibigen Folianten Winkelmanns.<sup>3)</sup>

Bezeichnenderweise hörte dann in dem Jahrhundert der unmittelbaren Verbindung des Landes mit Dänemark eine selbständige Betätigung auf historischem Gebiet in dem vereinsamten Nebenlande bis auf wenige Arbeiten, unter welchen diejenigen J. H. Schloifers den ersten Rang einnehmen,<sup>4)</sup> fast völlig auf. Erst nachdem der

<sup>1)</sup> *Chronica archicomitum Oldenburgensium*, Meibom *Scriptores* II, 121—192.

<sup>2)</sup> *Oldenburgische Chronik*. Oldenburg 1599.

<sup>3)</sup> *Oldenburgische Friedens- und der benachbarten Dertter Kriegshandlungen*. Oldenburg. 1671.

<sup>4)</sup> *Staatsbeschreibung der Grafschaften O. und D.* 1758. 2. B. (Ms. im Haus- und Centralarchiv). Der zweite Band, *Geographische und historische Be-*



Holstein-Gottorper Zweig des Oldenburger Hauses die Regierung des Stammlandes übernommen hatte, fand die Landesgeschichte eine umfassende Bearbeitung in G. A. v. Halem's bekanntem Werk,<sup>1)</sup> einer geschmackvollen, gut geschriebenen Darstellung bis zum Jahre 1731, die auf selbständigen, wenn auch nicht tiefgehenden Quellenstudien beruhend, den Ansprüchen seiner Zeitgenossen voll auf Genüge that. Für den Wert seines Buches spricht, daß es als Ganzes bis auf den heutigen Tag nicht übertroffen ist. Doch ohne den Verdiensten Halem's, der, ein echter Sohn einer litterarisch und philosophisch ungemein angeregten Zeit, mit enthusiastischem Sinn und glücklichem Ton seinen Landsleuten ihre Heimathsgeschichte erzählte, zu nahe treten zu wollen, müssen wir doch gestehen, daß er den heutigen Anforderungen einer wissenschaftlichen Geschichtsforschung nicht entfernt entsprechen kann, daß vornehmlich seine Darstellung des Mittelalters vollständig veraltet ist. Und doch ist sein Buch noch heute in weiteren Kreisen als unbedingte Autorität in allzugroßer Achtung: so schiebt auch Kunde seiner wiederholt aufgelegten Oldenburgischen Chronik, deren Bedeutung in der trefflich unterrichtenden Verwaltungsgeschichte der Periode von 1731 bis 1853 liegt, nur ein Exzerpt aus Halem's Geschichte voran.<sup>2)</sup>

Seitdem hat jedoch die Einzelforschung in der heimischen Geschichte nicht geruht und an manchen Stellen eine fördernde Vertiefung unserer Kenntnisse erzielt. Da die Versuche mehrerer Forscher, wie C. F. Strackerjan<sup>3)</sup> und L. H. Ehrentraut,<sup>4)</sup> sie in periodisch erscheinenden Zeitschriften zu pflegen, sich eines dauernden Erfolges

---

schreibung der Grafschaften D. u. D., ist im wesentlichen gedruckt in Büschings Magazin für die neuere Historie und Geographie, III, 105—154 (1769).

<sup>1)</sup> Geschichte des Herzogthums Oldenburg. 3 B. D. 1794—96. Sie erschien zuerst in den Blättern verm. Inhalts. I—IV. D. 1787 ff., eine kurze Skizze auch in der Oldenburgischen Zeitschrift. I—III. D. 1804/6.

<sup>2)</sup> C. L. Kunde's Oldenburgische Chronik. Dritte Ausgabe (bis 1853) fortgesetzt von J. F. Kunde. D. 1862.

<sup>3)</sup> Beiträge zur Geschichte des Großherzogthums Oldenburg. I. (einziger) Bd. Bremen 1837.

<sup>4)</sup> Friesisches Archiv. Beiträge zur Geschichte der Friesen und ihrer Sprache (seit Bd. 2 „auch der Grafschaften D. u. D.“). 2 B. D. 1849/54, m. 1 Lithogr.



nicht erfreuten, so verzettelte sich ein großer Teil historischer Arbeit in Wochenschriften, Tagesblättern und Kalendern.<sup>1)</sup>

Wenn auch in einer Anzahl tüchtiger Monographien ein Neubau unserer noch sehr lückenhaften Geschichtskennntnis auf archivalischer Grundlage erstrebt ward, so verloren sich doch viele Anläufe, wie das eine stete Gefahr für dilettantisch betriebene Lokalforschung ist, in einem Curiositätenkleinkram und kritiklosem Wiederholen. Andererseits lassen mehrere vortreffliche Beiträge zur Landeskunde, so das schöne Marschenbuch von Hermann Allmers,<sup>2)</sup> nicht in dem Maße die ähnlich angelegten Skizzen von L. Strackerjan<sup>3)</sup> und F. Buchholz<sup>4)</sup>, die selbständige Geschichtsforschung doch mehr hinter eine feuilletonistisch-populäre Art der Behandlung zurücktreten.

So mag es denn an der Spitze eines Organs, in dem fortan die oldenburgische Geschichtsforschung eine Heimstätte finden soll, wohl am Platze sein, einen Ueberblick über den jetzigen Stand unserer Kenntnis von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage zu geben und im Anschluß an die entscheidenden Epochen unserer Geschichte das unendlich zerstreute Material, Körner und Spreu, sichtend zu verzeichnen. In vielen Stellen wird uns diese Umschau nur die Lücken in unserm Wissen zeigen und die Richtung andeuten können, in der eine quellenmäßige Arbeit einzusetzen hat, um die

<sup>1)</sup> Oldenb. Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen. 1746—48. — Oldenb. wöchentliche Anzeigen. 1749—1819. — Blätter verm. Inhalts. I—VI. 1787—97. — Wochenblatt zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse. 1803—1805. — Oldenb. Zeitschrift (von G. A. v. Halem und G. A. Gramberg). 1804—1807. — Oldenb. Blätter. 1817—1848. — Mitteilungen aus Oldenburg (von E. F. Strackerjan). 1835—48. — Evang. Kirchen- und Schulblatt für das Großherzogtum Oldenburg. 1845/49. — Kirchliche Beiträge zum Ausbau der evang.-luther. Kirche des Herzogtums Oldenburg. 1855 ff. — Die Hunte. Wildeshausen. 1859/60. — Magazin für Staats- und Gemeinde-Verwaltung. 1860 ff. — Jeverischer Kalender. 1790 ff. — Oldenb. Delmenhorster Kalender. 1780 ff. u. a. m.

<sup>2)</sup> Marschenbuch. Land- und Volksbilder aus den Marschen der Weser und Elbe. D. 1891. (3. Auflage.)

<sup>3)</sup> Von Land und Leuten. D. (1881).

<sup>4)</sup> Aus dem Oldenburger Lande. Bilder und Skizzen. D. 1889. — Von minderwertigen Produktionen ähnlicher Art ist hier abgesehen.



auf diesem Gebiet weit vorgeschrittenen Nachbarlandschaften allmählich wieder einzuholen.

## II. Altertumsforschung.

Aus der ältesten urgeschichtlichen Vergangenheit unserer engeren Heimat ist uns geringe Kunde überliefert. Die Geologie und Geognosie lehrt uns die Entstehung der physischen Gestaltung des Landes und seiner charakteristischsten Formen, der Marschen, Moore und Watten. Und aus den Berichten der römischen Schriftsteller können wir uns einigermaßen ein Bild von den frühern Bewohnern des unwirtlichen Nordseelandes, dem berühmten Stamme der Chauken, machen. Beides aber liegt dem Rahmen unserer Betrachtung zu fern.

Ergänzend greift neben diesen allgemeinen Nachrichten die Altertümerforschung ein, die erst in unserm Jahrhundert eine rege Thätigkeit zu entwickeln begonnen hat. Nach manchen vereinzeltten Funden und Fundbeschreibungen hat sie in den „Berichten über die Thätigkeit des Oldenburger Landesvereins für Altertumskunde“<sup>1)</sup> ein selbständiges, in unregelmäßigen Zwischenräumen erscheinendes Organ gefunden, während aus den Sammlungen von W. G. F. Wardenburg und G. W. N. Oldenburg unter Leitung F. v. Alten, des berufensten Forschers auf diesem Gebiete, die reichhaltige Altertümersammlung im Großherzoglichen Museum erwachsen ist. Solange wir noch einer genauen Fundstatistik in örtlicher und sachlicher Anordnung entbehren müssen, leistet die von v. Alten ausgearbeitete Fundkarte gute Dienste.<sup>2)</sup>

Schon 1817 sprach der verdiente Geschichtsforscher E. H. Nieberding bei Entdeckung eines Bohlweges in dem Lohner Moor die Vermutung aus, daß damit Spuren der römischen pontes longi ans Licht getreten seien.<sup>3)</sup> Eingehender untersuchte dann F. v. Alten

<sup>1)</sup> 6 Hefte mit zahlreichen Abbildungen. D. 1876—1888/9, als B.D.L. zitiert.

<sup>2)</sup> Beilage zu B.D.L. Hest 6. In weiterm Umkreiß orientiert über die Litteratur und Geschichte der Altertümerforschung auch für unsere Gegenden F. Nordhoff, Das Westfalenland und die urgeschichtliche Anthropologie. Münster. 1890.

<sup>3)</sup> Neu entdeckte alte Heerwege durch das Moor bei Lohne. Oldenb. Blätter. I, 14. III, 16. VI, 43. F. v. Brede: Sind die pontes longi der Römer bei Lohne zu suchen? das. VI, 41. u. a. m.



die seitdem nicht zur Ruhe gekommene Frage und gelangte auf grund zahlreicher Ausgrabungen zu dem Ergebnis, daß die von ihm an verschiedenen Stellen des Oldenburger Landes aufgedeckten Moorüberbrückungen auf römischen Ursprung zurückzuführen seien; als ausschlaggebende Gründe bezeichnet er die generelle Richtung der Bohlwege von Westen nach Osten, die in ihrer Nähe oder Richtung gemachten römischen Funde und die im Prinzip überall gleiche Bauweise der Wege.<sup>1)</sup> In einem großen Zusammenhange sucht neuerdings J. Schneider diese Forschungen für die Geschichte der Römer in Germanien zu verwerten.<sup>2)</sup> Auch die Frage nach der Dertlichkeit der Varusschlacht hat man jüngst mit einer neuen Hypothese zu beantworten gesucht, die wegen der Auffindung eines Bohlweges jenes weltbewegende Ereignis nach Damme, in den äußersten Süden des Herzogtums verlegt.<sup>3)</sup>

Die Altertümerfunde aus römischer Zeit sind besonders in den letzten Jahrzehnten sehr bereichert worden, doch ist die einschlägige Litteratur noch vielfach zerstreut und auch unvollständig,<sup>4)</sup> da sehr wichtige Münzfunde, wie der von Sever, durch den im Jahre 1850 ca. 5000 römische Münzen aus der Zeit von 61 bis 81 nach Chr. ans Tageslicht gefördert wurden, und der von Astrup

<sup>1)</sup> F. v. Alten, Die Bohlwege (Römerwege) im Herzogtum Oldenburg. D. 1879. Eine zweite erweiterte Auflage u. d. T.: Die Bohlwege im Flußgebiet der Ems und Weser. D. 1889. (B.D.L. Heft 6.)

<sup>2)</sup> J. Schneider, Der römische Heer- und Handelsweg vom Rhein nach der Wesermündung. Pichs Monatschrift. 1881. VII, 141.

<sup>3)</sup> Fr. Böcker, Ueber einen Bohlweg bei Damme. Corr.-Bl. d. Westdeutschen Ztschr. 1887. VI, 154. Damme als mutmaßlicher Schauplatz der Varusschlacht, sowie d. Kämpfe bei den pontes longi i. J. 15, d. Römer mit d. Germanen am Angrivarierwalle i. J. 16. M. 2 Taf. Köln 1887.

<sup>4)</sup> W. G. F. Wardenburg, Oldenb. Bl. IV, 51. V, 1. VI, 6. 9. 46. (Vergl. Ws. Biographie von W. Wardenburg. D. 1842, 276 ff.). — Der größte Teil der Funde ist durch v. Alten in den B.D.L. Heft 1. 3. 6. verzeichnet, z. T. abgebildet und durch beigegebene Fundarten veranschaulicht. Dazu F. v. Alten, Fund bei Nieholt unweit Cloppenburg. Corr.-Bl. d. Gesamtvereins pp. 1875. 23, 18. Neue Oldenburger Funde. Verh. Berl. Ges. f. Anthrop. 1884, 267. Einige Nachrichten über Eisenschmelzstätten im Herzogtum Oldenburg. Z. f. Ethnologie. 1882. 14, 1. und Verh. Berl. Ges. für Anthrop. 1884, 267.

bis jetzt unbeschrieben geblieben sind. Unter den Römerspuren ist besonders der schöne Marrener Fund hervorzuheben.<sup>1)</sup>

Eine eigenartige Erscheinung stellen auch die in den Watten der Nordsee, vornehmlich des Jadebusens, von F. v. Alten genauer untersuchten sog. Kreisgruben dar, früher Brunnengräber genannt, in denen Urnenscherben und andere Reste gefunden wurden.<sup>2)</sup> Niemann bespricht und verzeichnet die im oldenburgischen Münsterlande vorkommenden Burgwälle oder Hünenburgen, Ueberreste von Erdbauwerken aus vorchristlicher Zeit, von den alten Deutschen zu kriegerischen Zwecken als befestigte Sammelplätze und Zufluchtsorte angelegt; er unterscheidet sie von den im Mittelalter häufig vorkommenden Landwehren.<sup>3)</sup> Die gewaltigsten Zeugen der Vorzeit in unserm Lande sind die zahlreichen oft beschriebenen Steindenkmäler besonders in den Heiden des Münsterlandes und um Wildeshausen.<sup>4)</sup> Leider ist eine genaue Inventarisirung derselben, die schon 1875 vom Altertumsvereine geplant wurde, zur Zeit noch nicht erfolgt.

### III. Sagen.

Zu all diesen toten Zeugen einer längst entschwundenen Vergangenheit fehlt nur die lebendige Ueberlieferung, die in unsern von der Kultur erst spät erreichten Gegenden nicht weit zurückgeht. Ihren Platz nahmen die Sagen ein, welche für das Oldenburger Land in dem hochverdienten Ludwig Strackerjan einen liebevollen Sammler gefunden haben.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Hübnner, „Römische Altertümer im Oldenburgischen“. Bonner Jahrbuch. 1876. 57, 66. (wiederholt B.D.L. 1, 19—22. 6, 32—36.)

<sup>2)</sup> F. v. Alten, Die Kreisgruben in den Watten des Herzogtums Oldenburg und Ausgrabungen bei Haddien im Zeverland. Archiv f. Anthropologie. 1874. 7, 157. B.D.L. 3, 3—30. Ausgrabungen auf der Wurth in Butjadingen. B.D.L. 3, 31—34. — Vergl. auch C. F. Wiepfen, Ueber Säugetiere der Vorzeit im Herzogtum Oldenburg. B.D.L. 4, 127—135.

<sup>3)</sup> C. L. Niemann, Die Burgwälle im Oldenburg. Münsterl. B.D.L. 2, 3—16.

<sup>4)</sup> L. Strack, Monumente aus dem Heident. im Herzogt. Oldenburg dargef. im Steindr. D. v. J. (1827) vgl. darüber Old. VII. XI, 38. L. Strackerjan, „Hünensteine im Oldenb.“ Von Land u. Leuten, 9—18. C. L. Niemann, Die Steindenkm. i. d. Mhlhorn. Heide u. bei Endeln. Mittlg. d. hist. Vereins zu Osnabr. 1882. 12, 373.

<sup>5)</sup> L. Strackerjan, Aberglauben und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg. 2 Bd. D. 1867. Vergl. C. F. Nieberding, Sagen (aus dem oldenb. Münsterlande). Mittlg. d. hist. Vereins zu Osnabrück. 3, 37—53. Kuhn u. Schwarz, Nordd. Sagen, Spz. 1848. S. 278 ff.

#### IV. Christianisierung des Landes.

Erst die mit der Bekehrung des Sachsenführers Widufind entschiedene Christianisierung des Landes lüftet hie und da den Schleier, der über die heimatliche Geschichte in den ersten tausend Jahren seit der christlichen Zeitrechnung gebreitet ist. Die Missions-thätigkeit der angelsächsischen Glaubensboten, die auch unserm Lande den Segen der Kultur und des Christentums brachte, hat geschicht-lich beglaubigte Spuren kaum zurückgelassen; nur einzelne Notizen, wie der Tod des h. Willehad, des ersten Bischofs von Bremen, in Blexen (789), sind uns überliefert. Als Widufinds Enkel Waltbraht (Walbert) im Jahre 851 den Leib des h. Alexander von Rom nach seinem alten Stammsitz Wildeshausen brachte und den Grund zu einem Stift zu Ehren des Heiligen legte, da begann auf seine Bitte der Fulder Mönch Rudolf und vollendete nach dessen Tode (865) sein Schüler Meginhard — nach einer Einleitung über die Bezwingung der heidnischen Sachsen und die Taufe Widufinds — die Beschreibung der Reise Walberts nach Rom mit dem Empfehlungs-briefe Kaiser Lothars, die Überführung der Reliquien und als Haupt-gegenstand die von ihnen verrichteten Wunder an Kranken aller Art.<sup>1)</sup> Wie lange noch die widufindische Familie im Besitze der Vogtei über das St. Alexanderstift zu Wildeshausen blieb, ist nicht festzustellen. Aus dem Umstande, daß schon 1135 der Oldenburger Graf Egilmar als Vogt urkundlich beglaubigt wird, sowie aus dem westfälischen Besitze der Oldenburger Grafen leitet R. Wilmanns ihre Verwandt-schaft mit dem alten sächsischen Fürstenhause ab.<sup>2)</sup> Der urkundliche Nachweis für die auf Gobelinus Persona († nach 1421; cf. Meibom SS. I, 248) sich stützende Behauptung der widufindischen Abstammung des Geschlechtes ist nicht zu führen; die von Hamelmann gegebene Ahnenreihe beruht auf Erfindung.

#### V. Mittelalterliche Geschichtsquellen.

Bevor wir zu den einzelnen Arbeiten auf dem Gebiete der mittelalterlichen Landes- und Grafengeschichte übergehen, deren An-

<sup>1)</sup> *Translatio S. Alexandri* ed. Pertz, *Mon. Germ. SS. I*, 673—681. Übersetzt von Richter. Berlin 1856. Wezel, *Die Transl. Alex.* Kiel 1881, ent-hält einen wichtigen Nachtrag; der Versuch, die Schrift als eine spätere Fälschung nachzuweisen, ist als mißlungen zu betrachten.

<sup>2)</sup> R. Wilmanns, *Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I*, 388—413.

fänge wir nicht über das Ende des 11. Jahrhunderts hinaus verfolgen können, mag eine Übersicht über die Quellen dieses Zeitalters, Chroniken, Urkunden, Lehns- und Güterregister, Rechtsquellen, vorausgeschickt werden.

**Chroniken.** Die sämtlichen mittelalterlichen chronikalischen Quellen habe ich im Zusammenhange auf ihren Wert und ihre Beziehungen zu einander untersucht und muß für Einzelheiten der Kritik darauf verweisen.<sup>1)</sup>

Der Anfang der oldenburgischen Landes- und Grafengeschichte knüpft sich an das am Ende des 11. Jahrhunderts vom Grafen Huno und seinem Sohne Friedrich gestiftete Benedictinerkloster Rastede, dessen Vogtei nach dem Tode der Gründer an den im Ammerlande begüterten Grafen Egilmar II, den nachgewiesenen Stammvater der Oldenburger Grafen, überging. Rastede ist bis zum Ausgang des Mittelalters der Sitz der oldenburgischen Historiographie geblieben. Schon bald nach 1300 zeichnete hier ein ungenannter Mönch die wunderbare Gründungsgeschichte des Klosters mit dem gefeierten Löwenkampf des Grafen Friedrich, die Begebenheiten im Kloster von Abt zu Abt, die Kämpfe der Grafen, die dort ihre letzte Ruhe fanden, mit den Friesen und den Stedinger Kettern, und was sonst aus dem Weltgetriebe in die entlegene Waldesstille der Klostermauern drang, gewissenhaft auf; andere Hände setzten es fort, fügten eine Reihe kulturhistorisch interessanter Wundergeschichten, Verzeichnisse der Bremer Erzbischöfe, der Grafen von Oldenburg, der Äbte von Rastede und anderer durch Fraternität verbundener Benedictinerklöster, der Brüder und Wohlthäter des Klosters, schließlich auch ein Urkundencopiar hinzu. Lappenberg hat das Verdienst, diese wichtigste Quelle für die älteste oldenburgische Geschichte der Vergessenheit entrißen zu haben.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> H. Duden, Zur Kritik der oldenburgischen Geschichtsquellen im Mittelalter. Berliner Dissertation 1891.

<sup>2)</sup> Erster Hinweis von Ricklefs, Archiv f. ä. d. G. III, 300. Lappenberg, Historia de fundatione monasterii Rastedensis und Chronicon Rastedense. Archiv f. ä. d. G. IV, 750. Die erste Ausgabe nach dem Original im H. u. C. Archiv zu Oldenburg veranstaltete L. in Ehrentrauts Friesischem Archiv II, 246—289. Danach G. Waiß in den M. G. SS. XXV, 495—511



Dieses älteste Rasteder Geschichtswerk blieb nicht ohne eine Fortsetzung, die jedoch im Original uns nicht erhalten ist. Bald nach 1450 verarbeitete der Oldenburger Heinrich Wolters, ein Bremer Canonicus, der als Kaplan des Erzbischofs Balduin II. von Bremen viel in Deutschland umherkam, die beiden Rasteder Aufzeichnungen mit eigenen Lesefrüchten und Selbsterlebtem zu einem durch manches kulturhistorische Detail über das kirchliche Leben des 15. Jahrhunderts bemerkenswerten Buche, das als *Chronicon Rastedense* früh gedruckt, noch von Halem mit der ältesten *Historia* verwechselt wurde.<sup>1)</sup> Wolters schmuggelt bereits in die naive Aufzeichnung des ersten Rasteder Mönches allerhand sagenhaftes Beiwerk und krause Gelehrsamkeit ein, die den Quellenwert seiner Chronik mindern und manches Unheil in der Überlieferung angerichtet haben. Den Meibomischen Text schreibe ich jedoch nur bis zum Jahre 1450 der compilatorischen Arbeit von Wolters zu, und halte die Fortsetzung von 1450 bis 1463 für originale Rasteder Aufzeichnungen, die sich bei Schiphower noch mit großer Deutlichkeit bis zum Jahre 1477 verfolgen und herausheben lassen.<sup>2)</sup> Diese „*Annales Rastedenses*“, wie ich sie zur Unterscheidung von den früheren Aufzeichnungen nenne, sind eine zuverlässige Quelle für die drei unruhigsten Jahrzehnte unserer Heimatsgeschichte. Jahr für Jahr verzeichnet die Hand des unbekanntem Rasteder Mönches in annalistischer Form knapp und getreu die Fehden des mutigen Grafen Gerd mit seinen Nachbarn und die bitteren Bedrängnisse des Klosters, die dem wunderthätigen Marienbild in Rastede Thränen

(hier auch zuerst die „*Notae de fundatoribus monasterii*“ und „*Miracula in monasterio Rastedensi acta*“); getrennt davon ist die „*Series abbatum S. Mariae in Rastede*“ mit einem Teil der andern Verzeichnisse von D. Holder-Egger abgedruckt M. G. SS. XIII, 345 f. Eine Anzahl Lesefehler der Monumentenausgabe verzeichnet G. Sello, *Forschg. zur brandenb.-preuß. Gesch.* III, 281.

<sup>1)</sup> Das Original ist verloren. Schlecht gedruckt zuerst bei Meibom SS. II, 89—120, danach mit Anmerkungen bei Langebek SS. *rerum Danicarum*, III, 166—209. Nach dem Meibomischen Text von dem oldenburgischen Notar Balthasar v. Wida u. d. L.: „Die rare und uhralte Oldenburg-Rahstädische Chronica“, D. 1709. übersetzt.

<sup>2)</sup> Vergl. Duden, Zur Kritik zc. 64 ff.



abpressen. Wolters und die Annalen von 1450—1477 bedürfen dringend eines mit kritischem Apparate ausgestatteten Neudruckes.

Aus diesen einheimischen Quellen schrieb dann seit 1503 der Augustiner-Eremit Johannes Schiphower in nachlässiger Weise seine „Chronica archicomitum Oldenburgensium“<sup>1)</sup> zusammen, deren Titel bereits eine schmeichlerische Erfindung enthält; bekanntlich hat diese Marotte der „Arsegreven“ noch ein paar Jahrhunderte lang allerhand gelehrte Köpfe zerbrochen.<sup>2)</sup> Schiphower verbrämt sein Werk mit manchen andern Lesefrüchten einer unfänglichen, aber unverdauten Gelehrsamkeit, mit einem wahren Ballast fremdartigen Stoffes und scholastischen Wissens. Ohne Begabung für eine geschichtschreiberische Thätigkeit, verschmäht er es nicht, sich mit fremden Federn zu schmücken und dem Ruhm seines Grafenhauses zuliebe die historische Wahrheit gelegentlich zu mißhandeln. Wie wenig von der Chronik die Quellenanalyse als das geistige Eigentum des Bruder Einsiedlers bestehen lassen kann, glaube ich hinlänglich dargelegt zu haben. Unklar und verworren in der Anordnung, behauptet sie nur durch die Erhaltung wichtiger für uns verloreener Quellen, durch manche kirchengeschichtlich interessanten Notizen und die Fortsetzung seit 1477 einen gewissen Wert.

In weitem Kreise fand die Schiphowersche Chronik erst durch eine gleichzeitige plattdeutsche Uebersetzung des Johanniter-Comthurs Johann v. Haren Verbreitung, der ohne eigene Zuthaten, aber unter Ausscheidung alles Fremdartigen, seine Vorlage ziemlich sklavisch excerpierte. In dieser populären Form gewann die Arbeit eine große Beliebtheit und erhielt sich noch in zahlreichen Redactionen und Fortsetzungen, deren eine sich an Hamelmanns Namen knüpft, bis in die folgenden Jahrhunderte.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> In unvollständiger und fehlerhafter Weise gedruckt bei Meibom SS. II, 121—192. Ueber Textüberlieferung und Handschriftenverhältnis, Quellenanalyse und Kritik, sowie das Leben Schiphowers handle ich ausführlich a. a. D. 77—116.

<sup>2)</sup> Uebrigens sind die von J. J. Winkelmann, Notitia historico-politica, 233 zur Erhärtung des Titels „archicomites“ herbeigezogenen Monumenta mit den angeblichen Inschriften nichts als ein paar dreist aus dem Schiphower abgeschriebene Sätze.

<sup>3)</sup> Das Original v. Harens befindet sich in Gotha; von Fortsetzungen

*Die Werk. Altp. von in Münden*



Wertvoller als alle diese Chroniken von den Arfegreven erscheint eine freiere bis 1535 reichende Bearbeitung des Schiphowerischen Textes, die mit mancher selbständigen Bereicherung des Stoffes einen glücklichen Ton populärer Belehrung verbindet, und mit der bewußten Tendenz auftritt, Kindern und Kindeskindern „van den groten daden und handlen der graven van Oldenborch“ zu erzählen.<sup>1)</sup>

**Urkunden.** Die Betrachtung des historischen Wertes dieser Chroniken zeigt, wie dürftig eine Darstellung unserer mittelalterlichen Landesgeschichte allein nach diesen Quellen ausfallen müßte. Nur auf urkundlicher Grundlage kann zu ihrem Neubau geschritten werden. Hier ist jedoch mit dem großen Uebelstand zu rechnen, daß bis jetzt von dem großen Urkundenbestand, der größtenteils im Haus- und Centralarchive zu Oldenburg beruht, nur verschwindende Bruchstücke hie und da an den verschiedensten Orten gedruckt sind.<sup>2)</sup> So muß fürs erste die historische Forschung des Mittelalters noch überall auf die Originale zurückgreifen. Eine vortreffliche Unterstützung gewähren jedoch die schon seit langem in der Entstehung begriffenen oder abgeschlossenen Werke unserer Nachbarn: so vornehmlich für die Geschichte der Wildeshauser Linie des Grafenhauses, das Hoyer und Calenberger Urkundenbuch,<sup>3)</sup> für die Beziehungen der Grafen zu der Stadt Bremen und das Verhältnis zwischen Bremen und Butjadingen das Bremer,<sup>4)</sup> für die Beziehungen zu Ostfriesland das Ostfriesische Urkundenbuch;<sup>5)</sup> zu diesen tritt in allernächster Zeit ein Osnabrücker Urkundenbuch.

---

sind mir etwa ein Duzend bekannt. efr. Duden, 117—124. Vergl. Chr. Fr. Straderjan, „Auszüge aus einem alten Hausbuch.“ Oldenb. Bl. XIII. (1829.) 52. XIV. (1830.) 1. 5. 8. 9. 22. 23. „Noch ein Exemplar von Schiphowers plattdeutscher Chronik.“ das. XIV, 22.

<sup>1)</sup> Das Original ist gleichfalls in Gotha und verdiente wohl eine Veröffentlichung. efr. Duden a. a. O. p. 128—133.

<sup>2)</sup> Ich kann hier wohl von einer wenig fördernden Aufzählung der vielfach zerstreuten Urkundendrucke absehen, zumal die meisten bei Desterley, Wegweiser durch die Litteratur der Urkundenjammungen I, 409, 437. (Berlin 1885) zusammengestellt sind.

<sup>3)</sup> W. v. Hodenberg, Hoyer U.-B. 2 Bd. Hannover. 1855/56. Calenberger U.-B. Hannover. 1855 ff.

<sup>4)</sup> R. Schmck und W. v. Bippen, Bremer U.-B. 4 Bd. Bremen. 1873 ff.

<sup>5)</sup> Friedländer, Ostfries. U.-B. 2 Bd. Emden. 1878/81.

Das Urkundenmaterial zur Grafen- und Landesgeschichte ist besonders aus der älteren Zeit des Mittelalters nur sehr unvollständig erhalten und wird erst mit dem 15. Jahrhundert ergiebiger; sehr gering sind auch die Bestände der einzelnen selbständig erwachsenen Territorien des Landes, Stedingen, Butjadingen, Land Wörden. Unverhältnismäßig reichhaltiger sind durchweg die Urkundenarchive der geistlichen Stifter des Landes, der Benediktiner in Rastede,<sup>1)</sup> der Cistercienser in Hude, der Dominicanerinnen in Blankenburg, des Alexanderstifts in Wildeshausen,<sup>2)</sup> des Lambertistifts in Oldenburg, des Marienstifts in Delmenhorst. Dazu kommen die städtischen Archive zu Oldenburg<sup>3)</sup> und Wildeshausen;<sup>4)</sup> sehr verschiedenartig an Umfang und Wert ist das auf uns gekommene Material der einzelnen Gemeinden und Kirchen des Landes; manches ist noch in Familienarchiven zerstreut.

**Lehns- und Güterregister.** Eine erwünschte Vermehrung der urkundlichen Quellen erblickt die Forschung in den Güterverzeichnissen, die von weltlichen und geistlichen Herren schon früh im Mittelalter angelegt zu werden pflegten. W. v. Hodenberg hat in den Hoyer Lehnsregistern auch die Verzeichnisse der Lehen der Oldenburger Grafen von der Bruchhauser Linie im 13. Jahrhundert, deren Erben die Grafen von Hoya wurden, in etwas unübersichtlicher Weise publiciert.<sup>5)</sup> Dagegen harret ein wertvolles Lehnsregister der Oldenburger Linie etwa vom Jahre 1300, das für die Landesgeschichte sehr ergiebig ist und ganz neue Aufschlüsse über die Besitzungen des Grafenhauses liefert, noch immer der Veröffentlichung.<sup>6)</sup> Ein unter dem Grafen Dietrich 1428 vom Drostcn Jacob von der Specken angefertigtes Lagerbuch, das schon Halem und nach ihm Richthofen benutzte, ist 1849 von Ehrentraut, jedoch nach einer spätern

<sup>1)</sup> Die älteren Urkunden sind z. T. gedruckt von Lappenberg, Friesisches Archiv. II, 289—322.

<sup>2)</sup> R. Wilmanns, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen. I, 531—539. H. Sudendorf, Ztschr. für vaterländische Geschichte u. Altertumskunde. VI, 225—281.

<sup>3)</sup> Regesten im Gemeindeblatt der Stadt Oldenburg. 1888, 196 ff.

<sup>4)</sup> Regesten von W. Leverkus in der Zeitschrift „Die Hunte“. 1859.

<sup>5)</sup> W. v. Hodenberg, Hoyer II. B. I. IV, 14—27.

<sup>6)</sup> Nur in einer spätern Abschrift im H. u. C. Archiv erhalten.



Redaktion aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, nicht ganz genügend herausgegeben.<sup>1)</sup> Ein älteres Güterverzeichnis des Klosters Rastede hat Lappenberg in seiner Ausgabe der *Historia mon. Rastedensis* mit abgedruckt.<sup>2)</sup> Auch die übrigen geistlichen Stifter und Kirchen des Landes haben jederzeit Verzeichnisse ihres Besitzes be sessen, doch treten diese erst im 16. Jahrhundert zahlreicher auf, besonders für die Specialforschung eine wichtige Quelle.

**Rechtsquellen.** In dem Oldenburger Lande berühren sich im Mittelalter zwei Rechtsgebiete, das sächsische und das friesische. Im Jahre 1336 ließ Graf Johann zum Frommen seiner Ministerialen durch die kunstfertige Hand des Rasteder Mönches Hinrich Gloystein eine Abschrift des Sachsen spiegels herstellen und mit zahlreichen Bildern verzieren, die für die heimische Kulturgeschichte und Rechtssymbolik von unschätzbarem Werte sind. Der kostbare Codex, die älteste datierte Handschrift des Sachsen spiegels in niederdeutschem Dialekt, ist von N. Lübben herausgegeben; zu den nicht sehr gelungenen lithographischen Reproduktionen der Bilder hat F. v. Alten ein Vorwort geschrieben.<sup>3)</sup> Das Oldenburger Stadtrecht von 1345, eine Tochter des Bremer Rechtes, (auch Wildeshausen und Delmenhorst wurden 1270 bez. 1371 mit dem Bremer Stadtrecht begabt) ist von Detken in seiner oldenburgischen Gesetzsammlung abgedruckt.<sup>4)</sup> Eine interessante Gattung von Rechtsaufzeichnungen, die wohl eine zusammenhängende Bearbeitung und Herausgabe verdienten, sind die Spadenrechte, die in Stedingen schon 1424 zusammengefaßt wurden und die Vorläufer des spätern Deichrechtes sind.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Friesisches Archiv I, 432—489. Ich bemerke übrigens, daß infolge der Auffindung der ersten Redaktion meine Ausführungen a. a. O., 36—45 der Nachprüfung und Korrektur bedürfen. Oldenb. Nachrichten 1748. Nr. 14. Oldenb. Ztschr. f. Verwaltung u. Rechtspflege XIII. (1886), 182—193.

<sup>2)</sup> Friesisches Archiv II, 306—309.

<sup>3)</sup> N. Lübben und F. v. Alten, Der Sachsenpiegel, Landrecht und Lehnrecht. Nach dem oldenburger Codex picturatus von 1336. D. 1879. Vergl. Grupen, Obs. rer. et antiq. G. et R. 461 f. C. L. Runde, Patriotische Phantasten. D. 1836. 209—228.

<sup>4)</sup> *Corpus Constitutionum Oldenb.* VI, 228—368.

<sup>5)</sup> Daf. III, 114—119. Besser bei Delrichs, Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen, 587; Bremen 1791. ebenda sind Bremer Rechtsbelehrungen für die Stadt Oldenburg gedruckt.

Eine besondere Beachtung hat in der Forschung von jeher das friesische Recht der Wesermarschen gefunden. Die wertvolle Oldenburger Pergamenthandschrift des Rüstinger Rechts aus dem Beginn des 14. Jahrh., die gewöhnlich unter der willkürlichen Benennung Megabuch aufgeführt wird, ist zuerst — überaus ungenau — von L. D. Wiarda<sup>1)</sup> herausgegeben worden, von neuem durch den verdientesten Kenner der friesischen Rechtsgeschichte, K. v. Richthofen, zusammen mit den Rechten der übrigen friesischen Gemeinden.<sup>2)</sup> Die Rechtsquellen des ebenfalls zum Gebiet des Rüstinger Rechts gehörigen Landes Würden, Willküren, Bußtaxen u., haben in einem Zusammenhang, in dem auch die spätern Jahrhunderte herangezogen werden, durch Georg Sello eine sorgfältige Edition erfahren.<sup>3)</sup> Für die übrigen selbständigen Rechtsgebiete des Landes, wie das aus dem Rüstinger Recht hervorgegangene Butjadinger Landrecht, das 1664 codificiert wurde,<sup>4)</sup> und das sog. ammersche Recht, das 1614 von neuem redigiert wurde,<sup>5)</sup> entbehren wir noch solcher zusammenfassenden Darstellungen. Die sogenannten Bauerbriefe, meistens Verordnungen polizeilicher Natur für die einzelnen Bauerschaften enthaltend, stammen in der überlieferten Form zwar größtenteils erst aus späterer Zeit, gehen aber in ihrem Kern auf ältere Bestimmungen zurück.<sup>6)</sup>

## VI. Landes- und Fürstengeschichte im Mittelalter.

Die Frage nach der Abkunft der Gründer von Rastede und ihrer Verwandtschaft mit den späteren Oldenburger Grafen

<sup>1)</sup> L. D. Wiarda, Das Megabuch. Berlin 1805.

<sup>2)</sup> K. v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen. Berlin 1840. Als unentbehrliches erläuterndes Hilfsmittel dient dazu desselben Verfassers „Altfriesisches Wörterbuch“. Göttingen 1840. Umfassende Bewertung in Rs. Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte. I. II 1. 2. Berlin 1880/82. Vergl. ferner B. Heck, Neues Archiv Bd. 17 (über den Wangerländer Gottesfrieden).

<sup>3)</sup> G. Sello, Beiträge zur Geschichte des Landes Würden. D. 1891. p. 29—94.

<sup>4)</sup> Corpus Const. Oldenb. III, 91—110. Vergl. Alerz, Etwas zur älteren Rechtsgeschichte, bes. des Butjadinger Landrechts. Blätter verm. Inhalts. II, 73 ff.

<sup>5)</sup> Corpus Const. Oldenb. III, 120—122.

<sup>6)</sup> L. Straderjan, Der Phiesewarder Bauerbrief. Gesellschafter 1858.



hat schon seit langem die Forscher beschäftigt, ohne zu einer befriedigenden Lösung gelangt zu sein. R. Wilmanns sucht die wido-  
kindische Abkunft Hunos nachzuweisen, indem er sich auf dessen  
großen westfälischen Besitz und die Advocatie Egilmars II. über das  
Alexanderstift in Wildeshausen zum Beweise beruft;<sup>1)</sup> doch ist die  
Ansicht von Sudendorf, daß die letztere nur als welfisches Lehn  
beseßen sei, wohl vorzuziehen.

Die Genealogie der ältern Grafen aus dem oldenburgischen  
Hause ist lange Zeit sehr verwirrt gewesen und noch bei Halem  
durch manche Versehen entstellt, die auch in spätere Arbeiten über-  
gingen. Erst neuerdings hat W. v. Bippen, nachdem schon Hoden-  
berg die Genealogie vornehmlich der Bruchhauser Linie klargestellt  
hat,<sup>2)</sup> einen urkundlich beglaubigten, wenn auch noch nicht ganz  
vollständigen Stammbaum von Egilmar I. bis auf Dietrich hinab  
veröffentlicht.<sup>3)</sup> Nicht frei von voreiligen Hypothesen sind dagegen  
die Aufstellungen von H. B. Sauerland; dieser bespricht aus An-  
laß des Kaplans Werner von Elmendorf, der im 12. Jahrhundert  
im Auftrage des Propstes Dietrich von Elmendorf ein deutsches  
Lehrgedicht schrieb, auch die in der Hist. mon. Rast. erwähnten  
Beziehungen der Grafen zu den nobiles de Elmendorpe am  
Zwischenahner Meer.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> R. E. S. Krause, Die Gründer von Rastede und ihr Zusammen-  
hang mit Ida von Elsthorpe. Forschg. zur deutschen Geschichte. 18, 369—379.  
R. Wilmanns, Die Huninghove und die übrigen westfälischen Besitzungen Hunos,  
des ersten Grafen von Oldenburg. Ztschr. für westfäl. Gesch. 25, 241—268,  
387—392. R. Wilmanns, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen. Münster  
1867. I, 397—406. Über die Abstammung Idas von Elsthorpe, der Stamm-  
mutter der Oldenburger Grafen vergl. ferner Ahrens, Ztschr. des histor.  
Bereins für Niedersachsen. 1876, 66 ff. Vergl. auch v. Hammerstein, Der  
Bardengau, 14 ff., der den Rasteder Besitz mit dem Immedingischen Erbe  
zusammenbringt.

<sup>2)</sup> Hoher Urkundenbuch Bd. 2, passim. v. Ompteda. Ztschr. d. hist. Vereins  
für Niedersachsen. 1865, 347 ff.

<sup>3)</sup> W. v. Bippen, Genealogie der ältern Grafen von Oldenburg.  
Brem. Jahrb. 9, 131—147. — Veraltet sind Sibrand Meyer, Der Grafen  
von O. u. D. Geschlechtsregister. Lpz. 1751 und dess. Rüsting. Merkwürdig-  
keiten. Lpz. 1751.

<sup>4)</sup> H. B. Sauerland, „Wernher von Elmendorf“. Zeitschrift für deut-  
sches Altertum. 30, 1 ff.



Schon mit dem Tode Egilmars II. — um hier die Resultate der genealogischen Forschung zusammenzufassen — spaltet sich das Geschlecht in zwei Linien. Von der ältern mit Heinrich I. beginnenden Linie stirbt der Wildeshauser Ast schon 1270 mit Heinrich dem Bogener aus, während zwei andere, nach Neu- und Alt-Bruchhausen benannt, sich bis in das 14. Jahrhundert erhalten.<sup>1)</sup> Die jüngere für die oldenburgische Geschichte wichtigere Linie beginnt mit Christian I., dem Vasallen und späteren Gegner Heinrichs des Löwen, der bei den zeitgenössischen Schriftstellern zuerst als „comes de Oldenburg“<sup>2)</sup> erwähnt wird, und spaltet sich im 13. Jahrhundert in einen Oldenburger und einen Delmenhorster Zweig. Der Brudermord zu Hatten, wo Christians I. Sohn Moriz I. den aus dem Morgenland heimkehrenden Christian erschlug, steht wie eine unheilvolle Mahnung in den Anfängen seines Geschlechtes, in dessen weit ausgebreiteten Zweigen später so mancher Unfriede gewütet. Von vornherein suchen die Grafen der jüngern Oldenburger Linie ihren auf das kleine Ammerland beschränkten Besitz nach der untern Weser und dem Meere zu unablässig zu erweitern. Der Anbau dieser Marschen, der uns ein reiches Feld in großem Maßstab betriebener kolonialisatorischer Thätigkeit im 12. und 13. Jahrhundert zeigt, ist seit langem ein Lieblingsgegenstand der Forscher gewesen und neuerdings in mustergültiger Weise mit Verwertung alles erreichbaren urkundlichen Materiales von E. D. Schulze behandelt worden.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Unter den älteren Wildeshauser Grafen befinden sich mehrere geistliche Würdenträger, die allerdings der oldenburgischen Geschichte fernstehen. Von Heinrichs I. Söhnen war Gerhard I. Bischof von Osnabrück (1192—1216) und Erzbischof von Bremen (1210—1219), und Otto Bischof von Münster (sfr. Trenkamp, Über Otto I., Bischof von Münster (1203—1218), Graf von Oldenburg. Bechtaer Gymnasialprogramm 1882); sein Enkel Wilbrand Administrator von Osnabrück, Bischof von Paderborn (1225—1227) und Utrecht (1227—1234) ist historiographisch wichtig als Verfasser einer Reisebeschreibung. (S. C. Laurent, Wilbrands von Oldenburg Reise nach Palästina und Kleinasien. Latein und Deutsch. Hamburg 1859; Textabdruck wiederholt in denselben *Peregrinationes medii aevi quatuor*. Leipzig 1873.)

<sup>2)</sup> Helmold Chron, Slav. II. c. 4. 7. 8.

<sup>3)</sup> E. D. Schulze, Niederländische Siedlungen in den Marschen an der Weser und Elbe im 12. und 13. Jahrhundert. Breslauer Diss. 1889. Auch

In diesen neu kolonisierten Marschen begann dann eine kriegerische, selbstherrliche Bauerschaft, die Stedinger, jenen denkwürdigen Kampf, um die weltlichen Hoheitsrechte ihrer Oberherrn, der Erzbischöfe von Bremen, zu beseitigen, und unterlag der Uebermacht ihrer Gegner, die nachträglich erst die verhängnisvolle Waffe eines allgemeinen Kreuzzuges ergriffen, nach einem verzweifelten Widerstand; allein drei Oldenburger Grafen fielen durch das Schwert der Bauern. Diese ergreifende Episode unserer vaterländischen Geschichte, die schon bei allen gleichzeitigen Chronisten bis nach England und Frankreich hin Beachtung fand, hat nach zahlreichen verfehlten Darstellungen in H. A. Schumacher einen vorzüglichen Bearbeiter gefunden.<sup>1)</sup> Schumacher unterzieht zunächst sämtliche Quellen primärer und secundärer Art und die umfangliche Litteratur, die seit Jahrhunderten mit Liebe und auch mit Haß die Stedingerkämpfe geschildert, einer lehrreichen kritischen Sichtung und behandelt dann die Vorgeschichte und den Aufbau des Stedingerlandes, die ersten Konflikte mit dem Erzbischof von Bremen, den verhängnisvollen Religionskrieg von 1233 und 1234, und zum Schluß die Zeit der Unterdrückung und die letzten Erhebungen des Volkes. Wertvolle Noten und Excurse unterstützen die Darstellung.

Mit dem Tage von Altenesch fiel der größte Teil von Oberstedingen an die Oldenburger Grafen, die dadurch ihre alten Besitzungen im Ammerlande günstig abrundeten. Der Kernpunkt ihrer ferneren Politik ist dann Jahrhunderte hindurch der Kampf

---

Hannover 1889 und Ztschr. des hist. Vereins für Niedersachsen 1889. Da hier die frühere Litteratur ausgiebig verzeichnet ist, nenne ich außerdem nur die wichtigsten Schriften: A. v. Werjebe, Über die niederländischen Kolonien, welche im nördlichen Teutschlande im zwölften Jahrhundert gestiftet wurden. I. Hannover 1815; de Borchgrave, Histoire des colonies belges, qui s'établirent en Allemagne, pendant le douzième et le treizième siècle. Bruxelles 1865. Dazu Mühle, Über den Aufbau des Stedingerlandes im Mittelalter. Oldenb. Bl. XIV. (1830) Nr. 24, 28—32. Verfassung des Stedingerlandes im Mittelalter das. XV. (1831). Nr. 20. 21. 23. 27.

<sup>1)</sup> H. A. Schumacher, Die Stedinger. Ein Beitrag zur Geschichte der Wesermarschen. Bremen 1865. Vergl. dazu die Besprechung im Bremer Jahrbuch. III, 179—199. Auch hier kann ich auf Angabe der älteren Litteratur unter Hinweis auf Schumachers Buch verzichten.



um die Meeresküste, die Unterwerfung der unabhängigen friesischen Gemeinden auf beiden Seiten der Jade. Dieses mit unerbittlicher Zähigkeit festgehaltene Ziel verleihet den ewigen Fehden, in denen die Parteigruppierung fortwährend wechselt, ein bedeutenderes Relief und erhebt sie über manche andere Kämpfe der kleinen mittelalterlichen Territorialherrn. Auf die friesischen Lande erhoben die Oldenburger alte Ansprüche; Richthofen hat nachgewiesen, daß sie von altersher die Grafenrechte im friesischen Gau Osterga besaßen, die allerdings im 14. und 15. Jahrhundert verloren gingen.<sup>1)</sup> Die Thatsache dieser friesischen Grafenrechte ist besonders von den ostfriesischen Geschichtsschreibern, wie Emmius, stets bestritten, aber durch die von Richthofen zusammengestellten urkundlichen Zeugnisse unwiderleglich geworden.

In den Söhnen des Grafen Johann I. von Oldenburg, der in thatkräftigem Kampfe den Gewinn des Tages von Altenesch gegen verschiedene Erhebungen der Stedinger und Friesen zu sichern wußte,<sup>2)</sup> teilte sich auch die Oldenburger Linie des Geschlechtes. Der jüngere Zweig nahm mit dem Grafen Otto<sup>3)</sup> seinen Sitz in Delmenhorst und setzte sich bis in das 15. Jahrhundert fort; diese Herrschaft Delmenhorst ist jedoch nie zu staatsrechtlicher Selbständigkeit gelangt und stets mit der Grafschaft Oldenburg als eine Art Secundogenitur in enger Verbindung gewesen. Ottos älterer Bruder Christian von dem Oldenburger Zweige erscheint seit 1285 auch im faktischen Besitz des Landes Würden. Die bisherige Annahme, daß es durch Erbschaft an den Grafen Burchard von Wildeshausen gelangt sei, hat G. Sello in seiner Monographie über diese friesische Landschaft jenseits der Weser beseitigt und durch die ansprechende Vermutung ersetzt, daß es zu dem Erbe der Ida von Elsthorpe gehört habe, welches an ihren Enkel Egilmar II. fiel.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> R. Frhr. v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte. I, 330 ff.

<sup>2)</sup> Schumacher a. a. O. 125 ff.

<sup>3)</sup> Auf diesen Grafen Otto von Oldenburg hat der Minnesänger Heinrich von Meissen (genannt Frauenlob) ein Loblied gedichtet; vergl. Ettmüller, Ausgabe des Frauenlob, 98. Quedlinburg. 1843.

<sup>4)</sup> Georg Sello, Beiträge zur Geschichte des Landes Würden. Mit zwei Siegeltafeln. D. 1891.



In nahe Beziehungen, bald freundlicher, bald feindlicher Art, traten die Grafen seit dem 13. Jahrhundert zu der Stadt Bremen, in deren innere Unruhen Graf Conrad im 14. Jahrhundert entscheidend eingriff.<sup>1)</sup> Ebenso eng war das Verhältnis zu dem Erzbistum Bremen, das über die Herrschaft Delmenhorst die Oberlehnsheute beanspruchte. Über das Verhältnis Delmenhorsts zum Erzbistum Bremen bringt ein Abschnitt im Register des Erzbischofs Johann Rode (1497—1511) eine ausführliche Darstellung.<sup>2)</sup> Mehrere Mitglieder des Grafenhauses, die den erzbischöflichen Stuhl in Bremen bestiegen, wurden dadurch in die Kämpfe des Stifts verwickelt.<sup>3)</sup>

Die Unternehmungen der Oldenburger Grafen gegen die friesischen Lande blieben im 14. und 15. Jahrhundert ohne dauernden Erfolg. Im FEVERLANDE erkämpfte schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts das Adelsgeschlecht der Bapinga unter dem ältern Edo Wiemken sich die Selbständigkeit; in den Wesermarschen gewann die kühne Politik der Stadt Bremen, die auch mit dem Schwert in der Hand für die Interessen ihres vom friesischen Seeraub bedrohten Handels einzutreten wußte, am Anfang des 15. Jahrhunderts das entschiedene Übergewicht über die Oldenburger;<sup>4)</sup> und durch DITFRIESLAND erlitt Graf Dietrich, an den 1423 nach dem Aussterben aller Linien<sup>5)</sup> der ganze Besitz des Hauses, später auch Delmenhorst zurückfiel, jene denkwürdige Niederlage bei Detern, deren Früchte dann das Haus Cirksena durch die Gunst des Ge-

<sup>1)</sup> Vergl. W. v. Bippen, Aus Bremens Vorzeit, 38 ff. Bremen 1885.

<sup>2)</sup> Gedruckt bei Leibniz SS. rerum Brunsvicensium. II, 253—272. (ebenfalls von Balthasar v. Wida a. a. O. O. 1719. übersetzt.)

<sup>3)</sup> Außer dem Wildeshauser Gerhard I. (1210—1219) Otto I. (1344—1348) und Nicolaus (1422—1435). Über den Grafen Moriz von Oldenburg, der 1348 als Bewerber auftrat, handelt H. A. Schumacher, Die bremische Erzbischofsfehde zur Zeit des großen Sterbens 1348—51. Bremer Jahrbuch VI. 223—250.

<sup>4)</sup> Vergl. den Aufsatz von D. R. Ehma, Die Friedeburg. Ein Beitrag zur Geschichte der Weserpolitik Bremens. Bremer Jahrbuch III, 69—158.

<sup>5)</sup> Dietrichs Better Moriz († 1420) ist der einzige mittelalterliche Graf, dessen Grabmal in Rastede erhalten ist (aus der zerstörten Klosterkirche in die Krypta der Pfarrkirche gebracht). cfr. Halem I, 294. (Abguß im Museum in Oldenburg.)

schickes pflückte,<sup>1)</sup> wenige Jahre nach seinem Ehevertrage mit Heilwig von Schleswig-Holstein (1423 Nov. 23.), der die europäische Stellung seines Hauses begründete.

Das 15. Jahrhundert entbehrt trotz des jetzt reichlicher fließenden Materiales noch immer einer monographischen Durchforschung. Vor allem wäre eine Biographie von Dietrichs jüngstem Sohne Gerhard sehr erwünscht, dieses verwegenen Raubritters im Großen, der mit seinem Bruder Christian, dem ersten Oldenburger König der drei nordischen Reiche, um Schleswig-Holstein, mit seinem Bruder Moritz um das väterliche Erbe ringt, mit den Kaufleuten der Hansestädte, mit den friesischen Edlen, vor allem den aufstrebenden Cirksenas, mit dem Erzbischof von Bremen und dem Bischof von Münster in wechselndem Streit liegt, eine mit allen seinen Vorzügen und Fehlern lebensvolle, markige Erscheinung. Aus seiner Zeit stammt das seit 1690 in Kopenhagen befindliche sog. Wunderhorn, ein wahrscheinlich in Köln angefertigtes Kunstwerk, an welches sich eine bekannte zuerst von Hamelmann erzählte Sage knüpft.<sup>2)</sup> Gerhards Raufahrt führte 1483 zum schmerzlich empfundenen Verlust von Delmenhorst an Münster und zu seiner Thronentsagung; auf der Wallfahrt fand er in Südfrankreich sein Grab.<sup>3)</sup> Erst sein Sohn Johann, einer der verdientesten Fürsten des Hauses, sicherte das gefährdete Erbe, und gewann mit Hilfe der Welfen das Stad- und Butjadingerland, z. T. als braunschweigisches Lehen<sup>4)</sup> — der erste schwere Schlag für Bremens Weserpolitik. So erringt auch bei uns am Ausgang des Mittel-

<sup>1)</sup> Vergl. H. Mirnheim, Hamburg und Ostfriesland in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Hamburg 1890.

<sup>2)</sup> Hamelmann, Oldenb. Chronik, 19—21. J. J. Winkelmann, Des oldenburgischen Wunderhorns Ursprung u. s. w. Bremen 1684. Siebr. Meyer, Mutmaßliche Gedanken von dem sog. Wunderhorn. Bremen 1737. Ferner Oldenb. Nachr. II, 136 ff. (1747.) Oldenb. Bl. V, (1821.) n. 25. 28. 29. 36. 39. XV, (1831.) n. 22. 23. 46. XVI, (1832.) n. 46. XXIV, (1840.) n. 15. 23. P. Brock, Rosenborg Slot, Kjöbenhavn 1884, 19 ff.

<sup>3)</sup> Die Notizen in den Oldenb. wöch. Anzeigen von 1751/52 über Todestag und -Ort bringen nichts Neues.

<sup>4)</sup> Schon von Halem I, 404—435 berichtet wird Hofmann, Abhandl. über das oldenb. Lehen von Stad- und Butjadingerland. Tübingen 1779.

alters, wie überall in Deutschland, das territoriale Fürstentum den Sieg über die ihm widerstrebenden Gewalten.

Ganz unerforscht, bis auf einen kleinen Aufsatz L. Strackerjans,<sup>1)</sup> ist bis jetzt noch die Geschichte der Stadt Oldenburg, des einzigen städtischen Gemeinwesens von Bedeutung, das im Mittelalter hier an der alten Straße nach Friesland sich erhob; die Stadtgeschichte böte für einen Lokalforscher manchen dankbaren Stoff.<sup>2)</sup>

### VII. Kirchliche Verfassung; Stifter und Klöster.

In kirchlicher Beziehung gehörten die Grafschaft und die ihr vorgelagerten friesischen Lande größtenteils zum Bremer, einige Gemeinden auch zum Osnabrücker Sprengel.<sup>3)</sup> Die wichtigste Quelle zur mittelalterlichen Diöcesaneinteilung des Landes, das Bremer Decanatsregister von 1420, ist von W. v. Hodenberg herausgegeben, der auch einen großen Teil des einschlägigen Materials verarbeitet;<sup>4)</sup> noch ausführlicher erörtert sie K. v. Richthofen in gewohnt gründlicher Weise.<sup>5)</sup> Im übrigen können wir hier auf die in diesem Jahrbuch veröffentlichte Arbeit von R. Meinardus verweisen. Die Behandlung, welche die einzelnen Stifter des Landes in der Darstellung erfahren haben, ist sehr ungleich. Mit Vorliebe ist die Geschichte des Klosters Rastede auf grund seiner Chroniken erzählt worden.<sup>6)</sup> Über das Kloster Hude besitzen wir nur die ganz und gar veraltete Monographie von Muhle,<sup>7)</sup> die heute keinen

<sup>1)</sup> L. Strackerjan, Die räumliche Entwicklung der Stadt Oldenburg vor und nach dem Freibriefe von 1345. Von Land und Leuten, 121—137.

<sup>2)</sup> Bilder aus der spätern Stadtgeschichte zeichnet F. Buchholz a. a. D. Lasius, Oldenburg zur Zeit unserer Väter. D. 1881.

<sup>3)</sup> F. Philippi, Die Archidiaconate der Osnabrücker Diöcese im Mittelalter. Osnabr. Mitteilg. XVI, 228—237.

<sup>4)</sup> W. v. Hodenberg, Bremer Geschichtsquellen Bd. I. Celle 1856. Die Diöcese Bremen und deren Gaue in Sachsen und Friesland. 3 T. Celle 1858. 59.

<sup>5)</sup> Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte Bd. 2.

<sup>6)</sup> Abtsregister bei Lappenberg, Fries. Arch. II. 223 ff. Darstellung bei Buchholz a. a. D.

<sup>7)</sup> Muhle, Das Kloster Hude. D. 1826. Janauschek, Originum Cisterciensium T. I, 234. Vindob. 1877.



Wert mehr besitzt; neben dem reichlichen Urkundenschatze des Cistercienserklosters verdiente eine Briefsammlung etwa vom Jahre 1320, die aus den Siegelhüllen der Urkunden wiedergestellt wurde, wohl eine Veröffentlichung. Ein Gegenstand eingehender Untersuchungen sind die Huder Klosterruinen, „eines der anmutigsten Backsteinbauwerke der deutschen Frühgotik“, geworden — leicht begreiflich in unserm an mittelalterlichen Baudenkmalern so armen Lande; hier sind vor allem die gründlichen Untersuchungen von Stock, H. A. Müller und Lajus, die auch Abbildungen und Rekonstruktionsversuche bringen, mit Anerkennung zu nennen;<sup>1)</sup> eine in den Ruinen vorgenommene Nachgrabung blieb ohne Resultat.<sup>2)</sup> Über das Kloster Blankenburg hat L. Strackerjan einen kleinen Aufsatz geschrieben.<sup>3)</sup> Von demselben Verfasser stammt auch eine lesenswerte Abhandlung über die Laienbrüderschaften der Stadt Oldenburg, in der er über diese eigenartige soziale Erscheinung im kirchlichen Leben des spätern Mittelalters mannigfaches Material aus urkundlichen Quellen mitteilt.<sup>4)</sup> An dieser Stelle mag auch das Alexanderstift zu Wildeshausen herangezogen werden, das allerdings schon 1270 mit dem Tode des Grafen Heinrich des Bogeners dem Oldenburger Hause verloren ging und erst 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß an die Nachkommen seiner alten Vögte zurückfiel; seine wechselvolle Geschichte ist vor allem von Sudendorf und Pier behandelt worden.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> W. Stock, Die Ruinen der Klosterkirche zu Hude. Mittelalterl. Baudenkmalers Niederachsens. S. 257 ff. Taf. 67—69. Hannover 1865. H. A. Müller, Die Ruinen des Klosters Hude. Mit zwei Bildtafeln. Bremen 1867. Dohme, Die Kirchen des Cistercienserordens in Deutschland. 1869, 129. Lajus, Die Ruinen des Klosters Hude. B.D.L. Heft 2.

<sup>2)</sup> H. A. Müller, Bremer Jahrbuch 8, XIV—XVIII.

<sup>3)</sup> L. Strackerjan, Das Kloster Blankenburg. Gesellschafter 1882. (Wie der folgende Aufsatz erst nach seinem Tode veröffentlicht.)

<sup>4)</sup> L. Strackerjan, Fromme Laienbrüderschaften im mittelalterlichen Oldenburg. Kirchliche Beiträge. XXVII (1881). Hierher gehört auch ein Aufsatz über die Kalandsbrüderschaft in Oldenburg. Oldenb. wöch. Nachrichten. 1747, 441—445.

<sup>5)</sup> Die Urkundendrucke sind oben genannt. H. Sudendorf, Beiträge zur Geschichte des Stiftes Wildeshausen. Ztschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde. VI, 179—281. Th. Pier, Das Alexanderstift in Wildeshausen. Magazin für die Staats- und Gemeindeverwaltung im Großherzogtum Oldenburg. III,

Nur wegen ihrer Beziehungen zu den älteren Oldenburger Grafen sind die westfälischen Klöster Essen und Malgarten neben den Stiftern des Landes zu nennen.<sup>1)</sup> Der Erweiterung bedürftige Beiträge zur Bibliotheksgeschichte der Klöster liefert Th. Merzdorf in der Einleitung zu seinem sonst diesem Gegenstande fernliegenden Buche.<sup>2)</sup> Die ältern Kirchenbauten des Landes, die Stiftskirche zu Wildeshausen,<sup>3)</sup> die Kirchen zu Blexen, Langwarden, Ganderkesee, Westerstede, Zwischenahn,<sup>4)</sup> hat D. Tenge, die Kirchen in Berne, Rodenkirchen, Wieselstede, Rastede<sup>5)</sup> hat W. Stock mit Abbildungen und Konstruktionsangaben behandelt. Die interessante, noch heute nicht abgeschlossene Baugeschichte der Lambertikirche zu Oldenburg entbehrt leider noch einer Darstellung.<sup>6)</sup>

Überhaupt ist eine Geschichte des ganzen reichgestaltigen kirchlichen Lebens vor der Reformation, die für das Verständnis des Mittelalters hochwichtig ist, bis jetzt auch für unser Land noch nicht geschrieben.

---

36—74. 117—146. G. W. N. Oldenburg und J. P. E. Greverus, Die Gegend um Wildeshausen, besonders in altertümlicher Hinsicht. Westf. Bl. (1828). I, 2, 68—111. Vermehrt Oldenburg 1837. Bemerkungen dazu in C. F. Strackerjans Beitr. z. Gesch. d. Großh. Oldenburg. I, 489—510. (1837). J. H. Hinüber, Nachrichten von . . . Wildeshausen, (in Bogt Monumenta inedita rer. Germ. I, 5. 1742). H. Buchenau, Numismat. Ztschr. 15, 262 ff.

<sup>1)</sup> H. Sudendorf, Die Klöster Essen und Malgarten. Mitteilg. d. hist. Vereins zu Osnabrück. I, 27—84. II, 20—87.

<sup>2)</sup> Th. Merzdorf, Bibliothekariische Unterhaltungen, III—XV. D. 1853.

<sup>3)</sup> D. Tenge, Ztschr. des Architekten- und Ingenieurvereins für das Königreich Hannover. Bd. XII. Hannover 1866. Nachtrag das. Bd. XV (1869). (Mittelalterliche Baudenkmäler Niedersachsens II, 319. III, 30. Taf. 90—92, 116.)

<sup>4)</sup> D. Tenge, das. Bd. XV (1869). (Mittelalterl. Baudenkmäler Niedersachsens III, 21 ff. Taf. 110—115.) Über die jeverschen Kirchen siehe weiter unten. Vergl. auch Weser, Alter der Kirchen des Herzogtums Oldenburg. Oldenb. Bl. XIV (1830) Nr. 25. 26. E. Meiners, Die Kirchen des Stad- und Butjadingerlandes, m. 5 Holzschnitten. Bremen 1870.

<sup>5)</sup> Mittelalterl. Baudenkmäler Niedersachsens III, 253 ff. Ein knappes Verzeichnis aller Baudenkmäler, auch aus neuerer Zeit, in Ostoffs Sammlung technischer Reisebücher. Norddeutschland. D. 1880.

<sup>6)</sup> Nur aus der neuesten Zeit der Lambertikirche enthält eine kurze Darstellung: Sch(omann), Mitteilungen betreffend den Umbau der Lambertikirche im vorigen Jahrhundert. D. v. J.

### VIII. Reformationszeit.

Die Reformationszeit gehört mit zu den dunkelsten Partien der oldenburgischen Geschichtsforschung. Den Kern unseres Wissens schöpfen wir noch heute aus dem betr. Abschnitt in Hermann Hamelmanns verdienstreicher, aber orthodox befangener *Historia renati evangelii*,<sup>1)</sup> über die auch die neueren Darstellungen von Wöbcken<sup>2)</sup> und Schauenburg<sup>3)</sup> nicht erheblich hinausgelangt sind. Einer eingehenden archivalischen Forschung muß es noch vorbehalten bleiben, die gewaltige Veränderung in unserer Heimat, die sich nur allmählich und ohne große Kämpfe vollzogen zu haben scheint, frei von konfessionellem Überschwang zu schildern. Daß auch die radikale Sekte der evangelischen Partei im Oldenburger Lande Fuß gefaßt hat, und die Wogen von dem tragischen Ereignis zu Münster auch bis in die kleine Landstadt am Nordrande Westfalens schlugen, hat Keller<sup>4)</sup> in seinem Aufsatz über die Geschichte der Wiedertäufer nach dem Untergang des Münsterschen Königreiches gezeigt, in dem er auch den Anabaptistenkonvent zu Oldenburg im Jahre 1538 ausführlich bespricht; doch ist seine Behauptung, daß die Stadt Oldenburg nach Münsters Fall „der Vorort des revolutionären Anabaptismus“ geworden sei, wohl zu weit gehend.

Interessant werden diese Verhältnisse für uns besonders durch die Haltung der Oldenburger Grafen, der Söhne Johannis (XIV.),<sup>III</sup> von denen der jüngste, Anton, im Utrechter Vertrag von 1529 die Regierung übernahm. Sie sahen den Ereignissen, welche das Bistum Münster bis in den Grund aufwühlten,<sup>5)</sup> nicht ohne Schadenfreude

<sup>1)</sup> Hamelmanni Opera ed. Wasserbach, 774—784. 791/92. Lemgo 1714.

<sup>2)</sup> Wöbcken, Geschichte der Einführung der Reformation in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. D. 1883.

<sup>3)</sup> L. Schauenburg, Beiträge zur Kunde der Reformationsgeschichte der Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst wie der Herrschaft Zeven. D. 1889.

<sup>4)</sup> L. Keller, Westdeutsche Ztschr. für Geschichte u. Kunst. I, 429 ff. Auf ihm beruht auch im wesentlichen L. Schauenburg, Die Täuferbewegung in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zc. D. 1888.

<sup>5)</sup> Hier mag schon im voraus hingewiesen sein auf Cornelius, Die Verschwörung der Bauern des Amtes Bechte (1534). Mitteilg. des hist. Vereins zu Osnabrück, III, 54—74. — Beiträge zur Reformationsgeschichte des Amtes Wildeshausen. Oldenb. Bl. XI (1827). Nr. 45, 48, 50. XII (1828). Nr. 13, 14.

2 zu. Denn seit der Eroberung Delmenhorsts durch den Bischof Heinrich von Münster (1483) ist der Angelpunkt der gräflichen Politik die Wiedergewinnung dieses alten Stammsitzes, der, an der Handelsstraße von Bremen nach Friesland gelegen, zugleich von ungemeiner strategischer Wichtigkeit war. Der erste gescheiterte Versuch der Grafen und ihr Verwüstungszug in das Bistum Münster im Jahre 1538 hat in Lambert von Der einen gleichzeitigen Berichtserstatter gefunden, dessen Aufzeichnungen noch ungedruckt sind.<sup>1)</sup> Erst im Verlauf des Schmalkaldischen Krieges gelang es dem Grafen Anton, der mit kühler Berechnung wie eine ganze Reihe protestantischer Fürsten zu Karl V. hielt, unter passiver Unterstützung des vor Bremen liegenden kaiserlichen Heeres mit einem kühnen Handstreich die Festung Delmenhorst zu überrumpeln und zu behaupten (1547).<sup>2)</sup>

Im Innern begründete Anton, ein unbeliebter harter Herr von einer rücksichtslos durchgreifenden Art und jenem zähen Familiensinn, der alle Oldenburger Grafen auszeichnet, eine absolute übermächtige Regierung; die Einziehungen der reichen geistlichen Güter, die Handhabung der Jurisdiktion, die energische Erneuerung des Lehnverbandes waren ihm nur Mittel, um seine persönliche Macht zu stärken. Die Landstände,<sup>3)</sup> die früher noch eine gewisse Rolle spielten, traten immer mehr zurück, die oldenburgische Ritterschaft begann zu verschwinden. Der für die Reformationszeit charakteristische Fürst ist jedoch nicht Anton, sondern sein älterer Bruder Christoffer, eine lebensfrische sympathische Erscheinung, nicht ohne idealen Schwung, durch seinen geistlichen Stand dazu ver-

<sup>1)</sup> Ms. im H. und G. Archiv zu Oldenburg. Auch die Chronik van den groten daden behandelt die Münsterische Fehde ausführlich. Vergl. C. H. Nieberding, Über den Feldzug der Grafen von Oldenburg gegen Münster i. J. 1538. Bechtaer Sonntagblatt. 1838.

<sup>2)</sup> Eine bisher unbeachtete Quelle hierfür sind die Aufzeichnungen des Caspar Schele, Herrn von Schelenborg zur Geschichte des Bischofs Franz von Waldeck (hrsg. v. D. Meyer. Mitteilg. des hist. Vereins zu Osnabrück. I, 85—134).

<sup>3)</sup> Vergl. C. L. Runde, Spuren von Landständen in der Geschichte der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Oldenb. Bl. IV Nr. 1—3. (wiederholt Patriotische Phantasien, 137—170. D. 1836).



urteilt, als einer jener fürstlichen Landsknechte der Reformation eine rastlose Thatkraft zu erproben. Seine Jugend behandelt eingehender F. v. Alten in seinem Buche über die Grafenfehde,<sup>1)</sup> in der Christoffer als Feldherr der Lübecker Demokratie für seinen Vetter Christian II. Kopenhagen eroberte und wieder verlor; doch ist der Hauptteil dieser Schrift durch die weitläufige Darstellung von Waiz antiquiert.<sup>2)</sup> Später nahm der Graf an der Münsterschen Fehde teil, war im Schmalkaldischen Krieg ein Feldherr der Protestanten<sup>3)</sup> und Sieger von Drakenburg,<sup>4)</sup> dann Genosse des wilden Hohenzollern Albrecht Alcibiades auf seinen Raubzügen gegen die fränkischen „Pfaffenknechte und Pfefferfäcke,“ und mit Kaiser Karl V. vor Metz; noch lange bis in die Zeiten der Grumbachischen Händel griff er in alle deutschen Unruhen thätig ein. Daneben war er als Kölner Domherr Bundesgenosse des reformatorischen Kurfürsten Hermann von Wied, und in der Heimat ein treuer Freund des neuen Glaubens, der auf seinem Landsitz, dem secularisierten Kloster Rastede, manchen vertriebenen Pfarrer aufnahm und im Bremer Abendmahlstreit seinen Freund Hardenberg gegen die lutherischen Eiferer unterstützte.<sup>5)</sup>

Erst unter Antons Sohn Johann (XVI.), dessen Regierungsantritt auch durch die Gründung der Kanzlei als eines Kollegiums im Jahre 1573 bezeichnet ist,<sup>6)</sup> wird die kirchliche Reformation durch die Kirchenordnung<sup>7)</sup> des ersten Superintendenten Hamelmann

<sup>1)</sup> F. v. Alten, Graf Christoff von Oldenburg und die Grafenfehde. (1534—1536). Hamburg 1853.

<sup>2)</sup> G. Waiz, Lübeck unter Jürgen Bullenwever und die Europäische Politik. Bd. 2. 3. Berlin 1855/56.

<sup>3)</sup> M. Lenz, Hist. Ztschr. Bd. 49, 420 ff.

<sup>4)</sup> Vergl. u. a. W. v. Bippen, Aus Bremens Vorzeit, 131—153. Bremen 1885. Ich muß es mir versagen, die zerstreuten Litteraturausgaben über die größtenteils außerhalb des Oldenburger Landes liegende Thätigkeit Christoffers zusammenzustellen, umsomehr als ich eine vollständige Biographie des Grafen zu schreiben beabsichtige.

<sup>5)</sup> Der Artikel von Th. Merzdorf über Christoffer in der Allgemeinen Deutschen Biographie ist sehr oberflächlich.

<sup>6)</sup> E. L. Kunde, Chronik der Oldenburgischen Kanzlei. Oldenb. Bl. VI (1822) Nr. 1. (wiederholt Patriotische Phantasien, 175—189.)

<sup>7)</sup> Kirchenordnung . . . in der löblichen Grafschaft Oldenburg. Jena 1573.



zum Abschluß gebracht, der im Gegensatz zu den Nachbarn in Bremen und Ostfriesland der lutherischen Orthodorie zum Siege verhilft. Wir besitzen über diesen Mann, der so für das Geistesleben unseres Landes eine tiefgehende Bedeutung gewonnen hat, nur die beiden ältern Biographien von Leuckfeld und Rauschenbusch;<sup>1)</sup> über die Einführung der Kirchenordnung von 1573 handelt auch Schauenburg in seinem oben erwähnten Buche.<sup>2)</sup> Die Entstehung der Hamelmannschen Chronik, die bekanntlich erst nach dem Tode des Verfassers im Jahre 1599 gedruckt worden ist, müßte noch eingehender untersucht werden, wobei besonders die Mitarbeit des Rates Anton Hering, auf die Möhlmann<sup>3)</sup> zuerst hingewiesen, festzustellen wäre. Über den Druck der Chronik — mit dem kleinen Katechismus war sie das erste Buch, das in Oldenburg die Presse verließ — hat C. F. Strackerjan in seiner Monographie über die Geschichte der Buchdruckerei in Oldenburg manches mitgeteilt;<sup>4)</sup> wichtige Nachträge könnten jedoch über die Entstehung der abenteuerlichen Porträts und Wappen in Kupferstich und Holzschnitt in der Chronik gegeben werden; sie kommen auch nicht auf Hamelmanns Schuldkonto, sondern wurden erst von seinen Nachfolgern in Bestellung gegeben. Neben der Chronik und der Reformationsgeschichte sind auch einige kleinere Schriften Hamelmanns zur Landesgeschichte zu nennen.<sup>5)</sup> In die Zeit der lutherischen Neuordnung des Kirchenwesens fällt

<sup>1)</sup> Leuckfeld, *Historia Hamelmanni*, Quedlinburg 1720. Rauschenbusch, *Hermann Hamelmanns Leben*, Schwelm 1830. Vergl. auch Döring N. D. B. X, 475; H. Kampfschulte, *Gesch. der Einführung des Protestantismus im Bereiche der jetzigen Provinz Westfalen*. 203 ff. Paderborn 1866. — Zu dem Streit mit Emmius vergl. außer Leuckfeld noch G. Gifken, *Apologia pro H. Hamelmanno ejusque chron.* Oldenb. etc. Lemgo 1606.

<sup>2)</sup> Beiträge zur Reformationsgeschichte, 53—76.

<sup>3)</sup> J. H. E. Möhlmann, *Zur Kritik friesischer Geschichtsschreibung*, 57. Emden. 1863.

<sup>4)</sup> C. F. Strackerjan, *Geschichte der Buchdruckerkunst im Herzogtum Oldenburg*. D. 1840. Auch Oldenb. Bl. XVI. (1832). Nr. 19. 29. 30.

<sup>5)</sup> Ein kurzer Abriß der oldenburgischen Geschichte in seinen „*Genealogiae et familiae illustrium et nobilissimorum comitum*“; „*Apologia pro comitatu Oldenburgensi contra Justi Lipsii calumnias*.“ Beides gedruckt in der Ausgabe seiner Werke von Wasserbach.

die Gründung des Gymnasiums zu Oldenburg, welches auf das alte Kollegiatstift zu St. Lamberti zurückgeht; seine Geschichte ist anläßlich des dreihundertjährigen Jubiläums im Jahre 1878 ausführlich durch Karl Meinardus dargestellt worden.<sup>1)</sup>

### IX. Deichwesen.

Das 16. Jahrhundert ist für unsere Landesgeschichte auch dadurch von Wichtigkeit, daß in ihm, von vereinzelt früheren Versuchen abgesehen, zuerst mit einer planmäßigen Bedeichung des Landes begonnen wurde. Der Deichbau gehörte bald als ein Ruhmesitel zu den vornehmsten Pflichten der Oldenburger Grafen, die in unermüdlicher Arbeit dem Meer gewaltige Strecken abgewannen. Durch die bis in unser Jahrhundert unter Leitung einer Reihenfolge hochverdienter Männer fortgesetzten Eindeichungen ist das Antlitz des Landes, das von Anbeginn unserer Überlieferung an von Überschwemmungsfluten heimgesucht wurde, ganz verändert worden.<sup>2)</sup> Wir besitzen über die Geschichte des Deichwesens mehrere treffliche Darstellungen, die auch in die folgenden Jahrhunderte hineinreichen. Ein im Jahre 1692 von dem Deichgrafen Anton Günther von Münnich verfaßtes Werk, eine ausführliche Beschreibung aller „Deiche, Siele, Abbrüche und Anwächse“ in den Grafschaften, wurde erst 1767 auf Kosten seines berühmten Sohnes, des russischen Feldmarschalls, von dem Deichgrafen F. W. A. Hunrichs herausgegeben und mit Einleitung und Anmerkungen versehen.<sup>3)</sup> Eine Fortsetzung des Werkes, aber örtlich beschränkt auf den zweiten Bezirk des zweiten Deichbandes, hat D. Tenge geschrieben.<sup>4)</sup> Derselbe Verfasser hat in einer eingehenden Monographie die Geschichte des Severischen Deichbandes, die in der Münnichschen Darstellung fehlt, vom Beginn

<sup>1)</sup> K. Meinardus, Geschichte des Gymnasiums zu Oldenburg. D. 1878.

<sup>2)</sup> W. Niebour, Historische Karte der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, auch Karte der Wesermündungen ums Jahr 1511. D. 1841. Lasius, Über die Gestalt der Wesermündungen vor 300 Jahren. Oldenb. Bl. VIII, (1824.) Nr. 13. Vergl. auch Mühle, Geographische Ansicht des Oldenburger Landes im N. N. Oldenb. Bl. XXVIII. (1844.) 213 ff.

<sup>3)</sup> A. G. v. Münnich, Oldenburgischer Deichband. Leipzig 1767.

<sup>4)</sup> D. Tenge, Die Deiche und Uferwerke im zweiten Bezirk des zweiten Oldenburgischen Deichbandes. D. 1878.



des 16. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart fortgeführt; hier ist auch manches Material zur Geschichte der Wasserfluten sorgfältig zusammengetragen.<sup>1)</sup>

### X. Geschichte Jever's.

Bald nach dem Antritt seiner Regierung erreichte Graf Johann (XVI.) das lang ersehnte Ziel des Erbanfalls von Jever. Das Ländchen des Hauses Bapinga, daß damals seit zweihundert Jahren ein schon durch seine geographische Lage begründetes Sonderleben geführt hatte, hat auch in der Folgezeit unter der oldenburgischen und (nach 1667) Zerbst'schen Regierung eine selbständige Geschichte gehabt.

Eine umfassende Darstellung der jeverschen Geschichte besitzen wir nicht, wenn wir von kurzen Arbeiten mehr populären Charakters absehen.<sup>2)</sup> Insbesondere ist das Mittelalter, gerade so wie in den übrigen friesischen Landschaften Oldenburgs, noch nicht hinreichend durchforscht; doch ist ein Aufsatz von L. Strackerjan über den Stammvater des Geschlechtes, Edo Wiemken, mit Nutzen zu lesen;<sup>3)</sup> veraltet ist eine dürftige Arbeit von Bruschius, die bis zum Jahre 1468 reicht.<sup>4)</sup>

Aus dem 16. Jahrhundert besitzt das Jeverland zwei interessante chronikalische Quellen. Der Rentmeister Kemmer von Seedië, der Vertraute Marias während ihrer langen Regierung, ein tüchtiger Geschäftsmann, sammelte von allen Seiten Material zur jeverschen Geschichte. Wenn seine jeverschen Annalen auch eine abschließende Gestalt nicht gewonnen haben, sind sie doch selbst in ihrem unfertigen

<sup>1)</sup> D. Tenge, Der Jever'sche Deichband. D. 1884. (Historisch wichtig besonders Abschnitt I. Geschichte der Deiche von 1511—1721.) Hierher gehören auch Lasius, Wangeroog und seine Seezeichen. Separatabdruck aus der Ztschr. des Architekten- und Ingenieur-Vereins zu Hannover. 1867. N. B. Hollmann, Kurze Darstellung der Sturmfluten des Jahres 1825 u. D. 1857.

<sup>2)</sup> Z. B. Hollmann im Jever'schen Kalender 1799—1807.

<sup>3)</sup> L. Strackerjan, Edo Wiemken der Ältere. Ein Geschichtsbild aus den friesischen Marschen. Von Land und Leuten, 63—81. Vergl. Geschichte der Sibethsburg. Oldenb. Bl. VIII. (1824.) Nr. 10, 11, 19.

<sup>4)</sup> H. C. Bruschius, Gesammelte Nachrichten von Jeverland von den ältesten Zeiten an bis auf das Jahr 1468. Jever 1787.

Zustand eine wichtige Quelle und auch durch die in ihnen überlieferten ältern unverarbeiteten Quellenauszüge von Wert;<sup>1)</sup> bis auf zehn in das Werk aufgenommene Urkunden des 13. u. 14. Jahrhunderts, welche Ehrentraut<sup>2)</sup> veröffentlicht hat, sind sie noch ungedruckt. Noch ununtersucht auf Quellenwert und Verfasser ist sodann die in zahlreichen Handschriften verbreitete Jeverische Cronica van olde veide und van thofellig dingen, so sick in Ostringe, Rustringe und Wangerland, nevenst Harlingerland und benaberde orde hebben thogedragen, welche unleugbar wichtige ältere Bestandteile enthält, vornehmlich eine eingehende Schilderung der unaufhörlichen Kämpfe unter den Friesen von 1148 bis 1168, die anscheinend auf eine alte Überlieferung zurückgeht. Ein ziemlich verborgen gebliebener Druck<sup>3)</sup> benutzt nur eine einzige Handschrift und verzichtet auf jede Beigabe erläuternder Anmerkungen. Ganz unbekannt scheint noch die „Jeverische Chronik“ des Rates Anton Hering in der Wolfenbüttler Bibliothek zu sein;<sup>4)</sup> ebenso liegt die geschichtschreiberische Thätigkeit des Notars Laurentius Michaelis völlig im Dunkeln.<sup>5)</sup>

Die letzte Bapinga, Maria, von mütterlicher Seite mit den Oldenburger Grafen verwandt, entschloß sich, um der ostfriesischen Eroberung zu entgehen, in den burgundischen Lehnverband einzutreten; ihre ganze Politik war vor allem wohl wegen vereitelter Heiratsabsichten den ostfriesischen Grafen feindlich und bevorzugte deswegen die Oldenburger, die so zum zweiten Mal im 16. Jahrh. einen Sieg über die Cirksenas davontrugen. Marias lange Re-

<sup>1)</sup> Ms. in H. u. C. Archiv zu Oldenburg.

<sup>2)</sup> Friesisches Archiv I, 110—117. Ebendasselbst 118—126 sind Auszüge historischen Inhalts aus einem Missale von Bant resp. Havermomiken abgedruckt.

<sup>3)</sup> Herausgegeben von B. — Barel 1877. Einzelne Stücke sind auch bei Ehrentraut, Friesisches Archiv II, 405—408 gedruckt. Handschriften in Oldenburg, Jever, Aurich, Celle, Hannover.

<sup>4)</sup> Möhlmann, Zur Kritik der friesischen Geschichtschreibung. p. 57.

<sup>5)</sup> Seine Annotationes zu Remmers Annalen sind von Hamelmann benutzt. Über eine jeverische Reimchronik von L. M. in der Bibliothek des Grafen Romanzow in Petersburg, sowie eine Rüsstringer plattdeutsche Chronik daselbst s. Perß Archiv 6, 249.



gierung ist in den noch zu nennenden Büchern von P. v. Lehmann<sup>1)</sup> und Herquet,<sup>2)</sup> von letzterem nicht ohne nachbarliche Voreingenommenheit, geschildert.

Für die Geschichte der durch Kemmer von Seediek geförderten Reformation ist der Abschnitt in Hamelmanns Werk als Quelle zu nennen;<sup>3)</sup> die vergeblichen Versuche der Wiedertäufer, sich in Zeven niederzulassen, bespricht Schauenburg in seiner schon erwähnten Schrift.<sup>4)</sup> Zur jeverschen Kirchen-, Schulen- und Gelehrtengeschichte des 16.—18. Jahrhunderts enthalten mehrere im Interesse der jeverschen Provinzialschule, des heutigen Mariengymnasiums, herausgegebene Schriften ergiebige Materialien.<sup>5)</sup> Einer der besten Kenner der jeverschen Spezialgeschichte, C. F. Strackerjan, hat zur Geschichte der Stadt Zeven, die, obgleich von altersher der Mittelpunkt des Landes, erst 1536 ihre Stadtgerechtigkeit erhielt, manches beigebracht.<sup>6)</sup> Zur Verfassungsgeschichte des Landes, speziell der Geschichte der Abgaben, sind die auf archivalischen Studien beruhenden Arbeiten von Ehrentraut mit Anerkennung zu nennen.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> P. v. Lehmann, Die Thaler und kleinern Münzen des Fräuleins Maria von Zeven. Wiesbaden 1887.

<sup>2)</sup> Herquet, Die Renaissancedecke in Zeven, ihre Entstehungszeit und ihre Verfertiger. Emden 1885.

<sup>3)</sup> *Historia renati evangelii in ditione Jheverensi. Hamelmanni Opera* ed. Wasserbach, 804—811. Die jeversche Kirchenordnung von dem Superintendenten Rodebart wurde 1563 in Wittenberg gedruckt.

<sup>4)</sup> L. Schauenburg, Die Täuferbewegung in der Grafschaft D.=D. und der Herrschaft Zeven zur Zeit der Reformation. D. 1888. Nachjagen Kirchl. Beiträge XXXVI. (1890). Hamelmann, Ein öffentlich jedoch kurz Gespräch und Unterredung gehalten in der Stadt Zeven in Frieslandt . . den 13. und 14. Februarii Anno 1576. Lemgo 1578. J. H. Feustking, *Historia colloquii Jeverensis*. Herbst 1707. M. Braunsdorf, Reformations- und Kirchengeschichte der Herrschaft Zeven. (Fragment).

<sup>5)</sup> Die Provinzialschule in Zeven. Zeven 1850. Beiträge zur Spezialgeschichte Zevenlands. Zeven 1853.

<sup>6)</sup> C. F. Strackerjan, Beiträge zur Geschichte der Stadt Zeven. Bremen 1836.

<sup>7)</sup> Ehrentraut, Die Abgaben Zevenlands. Zevenl. Nachrichten. 1846. Bruchstücke zur Geschichte der Abgaben in der Herrschaft Zeven. Friesisches Archiv II, 85—134.



Ein hervorragendes Kunstwerk des Landes, die wundervolle Renaissancedecke im Schlosse zu Zeven, ist erst in unserer Zeit gewissermaßen neu entdeckt und vervielfältigt worden.<sup>1)</sup> Die Frage nach ihrer Entstehungszeit, für die Beurteilung von hoher Wichtigkeit, ist vor allem ein Gegenstand lebhafter Controverse gewesen; allem Anschein nach ist der Versuch von Herquet, die Decke nicht Maria, sondern dem Grafen Anton Günther zuzuschreiben, nach den Erwiderungen von Tenge und Kohlmann als gescheitert zu betrachten.<sup>2)</sup> In seiner Schrift über die Altertümer und Kunstdenkmäler des Zevenlandes bespricht Tenge außer der jeverschen Decke und dem Edo Wiemkendenkmal vornehmlich die alten Kirchen des Landes, die in ihnen enthaltenen Taufsteine, Schnitzwerke, Glocken u. a.<sup>3)</sup>

Der eigentlichen Geschichtsforschung fernliegend, aber als Hilfsmittel zu nennen ist die Abhandlung von R. Strackerjan über die jeverländischen Personennamen.<sup>4)</sup> Über die Sprache der Insel Wangeroog, einer der wenigen friesischen Sprachinseln in Deutschland, hat Ehrentraut ausführliche Mitteilungen gemacht.<sup>5)</sup>

### **XI. Regierung Anton Günthers (1603—1667).**

Graf Anton Günther,<sup>6)</sup> Johanns (XVI.) Sohn, ein weltfluger Herr, mit dem die Linie des Grafen Gerhard erlosch, gewann

<sup>1)</sup> Die Renaissancedecke im Schlosse zu Zeven. 25 Tafeln in Lichtdruck, herausgegeben von H. Boshen mit Text von F. v. Alten. Leipzig 1883.

<sup>2)</sup> E. Walther, Geschnitzte Holzdecke aus dem Schlosse zu Zeven. Nürnberg v. J. Herquet, Die Renaissancedecke in Zeven, ihre Entstehungszeit und ihre Verfertiger. Emden 1885. Lübke, Ztschr. f. bildende Kunst. XIX 5. Heft. 1884. D. Tenge, B.D.L. 5, 25—31. Kohlmann, Die Renaissancedecke im Schlosse zu Zeven. Emden Jahrbuch. VI. 2, 165—176.

<sup>3)</sup> D. Tenge. B.D.L. 5, 5—24. Mit Abbildungen.

<sup>4)</sup> R. Strackerjan, Die jeverländischen Personennamen mit Berücksichtigung der Ortsnamen. Zeven 1854. N. Lübken, Einiges über friesische Namen. Z. f. d. N. X, 293—307 (1856).

<sup>5)</sup> Ehrentraut, Mitteilungen aus der Sprache der Wangerooger. Friesisches Archiv I, 3—109. 338—416. II, 1—84. Über ihre jetzige Ausdehnung statistische Nachweise von B. Kollmann, Der Umfang des friesischen Sprachgebietes im Großherzogtum Oldenburg. Ztschr. des Vereins für Volkskunde. Heft 4. 1891.

<sup>6)</sup> Über seinen Geburtstag (Okt. 31, nicht Nov. 1). Oldenb. Bl. XI. (1827) Nr. 32.

schon bei seinen Lebzeiten einen Historiographen für seine lange Regierung, in der er mit unleugbarem Geschick die Stürme des dreißigjährigen Krieges von seinem Lande fern hielt. Nachdem ein Versuch des Johann Gryphiander nicht über das erste lateinisch geschriebene Buch hinausgediehen war,<sup>1)</sup> beauftragte er den hessischen Rat Johann Justus Winkelmann, eine Geschichte seiner Regierung zu verfassen. Diese trat denn auch nach mancherlei Gefährden unter einem bezeichnenden Titel, der den Kern der ganzen gräflichen Politik in sich schließt, in einem starken Folianten, einer ungelenten, aber unentbehrlichen Materialiensammlung, an die Öffentlichkeit.<sup>2)</sup> Die übrigen Schriften Winkelmanns, die sich mit oldenburgischer Geschichte beschäftigen, sind wertlos und von einem unerträglichen pseudo-gelehrten Schwulst; bemerkenswert ist jedoch, daß er zuerst auf die Altertumsdenkmäler aufmerksam gemacht hat.<sup>3)</sup>

Die beste Darstellung der Zeit Anton Günthers bleibt dann bis heute der betreffende Abschnitt in Salems Werk, der in gefälliger übersichtlicher Weise die Hauptereignisse der Regierung zusammenfaßt, aber von dem Grafen ein doch zu sehr im Lichte des leutfeligen, prachtliebenden Landesherrn gesehenes Bild entwirft.<sup>4)</sup> Der wirklichen Bedeutung seiner eigentümlichen Persönlichkeit, seiner vielgeschäftigen und vielverzweigten diplomatischen Thätigkeit,<sup>5)</sup> die

<sup>1)</sup> Johannes Gryphiander, *Commentarii rerum Oldenburgicarum illustris principis domini Anthonii Guntheri* (Ms. im H. u. E. Archiv). — G. ist auch Verfasser des lateinischen Dramas „*Fridericus Leomachus*“ (Magdeburg 1609.) Salems II, 495 f.

<sup>2)</sup> J. J. Winkelmann, *Oldenburgische Friedens- und der benachbarten Örter Kriegshandlungen*. D. 1671. Ein Nachdruck erschien später (1721) zu Bremen ohne die Bilder der ersten Ausgabe unter dem Titel „*Oldenburgische Chronica*“. Über das Verhältnis der beiden Drucke Gramberg, *Oldenb. Ztschr.* I, 79 (1804). G. F. Strackerjan, *Johann Just Winkelmann und seine Chronik*. *Oldenb. Bl.* XVI (1832) Nr. 7. 27.

<sup>3)</sup> *Notitia historico-politica veteris Saxo-Westphaliae*, 320, 370. 1667. Über Winkelmanns Person s. Salems I, 21—26.

<sup>4)</sup> Salems II, 216—510. Ein wertloser Auszug daraus ist L. H. E. Meiners, *Geschichte Anton Günthers*. D. 1667. Auch der Artikel von Merzdorf in der *N. D. B.* beruht nicht auf eigener Forschung.

<sup>5)</sup> Von der ganzen für die Zeitgeschichte hochwichtigen politischen Korrespondenz des Grafen ist so gut wie nichts gedruckt. Oliver Cromwells Briefe

ganz außer Verhältnis zu der Kleinheit seines Staates steht, dieser in unablässigen Windungen sich bewegenden Politik der Enthaltbarkeit, die frei von großen Gesichtspunkten in durchaus privatrechtlicher Auffassung des Fürstentums zwischen Schweden und Kaiserlichen hindurchsteuert, der hervorragenden wirtschaftlichen Bedeutung seines Regiments — alle dem wird Salems Darstellung, von manchen Ungenauigkeiten im einzelnen abgesehen, keineswegs gerecht. Eine umfassende Biographie des Grafen wäre nicht nur für unsere Landesgeschichte eine dankbare Aufgabe, sondern auch für die politische und innere Geschichte Deutschlands von hohem Wert.

Die Episode des großen Krieges, in der es an einem Haare hing, daß die Grafschaft zum Schauplatz eines mörderischen Duells zwischen den Heeren Mansfelds und Tillys geworden wäre, hat G. Rütthing in einer lehrreichen Monographie behandelt;<sup>1)</sup> er zeigt, daß Tillys Abzug von Wardenburg nicht nach der oft wiederholten Erzählung Winkelmanns allein das Werk der unwiderstehlichen Beredsamkeit Anton Günthers war, sondern durch die positive Verpflichtung des Grafen, Mansfeld zum Rückzug aus Ostfriesland zu veranlassen und Tillys Rücksicht auf die allgemeine politische Lage zustande kam.

Über einen sehr ärgerlichen Konflikt des Grafen am Beginn seiner Regierung mit dem Erzbischof Johann Friedrich von Bremen der eine Verlobung mit Anton Günthers Schwester Anna Sophia abgebrochen hatte, hat C. F. Strackerjan den vorangegangenen Briefwechsel der Verlobten veröffentlicht.<sup>2)</sup> Einer der wichtigsten Erfolge

---

an Graf A. G. (von John Milton) Oldenb. Bl. XV. (1831) Nr. 34—36. XVI. (1832) Nr. 3. Anderes das. XVII. 42. XXVIII. 334.

<sup>1)</sup> G. Rütthing, Tilly in Oldenburg und Mansfelds Abzug aus Ostfriesland. Progr. der städtischen Oberrealschule zu O. 1890. Auch separat O. 1890. Den privaten Erpressungsversuch eines schwedischen Gesandten behandelt derselbe Verfasser in seinem Aufsatz „Graf Anton Günther von Oldenburg und die Schweden im Jahre 1638.“ Forschg. z. d. Geschichte 26, 314—320.

<sup>2)</sup> C. F. Strackerjan, Anna Sophia, Gräfin von Oldenburg und Delmenhorst. Ihr Briefwechsel mit dem Erzbischof Johann Friedrich von Bremen (1597—1603) in seinen Beiträgen zur oldenb. Gesch. 1—64, 127—187, 255—298, 383—435 (unvollendet). Vergl. dazu: Des Reichs und Weltkündigen

der Politik Anton Günthers war die nach jahrzehntelangem Bemühen erreichte Festsetzung des Weferzollens bei Elsfleth, für sein Land eine Quelle großer Einkünfte, für den Handel des im Mittelalter auf der Weser herrschenden Bremens ein schwerer, bis zur Aufhebung des Zolles nicht verwundener Schlag.<sup>1)</sup> In dem Westfälischen Frieden wurde der Weferzoll ebenso wie die Erwerbung der Herrschaft Kniphausen von ihren Dynasten (1623) unter europäische Garantie gestellt. Im übrigen gehen wie im 16., so auch im 17. Jahrhundert die Händel der von 1573—1647 wiederum geteilten Grafschaften mit ihren Nachbarn, Münster, Bremen, Ostfriesland, ununterbrochen fort; aber sie werden nicht mehr durch die bewaffnete Selbsthilfe fecker Plünderungszüge ausgetragen, sondern verlaufen in den Aktenbergen endloser vor dem Reichskammergericht geführter Prozesse. In der inneren Verwaltung ist neben einer Neuordnung der Landesregierung die für die historische Forschung wichtige Neugestaltung des Geheimen Archives als einer abgesonderten Kanzleiregistratur im Jahre 1626 zu verzeichnen.<sup>2)</sup>

Die prächtige Hofhaltung des reichen Grafen fand bei Fremden, wie bei dem Venetianer Grafen Gualdo Priorato,<sup>3)</sup> dem bekannten Geschichtsschreiber stete Bewunderung, und bei seinen Unterthanen lebte noch lange das Bild des glanzliebenden, klugen Fürsten, an den

---

Erzbischoflichen Bremischen und Gräfflichen Oldenburgischen Ehe-, Ehren- und Gewissen-Handels Erster Teil. 1620.

<sup>1)</sup> Ein Verzeichnis der Staatschriften beider Parteien giebt Halem II, 385 ff.

<sup>2)</sup> F. v. Krogh, Das großherzogliche Haus- und Zentralarchiv in Oldenburg. Archival. Ztschr. Neue Folge I, 166—178. (1890). Die hier gegebene Geschichte des Archives ist ein ganz unzureichender und unselbständiger Auszug aus einer nicht vollendeten Arbeit von W. Leverkus.

<sup>3)</sup> Graf Galeazzo Gualdo Priorato, *Relatione degli stati e corte di sua Eccellenza Antonio Gunthero*, 1664. Nach dem vom Konferenzrat Nielsen aufgefundenen italienischen Ms. der Kopenhagener Bibliothek i. J. 1756 mit einer dänischen Übersetzung herausgegeben. Vergl. ferner: v. J. J. Winkelmann, *Ammergauische Frühlingstust*. D. 1656. Züge zur Schilderung des Hoflebens in Oldenburg unter dem Grafen Anton Günther (aus den Briefen zweier Gesandten an ihren Herrn 1657. Jan. 17 ff.) Oldenb. Bl. XI (1827) Nr. 49—51. XII (1828). Nr. 1—5. L. Straderjan, *Graf Antou Günther und die Jagd*. Gesellschaftler 1862. Gramberg, Graf A. G. v. D. als Mitglied der fruchtbringenden Gesellschaft. Oldenb. Ztschr. IV (1807), 533.

noch heute das Schloß zu Oldenburg erinnert,<sup>1)</sup> im Gedächtnis fort. Es ist, als ob der letzte Graf, dessen Leutfeligkeit manche Anekdote überliefert, alle Anhänglichkeit seines Volkes an die alten Landesherren auf seine Person vereinigt hätte. Die seit dem Grafen Anton erkennbare Tendenz, die Landstände zurückzudrängen, ist in dem unumschränkten Regiment des letzten Grafen zum Ziel gelangt; „es werden keine Landtage gehalten,“ sagt Priorato. „denn der Graf ist ein absoluter Herr seiner Länder.“

Die Ehe, zu der Anton Günther sich erst spät entschloß, blieb kinderlos. Sein einziger Sohn, Anton von Oldenburg, der einem außerehelichen Verhältnis mit Elisabeth von Ungnad, Gräfin Weissenwolff<sup>2)</sup> entstammte, genoß die Liebe seines Vaters, und wurde mit dem Fürsten von Anhalt-Zerbst sein Allodialerbe, während die Hauptmasse der Grafschaften an die Agnaten in Dänemark und Schleswig-Holstein fiel. So war Graf Anton Günthers Testament ein Widerspruch gegen die ganze Thätigkeit seines Lebens. Antons von Oldenburg zweite Gemahlin, eine Prinzessin de la Trémoille, die nach dem frühen Tode ihres Gatten das Erbteil ihres Sohnes Anton II. mit kluger Energie zu erhalten wußte, zeichnete für diesen ihren wechselvollen Schicksalslauf auf, der die Französin nach Oldenburg und Barel verschlug. R. Mosen hat die Memoiren der geistvollen Dame nach einer jetzt in Oldenburg befindlichen Handschrift übersetzt und mit einer Einleitung nebst wertvollen Erläuterungen und Exkursen herausgegeben.<sup>3)</sup>

## XII. Pokalgeschichtliches.

Nach dem Tode Anton Günthers im Jahre 1667<sup>4)</sup> wird die oldenburgische Geschichte selbst zur Provinzialgeschichte. Mit dem

<sup>1)</sup> Über das Schloß zu Oldenburg vergl. Danske Vitruvius. II. Bd. Kopenhagen 1749, (Kurzer Text S. 256; Taf. 158—161). Erklärung der Deckengemälde von 1617 im ehemaligen großen Saale des Schlosses. Oldenb. Bl. VII (1824) Nr. 27—30.

<sup>2)</sup> Vergl. R. Mosen, *s. u.* 351—365.

<sup>3)</sup> R. Mosen, Das Leben der Prinzessin Charlotte Amélie de la Trémoille, Gräfin von Oldenburg. 1652—1732. D. 1891.

<sup>4)</sup> C. F. Strackerjan, Über das Epitaphium Anton Günthers (nach dem Entwurf des oldenb. Baumeisters Otto Schwertfeger in Köln gefertigt) Oldenb.

Aufhören eines selbständigen staatlichen Lebens verläuft auch die Geschichtsschreibung in zahllose kleine Bäche. So mag es denn bei diesem Wendepunkte angezeigt erscheinen, einen Blick auf die eigentliche lokale Geschichtsschreibung in den einzelnen Landschaften, Gemeinden und Kirchspielen des Landes zu werfen. Die hervorragendste Leistung dieser Art entsteht schon am Anfang des 17. Jahrhunderts in der Stedinger Chronik des Heinrich Vollers, Organisten zu Berne (1618); obgleich von ihr Hamelmann als maßgebende Quelle ausgiebig benutzt wird, bringt sie doch auch manche Nachrichten zur stedingischen Landeskunde, die ihr einen gewissen selbständigen Wert sichern.<sup>1)</sup> In manchen Gemeinden, beispielsweise in Dötlingen, Eckwarden, Accum, Hude, wurden von Pfarrherren Chroniken angelegt und fortgesetzt; in Wildeshausen pflanzte sich sogar ein Geschichtsbuch in mannigfachen Redaktionen von einem Geschlecht zum andern fort.<sup>2)</sup> Die Geschichte einzelner Gemeinden resp. Kirchspiele hat auch noch heute eine Bearbeitung erfahren, so Rastede von Folte,<sup>3)</sup> Neuenburg von Rößen,<sup>4)</sup> Strückhausen von Eschen,<sup>5)</sup> Golzwarden von Meiners.<sup>6)</sup> Kürzere Notizen sind vielfach über einzelne Gemeinden des Landes zusammengestellt.<sup>7)</sup> Vieles wäre durch eine systematische Ausbeutung

Bll. XVI. (1832) Nr. 1. J. D. Köhler, Des letzten Grafen in Oldenburg, Anton Günthers Begräbnismünze von 1667. Mit Abbildungen. Nürnberg 1732.

<sup>1)</sup> Ms. im H. u. G. Archiv zu Oldenburg. Einzelne Stücke sind in den Blättern verm. Inhalts III, 243. IV, 344. 349 gedruckt.

<sup>2)</sup> Die sog. Kritische Chronik von Wildeshausen ist gedruckt im Wochenblatt zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse. D. 1804. St. 15 ff., eine andere Redaktion (von W. Kuhlmann) in der Zeitschrift „Die Junte“. 1860.

<sup>3)</sup> H. G. Folte, Chronologische Nachrichten zur Feier des 800jährigen Stiftungsfestes der Kirche und Gemeinde Rastede am 11. Sept. 1859. D. 1859. Die Darstellung der Klostergeschichte ist völlig wertlos, brauchbar sind nur die Notizen über die Zeit nach der Reformation.

<sup>4)</sup> W. Rößen, Neuenburgische Chronik. D. 1878.

<sup>5)</sup> A. Eschen, Beiträge zur Geschichte der Kirche und der Gemeinde zu Strückhausen. D. 1884. (Darin eine ältere Arbeit von J. C. Probst.)

<sup>6)</sup> Meiners, Geschichte der Kirche und des Kirchspiels Golzwarden m. Abb. D. 1866. Älter ist G. L. Janson, Einige histor. Nachrichten von der Kirche und dem Kirchspiel Golzwarden. D. v. J.

<sup>7)</sup> Nachrichten von der Kirche zu Blexen. Oldenb. Bll. VI. (1822.) Nr. 25. 29. Mühle, Nachrichten über das Kirchspiel Hude. das. XI. (1826.)



besonders der Kirchenbücher zu erreichen, deren Umfang und Alter verzeichnet werden müßte. So verschiedenartig auch der Wert dieser Arbeiten sein mag, so sind sie doch beachtenswert als Beweise von historischem Interesse in kleineren Kreisen.

Eine fortlaufende Beschreibung des Oldenburger Landes nach den einzelnen Vogteien, in der auch ungedruckte Quellen, wie Kirchenvisitationsakten, Patrimonialbücher u. a. benutzt sind, ist von einem ungenannten Verfasser in einer Reihe von Jahrgängen des Oldenburger Kalenders veröffentlicht.<sup>1)</sup> Das beste Hülfsmittel zur Ortsgeschichte, trotz vieler Irrthümer nicht entbehrlich, ist noch heute das Handbuch von Kohli<sup>2)</sup>; kürzer gehalten ist die mehr für Unterrichtszwecke berechnete Zusammenstellung von Böse.<sup>3)</sup>

Die Kulturgeschichte des platten Landes ist durch die schon erwähnten Werke von Allmers und Buchholz gefördert worden. Speziell über die Geschichte des friesischen Hauses haben wir eine kleine Einzelschrift von Lasius,<sup>4)</sup> die mehrere interessante Abbildungen enthält; die in verschiedenartiger Bedeutung vorkommenden Haus-

---

Nr. 19. Kohli, Kurze Nachrichten von dem oldenb. Patronat Jntjchen. das. XXVII. (1843.) Kirchengesch. Mitteilungen aus Ovelgönne. Kirchl. Beiträge. IV. V. Wangerooze. das. VI. Auszug aus der Chronik der Gemeinde Sande. das. XXXI. Delmenhorst. das. XXXV. Aus alten Kirchenbüchern Stollhamm. das. XXXV./VI. In diesen Zusammenhang gehören auch: Einige Nachrichten über die Kirchen und Prediger des Herzogtums Oldenburg. das. VIII.—XIII., Einige Nachrichten über die oldenb. Superintendenten. das. XXI.—XXII. Mühle, Beiträge zur oldenb. Kirchengesch. Evang. Kirchen- u. Schulblatt. I.—IV.

<sup>1)</sup> Vom Stedinger Lande. Oldenb. Kalender 1789/90; vom Lande Würden, 1791; von der Vogtei Schwei, 1792/94; von den Vogteien Moorien und Oldenbrof, 1795/97; von den Vogteien Hammelwarden und Strückhausen, 1798/1800; von den Vogteien Hatten und Wardenburg, 1801/02; von der Vogtei Wüstenland; von Stad- und Butjadingerland, 1805—1811.

<sup>2)</sup> Kohli, Handbuch einer historisch-statistisch-geographischen Beschreibung des Herzogtums Oldenburg samt der Erbherrschaft Zever und der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld. 3 Bd. Bremen, 1824.

<sup>3)</sup> R. G. Böse, Das Großherzogtum Oldenburg. Topographisch-statistische Beschreibung desselben. D. 1863. Als Hülfsmittel gehört auch das neueste Ortschaftsverzeichnis für das Großherzogtum Oldenburg. D. 1891 hierher.

<sup>4)</sup> D. Lasius, Das friesische Bauernhaus in seiner Entwicklung während der letzten vier Jahrhunderte. Mit 38 Holzschnitten. Straßburg 1885.



marken hat auch für das Oldenburger Land S. N. Poppe gesammelt und abgebildet.<sup>1)</sup>

### XIII. Münzgeschichte.

Die mit Vorliebe betriebene wichtige historische Hülfswissenschaft der Münzkunde hat in unserm Lande verhältnismäßig erschöpfende Leistungen aufzuweisen. Nach einem frühern Versuche von Gramberg<sup>2)</sup> hat Merzdorf, ein gründlicher Kenner dieses Stoffes, eine Darstellung der oldenburgischen Münzen mit orientierender Einleitung auf Grund eines großen ihm zur Verfügung gestellten Materiales beschrieben.<sup>3)</sup> Derselbe Verfasser hat die auch von C. F. Strackerjan<sup>4)</sup> behandelte Münzgeschichte Jever's, das seit alten Zeiten eine friesische Münzstätte war und das Münzrecht bis zur Vereinigung mit Oldenburg ausgeübt hat, durch eine ähnlich angelegte Arbeit bereichert.<sup>5)</sup> Eine sorgfältige Spezialarbeit über die Münzthätigkeit des Fräuleins Maria von Jever, besonders ihre zahlreichen interessanten Symbolthaler, ist neuerdings von P. v. Lehmann erschienen; der Verfasser stellt die jeversche Münzgeschichte mit zahlreichen archivalischen Beilagen dar und schickt seinem Gegenstande einen gut unterrichtenden Überblick über Marias Regierung

<sup>1)</sup> S. N. Poppe, Die Hausmarken Bremens und des Unterwejer-Gebietes. Bremer Jahrbuch 6, 265—319. Tafel 1—19. (davon Land Wülden Nr. 599—616, Butjadingen 719—755, Stedingen 756—766, Amt Delmenhorst 772—781.) Ein umfangreicher Nachtrag (Bremer Jahrb. 7, 318—331, Tafel 20—27.) bringt in Nr. 790—1115 ausschließlich Oldenburger Hausmarken.

<sup>2)</sup> Versuch einer Beschreibung der oldenburgischen Münzen. Blätter verm. Inhalts. 6, 226 ff.

<sup>3)</sup> J. F. L. Th. Merzdorf, Oldenburgs Münzen und Medaillen auf Grund der Münzsammlung S. K. H. des Großherzogs von Oldenburg historisch-kritisch beschrieben. D. 1860.

<sup>4)</sup> C. F. Strackerjan, Zur Münzgeschichte der Herrschaft Jever. Grotische Blätter für Münzkunde. 1836. Beitrag zur Münzgeschichte der Herrschaft Jever. Oldenb. Bl. XX. (1836.) Nr. 34. Chalon, Les seigneurs d'Jever. Bruxelles 1853.

<sup>5)</sup> J. F. L. Th. Merzdorf, Die Münzen und Medaillen Jeverlands auf Grund verschiedener Münzsammlungen, namentlich der S. K. H. des Großherzogs von Oldenburg historisch-kritisch beschrieben. D. 1862. Vergl. auch L. Strackerjan, Frühere Münzzustände in Jever. Gesellschafter 1872.



voraus. Sowohl Merzdorf als Lehmann<sup>1)</sup> verzeichnen auch die ältere Litteratur. Die Münzen des Stiftes Wildeshausen hat H. Buchenau zum Gegenstande einer eingehenden Studie gemacht;<sup>2)</sup> derselbe beschreibt auch einige Münzen der oldenburgischen Grafen von Neubruchhausen.<sup>3)</sup> Nur für die allgemeine deutsche Münzkunde von Wert ist der vor einigen Jahren in Klein-Roscharden (Gem. Lastrup) gemachte Münzenfund aus der Zeit König Heinrichs I.<sup>4)</sup>

#### XIV. Dänische Zeit 1667—1773.

Der Streit um das Erbe Anton Günthers zwischen den Lehnserben führte nach manchen Wendungen zum Alleinbesitz Dänemarks, welches die Ansprüche Holstein-Plöns abkaufte und zur folgenschweren Ausschließung Holstein-Gottorps.<sup>5)</sup> Während das Zeverland an Anhalt-Zerbst, und Barel-Rniphausen an die uneheliche Descendenz Anton Günthers, von dieser später an die Bentincks fiel,<sup>6)</sup> wurden die Grafschaften an einen außerdeutschen Staat gekettet und in dessen Geschicke verflochten. Für die erstere größere Hälfte der dänischen Zeit (—1732) ist Halesms Buch<sup>7)</sup> ein zuverlässiger Führer, dem für die letzten vier Jahrzehnte Rundes Chronik,<sup>8)</sup> diese aber mit fast ausschließlicher Betonung der inneren Verwaltungsgeschichte sich anschließt. Für die Gesetzgebung der dänischen Zeit (auch

<sup>1)</sup> P. v. Lehmann, Die Thaler und kleineren Münzen des Fräuleins Maria von Zever. Eine numismatische Studie. Wiesbaden. 1887.

<sup>2)</sup> H. Buchenau, Die Münzen der Propstei Wildeshausen. Ztschr. für Numismatik 15, 262—280. (1887.) H. Grote, Denar der Grafschaft (!) Wildeshausen. Münzstudien VII, 492/3. (1871.)

<sup>3)</sup> Derj., Münzen von Neubruchhausen, das. 16, 350. (1888.)

<sup>4)</sup> Ztschr. f. Numismatik. 14, 253 ff. (1887.) 15, 281 ff. (1887.) XVI, 15 ff. (1888.) Der Fund umfaßte auch Schmucksachen u. a.

<sup>5)</sup> Die in dieser Sache gewechselten Streitschriften stellt Halem III, 12 ff. zusammen. Vergl. F. v. Krogh, Beiträge zur ältern Gesch. d. Hauses Holstein-Sonderburg. Berlin 1877, 98 ff.

<sup>6)</sup> Über die finanziellen Schwierigkeiten der Gräfin Bentinck, Antons II von Oldenburg Tochter, handelt Halesms Geschichte der dänischen Administration der unter oldenburgischer Hoheit besetzten oldenburgischen Güter. Oldenb. Ztschr. I, 97 (1804).

<sup>7)</sup> Halem III, 1—236.

<sup>8)</sup> Runde a. a. O. 68—80.

zurückreichend auf die letzten Zeiten der gräflichen Regierung) haben wir in dem von J. E. v. Detken herausgegebenen und von ihm und J. H. Schloifer fortgesetzten *Corpus Constitutionum Oldenburgicarum* eine zuverlässige Sammlung, deren erster Teil u. a. auch das Oldenburger Stadtrecht und das Butjadinger Landrecht enthält.<sup>1)</sup>

Über das Land brach in dieser Periode manches Unheil herein. Den Brand im Jahre 1676, der fast die ganze Stadt Oldenburg in Asche legte, erzählt L. Strackerjan in einem trefflichen Aufsätze nach archivalischen Quellen.<sup>2)</sup> Ungleich größer noch war der Schaden der Weihnachtsflut von 1717, die allein mehreren Tausenden von Menschen im Butjadinger- und Zeverlande das Leben kostete.<sup>3)</sup> Ein anderer Brand, der des Bareler Schlosses im Jahre 1751, über den ebenfalls L. Strackerjan gehandelt hat,<sup>4)</sup> war zwar an Umfang gering, aber verhängnisvoll für die historische Forschung, da die Oldenburgische Bibliothek dabei bis auf wenige Stücke zu Grunde ging: aus der alten Rasteder Klosterbücherei entstanden, war sie später in den Besitz des Grafen Christoffer übergegangen und von Anton Günther an seinen natürlichen Sohn vererbt worden.<sup>5)</sup> Ein Bild von dem kirchlichen Leben in der Stadt Oldenburg, wo stets ein strenges Luthertum die Oberhand behielt, zeichnet K. Meinardus

<sup>1)</sup> J. E. v. Detken, *Corpus Constitutionum Oldenburgicarum selectarum* . . . bis Johannis 1722 publicieret. D. v. J. — Supplementum C. C. O. . . . Johannis 1722 bis Ausgang Monats Januar 1732. D. v. J. — II Supplementum C. C. O. . . . 1. Februar 1732 bis Ausgang des 1747sten Jahres. D. v. J. — J. H. Schloifer, III Supplementum C. C. O. . . . Anfang 1748 bis Ende August 1775. — D. v. J. Vollständiges Register über das C. C. O. und dessen drey Supplemente. D. v. J.

<sup>2)</sup> L. Strackerjan, *Der Brand zu Oldenburg 1676*. Gesellschaft 1863.

<sup>3)</sup> Ahlers, *Nachricht von der großen Wasserflut*. Hamburg 1718. *Jansen, Denkmal der Wasserflut*. Bremen und Zeven 1722. *Vergl. Oldenb. Kalender von 1784*. *Nachrichten von denen seit 1500 allhier entstandenen merkwürdigsten Wasserfluten, besonders von der im Jahre 1717 zc.* (aus den nachgelassenen Handschriften des Albert Brahm's). Oldenb. Bl. IX (1825) Nr. 10. 17. 18.

<sup>4)</sup> L. Strackerjan, *Der Bareler Brand 1751*. Gesellschaft 1864.

<sup>5)</sup> *Vergl. Merzdorf, Bibliothekariische Unterhaltungen*, XV—XLIII.



in seiner Schrift über den Superintendenten Bussingius.<sup>1)</sup> Zur oldenburgischen Gelehrtengeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts ist überhaupt von lokalpatriotischen Landesleuten viel zusammengetragen worden.<sup>2)</sup> Die Biographie eines der letzten der häufig wechselnden dänischen Statthalter, der Grafen Rochus Friedrich zu Lynar (1752—1766), der vorher in den Beziehungen Dänemarks zu dem immer mächtiger aufwachsenden Hause Holstein-Gottorp eine nicht unbedeutende politische Rolle spielte, hat G. Jansen geschrieben.<sup>3)</sup> Eine meisterhafte Schilderung der dänischen Zeit in Oldenburg vom kulturhistorischen Standpunkt, des verkümmerten farbigen Lebens in der verödeten Landstadt, der Genügsamkeit ihrer geistigen Genüsse, der Regierung durch dänische oft nach Oldenburg verbannte Würdenträger, der unnatürlichen Loslösung von der deutschen Umgebung bietet derselbe Verfasser in dem einleitenden Kapitel seines noch zu nennenden Buches.<sup>4)</sup> Erst nach einem Jahrhundert wurden die Grafschaften als Friedensobjekt zur Beilegung der alten Streitigkeiten zwischen Dänemark und Holstein-Gottorp an die letztere Linie abgetreten, deren jüngster Zweig, der bischöflich lübische, Ende 1773 die Regierung des Landes übernahm.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> R. Meinardus, Der oldenburgische General-Superintendent Caspar Bussingius. Progr. d. oldenb. Gymnasiums. 1875.

<sup>2)</sup> Nachrichten von den vornehmsten verstorbenen Gelehrten. Oldenb. Kalender 1786—88. Eine Verzeichnung der betr. Artikel der Allg. deutschen Biographie (meist von Nutzenbecher verfaßt), die ich anfangs beabsichtigte, ist wegen des allzu disparaten Stoffes, der z. T. zu sehr von meinem Gegenstande abführt, unterlassen. Nur zu Johann Vys (Halem II, 498; L. W. G. v. Halem, Blätter verm. Inhalts 5, 500; Jansen p. 17), will ich bemerken, daß er nach den neuesten Ergebnissen kein Oldenburger, sondern ein Holländer war. ?

<sup>3)</sup> G. Jansen, Rochus Friedrich Graf zu Lynar, Königlich Dänischer Statthalter der Grafschaften D. u. D. Zur Geschichte der Nordischen Politik im 18. Jahrhundert. D. 1873.

<sup>4)</sup> G. Jansen, Aus vergangenen Tagen, 5—28. Vergl. ferner: Oldenburg im Anfang des vorigen Jahrhunderts. (Aus dem Tagebuch des J. C. v. Uffenbach hrsg. 1753.) Mitteilg. aus Oldenburg VI, 38 (1838), sowie die Skizzen v. L. Strackerjan, Das Regenkleid, Die Thorsperre. (Von Land und Leuten 30 ff. 163 ff.)

<sup>5)</sup> G. A. v. Halem, Geschichte des Umtausches des Gottorpiischen Anteils am Herzogtum Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und deren Abtretung an die jüngere Holstein-Gottorpiische Linie. Oldenb. Ztschr.

## XV. Die ersten Gottorper.

„Die Wiederherstellung der politischen Selbständigkeit übte nach der langen Verkümmernng der Dänischen Zeit auf die Verhältnisse Oldenburgs in allen Richtungen eine belebende Wirkung.“<sup>1)</sup> Während der erste Herzog mit Vorliebe noch in seiner holsteinischen Heimat verweilte, verlegte sein Nachfolger Peter Friedrich Ludwig, der Sohn des fridericianischen Generals Georg Ludwig von Holstein,<sup>2)</sup> seine Residenz nach Oldenburg. An dem Hofe dieses Fürsten, von dem wir noch keine würdige Biographie besitzen, einer harmonisch durchgebildeten Persönlichkeit von einem seltenen Gleichmaß aller geistigen Kräfte, von energischem Pflichtgefühl und wohlwollendem Gerechtigkeitsfönn, entfaltete sich bald ein litterarisches Leben, auf das von dem goldenen Zeitalter der deutschen Dichter und Denker ein schöner Abglanz zurückfiel. Wie schon in Gütin der herzogliche Hof vorübergehend eines der kleinen Centren der deutschen Litteratur geworden war<sup>3)</sup> so verbreitete auch in Oldenburg ein Kreis hervorragender Männer, der dem Herzog nahe stehende Graf Friedrich Leopold von Stolberg,<sup>4)</sup> Gerhard Anton von Halem<sup>5)</sup> und manche andere Gleichstrebende eine hoffnungsvolle litterarische Thätigkeit um sich, wie G. Jansen in seiner feinsinnigen Darstellung sie uns wieder vor Augen geführt hat.<sup>6)</sup>

I, 13 (1804.) Halem's Schriften. IV, 72 ff. Münster 1898. — Zur gegenwärtigen Familienverfassung des Hauses vergl. Hausgesetz für das Großherzoglich oldenburgische Haus d. Gütin den 1. September 1872. Abgedruckt mit einer staatsrechtlichen Einleitung und einer Reihe von Urkunden zum Familienrecht des Hauses Holstein-Gottorp im 17. u. 18. Jahrh. bei H. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. II, 364—488. Jena. 1878.

<sup>1)</sup> G. Jansen, a. a. O. 59.

<sup>2)</sup> (F. v. Alten), Georg Ludwig, Herzog von Schleswig-Holstein-Gottorp. (1719—1763.) D. 1867.

<sup>3)</sup> W. v. Bippen, Gütiner Stizzen. Zur Kultur- und Litteraturgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts. Weimar 1859.

<sup>4)</sup> J. B. Hennes, Friedrich Leopold Graf zu Stolberg und Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg. Aus ihren Briefen und andern archivalischen Quellen. Mainz 1870.

<sup>5)</sup> C. F. Strackerjan, G. A. v. Halem's Selbstbiographie, bearbeitet von seinem Bruder L. W. Ch. v. Halem. D. 1840.

<sup>6)</sup> G. Jansen, Aus vergangenen Tagen. Oldenburg's litterarische und gesellschaftliche Zustände während des Zeitraums von 1773—1811. D. 1872. —

Von dem Jahre 1773 an ist für die Verwaltung und Gesetzgebung des Landes bis zum Tode des Großherzogs August (1853) C. V. Rundes Chronik ein unentbehrliches Hülfsmittel, in dem ein umfangreicher Stoff mit glücklicher Disposition in einer gedrängten Zusammenfassung verwertet wird.<sup>1)</sup> Schon früh wurde das Herzogtum Oldenburg in die beginnenden Unruhen des Revolutionszeitalters hineingezogen. Im Reichsdeputationshauptschluß von 1803 mußte der Herzog ungerne in die von Frankreich wiederholt verlangte Aufhebung des Weserzolles zu Elsfleth willigen und empfing als Entschädigung außer dem Bistum Lübeck als Erbfürstentum, das hannoversche Amt Wildeshausen und einen Teil des Niederstiftes Münster, die Ämter Bechta und Cloppenburg. Während mit Wildeshausen<sup>2)</sup> ein altes Besitztum des Oldenburger Hauses nach über 500jähriger Trennung zu dem Stammland zurückkehrte, trat mit dem katholischen Münsterland ein neues, anfangs widerstrebendes Element in den dadurch geographisch günstig abgerundeten Staat.

### **XVI. Die münsterschen Ämter Bechta und Cloppenburg.**

Die abgetretenen münsterschen Ämter haben als Teil des Bistums Münster natürlich keine selbständige Geschichte gehabt. Die Geschichtsforschung auf diesem Gebiete hat sich daher überwiegend der Lokalgeschichte zugewendet, über die wir hier einen summarischen Bericht einschieben. Eine Geschichte des ehemaligen Niederstifts hat C. H. Nieberding, ein überaus fleißiger Forscher, geschrieben.<sup>3)</sup> Trotz der mangelhaften Disposition, durch die sein Werk in einzelne Abhandlungen zu zerfallen scheint, ist darin be-

---

Einen Beitrag zur litterarischen Entwicklung Oldenburgs in diesem Jahrhundert bietet Frhr. R. v. Dalwigk, Chronik des alten Theaters in Oldenburg. 1833—1881. D. 1881.

<sup>1)</sup> Runde, Oldenb. Chronik, 80—241. — Zur Unterrichtsgeschichte dieser Zeit ist zu nennen F. Sander. Beiträge zur Geschichte des Großh. Seminars in Oldenburg, besonders aus den Jahren 1782—1811. D.

<sup>2)</sup> Über die Geschichte des Stifts Wildeshausen siehe Abschnitt VII.

<sup>3)</sup> C. H. Nieberding, Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster und der angrenzenden Grafschaften Diepholz, Wildeshausen etc. 3 Bde. Bechta 1840 ff. Geschichte des Christentums in den Kreisen Bechta und Cloppenburg in C. F. Strackerjans Beiträgen, 80 ff. Überwiegend Urkunden bietet Cl. N. Behnes, Beiträge zur Geschichte und Verfassung des ehemaligen Niederstifts Münster. Emden 1830. Jahrb. f. Oldenb. Gesch. I.



sonders über die Ämter Bechta und Cloppenburg ein so umfangreiches Material getreulich verwertet, daß es noch heute mit Nutzen zur Hand genommen werden kann. Nur ein kurzer Abriß ist die Geschichte des Amtes Bechta von Driver,<sup>1)</sup> ausführlicher und auch auf die eigentliche Lokalforschung eingehend die Geschichte des Amtes Cloppenburg von C. L. Niemann,<sup>2)</sup> von dem auch mehrere kleinere Aufsätze zu nennen sind.<sup>3)</sup> Derselbe Forscher hat neuerdings die Geschichte des ganzen oldenburgischen Münsterlandes in einer bequemen übersichtlichen Darstellung zusammengefaßt. Der Verfasser benutzt in der Geschichte der adelichen Güter des Münsterlandes, die nicht eben glücklich in zwei Teile geteilt ist, fast ausschließlich das von Nieberding gesammelte Material; neu und dankenswert ist vornehmlich die auf urkundlicher Forschung (Kirchenbücher u. a.) beruhende Geschichte der einzelnen Kirchspiele;<sup>4)</sup> jedoch läßt die Darstellung der Reformationszeit ein unbefangenes Urteil ebenso vermessen, wie die oben genannten Arbeiten zur oldenburgischen Reformationsgeschichte vom entgegengesetzten Standpunkt.<sup>5)</sup> Ein Lieblingsgegenstand der münsterländischen Lokalforschung ist die von Nieberding, L. H. v. Elmendorf u. a. gepflegte Adelsgeschichte, die hier eine hervorragende Rolle spielt. Eine Geschichte der Herren

<sup>1)</sup> F. W. Driver, Beschreibung und Geschichte der vormaligen Grafschaft nun des Amtes Bechta im Niederstift Münster. Münster 1803. Vergl. Mooyer, Drost von Bechta. Ztschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde. 9, 343—345.

<sup>2)</sup> C. L. Niemann, Geschichte der alten Grafschaft und des nachherigen Münsterischen Amtes Cloppenburg. Münster 1873.

<sup>3)</sup> Ders., Die Lehms im oldenburgischen Münsterlande. Mitteilg. des histor. Vereins für Osnabrück. 12, 368 ff. Die Bedeutung des Namens Cloppenburg. das. 378 ff. Was bedeutet der Name Zeller? das. 381 ff.

<sup>4)</sup> C. L. Niemann, Das oldenburgische Münsterland in seiner geschichtlichen Entwicklung. 2 Bde. D. 1889/91. Vergl. außerdem H. Dühne, Geschichte der Kirchen im Gau Derjburg. Hrsg. von J. B. Harling. Bechta 1883.

<sup>5)</sup> Ich verweise hier nochmals auf den interessanten Aufsatz von Cornelius, Die Verschwörung der Bauern des Amtes Bechta. Mitteilg. des hist. Vereins für Osnabrück. 3, 54—74. — Vergl. Bemerkungen über die Aufhebung der Leibeigenschaft zc. in den Kreisen Bechta und Cloppenburg, sowie über die Ablösung des Lehenverbandes im Herzogtum Oldenburg. Oldenb. Bl. VII. Nr. 2. 3. (1823.) Die vormaligen Münsterischen Ämter Bechta und Cloppenburg unter oldenb. Herrschaft. das. XVIII Nr. 5—8. (1834.)

von Dinklage, des vornehmsten Geschlechtes der Landschaft, hat Sudendorf, unter Beigabe zahlreicher Urkunden, verfaßt.<sup>1)</sup> Zum Amte Cloppenburg gehören auch die ganz vom Moore umschlossenen Gemeinden des Saterlandes, welche mit den väterlichen Sitten noch die alte friesische Mundart bewahrt haben.<sup>2)</sup>

### XVII. Von der französischen Occupation bis zur Gegenwart.

Nach der Niederwerfung Preußens teilte Oldenburg, wehrlos dem übermächtigen Einflusse des napoleonischen Frankreichs preisgegeben, das Schicksal des übrigen Norddeutschlands: in häufigen Truppendurchmärschen<sup>3)</sup>, einer vorübergehenden militärischen Besetzung (1806), der holländischen Annexion von Varel, dem Drucke des vielumgangenen Kontinentalsystems äußerte sich die wachsende Abhängigkeit des Landes, welcher der Herzog auch durch seinen Beitritt zum Rheinbunde (1808) nicht vorbeugen konnte. Vielmehr wurde durch das Senatuskonsult vom 13. Dezember die Vereinigung des Oldenburger Landes mit dem französischen Kaiserreiche ausgesprochen und sofort trotz der Proteste des Herzogs und russischer Intervention vollzogen. Die diplomatischen Einzelheiten dieses auch in einem größeren politischen Zusammenhange bedeutungsvollen Ereignisses, mit dem Napoleon den Abbruch seiner freundschaftlichen Beziehungen zu Rußland einleitete, sind von Müzenbecher dargestellt worden.<sup>4)</sup> Als nach drei Jahren demütigender Abhängig-

<sup>1)</sup> H. Sudendorf, Geschichte der Herren von Dinklage. Heft 1. 2. Osnabrück 1814.

<sup>2)</sup> Hoche, Reise ins Saterland. Bremen 1803. Hettema en Posthumus, Onze reis naar Sagelterland. Franeker 1836. (Beide Schriften sprachlich unzuverlässig.) C. H. Nieberding in Strackerjans Beiträgen. D. 1837. J. F. Minssen, Mitteilungen aus dem Saterlande. Fries. Archiv. II, 135—227. P. Kollmann, Der Umfang des friesischen Sprachgebietes im Großherzogtum Oldenburg. Ztschr. des Vereins für Volkskunde. Heft 4. 1891. v. Heister, Das Saterland. (Westfäl.) Ztschr. für vaterl. Gesch. u. Altertumskunde. 17, 315—323.

<sup>3)</sup> Vergl. auch „Erinnerungen an den Herzog von Braunschweig-Des und dessen Einschiffung zu Elsfleth und Brake.“ Oldenb. Bl. XIX Nr. 48—51. (1835).

<sup>4)</sup> (Müzenbecher 1811). Die Einverleibung des Herzogtums Oldenburg in das französische Kaiserreich im Jahre 1811. Magazin für die Staats- und



keit die Heere der Befreier ihren Siegeslauf begannen, wurden im Frühjahr 1813 die in unserm Lande erwachenden patriotischen Regungen mit blutiger Strenge von der französischen Regierung unterdrückt.<sup>1)</sup> Erst nach der Leipziger Schlacht war die Erlösung des Landes entschieden, das sich der patriotischen Begeisterung jener Tage anschloß.<sup>2)</sup> An den Feldzügen der Jahre 1814/15 nahmen die oldenburgischen Truppen, wenn auch bescheidenen Anteil.<sup>3)</sup> In der Wiener Kongreßakte wurde das Großherzogtum Oldenburg außer der entlegenen Enclave im ehemaligen Saardepartement noch durch einen vormals hannöverschen Distrikt im Süden des Münsterlandes, das spätere Amt Damme, über dessen Geschichte F. Böcker eine besondere Arbeit veröffentlicht hat,<sup>4)</sup> nach verschiedenen Grenzregulie-

---

Gemeindeverwaltung. IV, 282—307. Geschichte der Verhandlung zwischen Rußland und Frankreich über die Wegnahme des Herzogtums Oldenburg und dessen Einverleibung in das französische Kaiserreich im Jahre 1810. (Gegen die Darstellung Bignons). v. D. u. J.

<sup>1)</sup> J. C. F. Gildemeister, Fındh's und Berger's Ermordung. Bremen 1814. Ein Nachtrag das. 1815. N. Andenken an die Kanzleiräte Christian Daniel von Fındh und Albrecht Ludwig von Berger in kurzer Darstellung der französischen Gewaltherrschaft im Herzogtum Oldenburg. Bremen 1825. (Mosle), Oldenburg vor fünfzig Jahren. Eine Gedenkschrift für das Jahr 1863. D. 1863. Erinnerungen an die Begebenheiten zu Westerstede im Herbst 1813. Oldenb. Bl. VI Nr. 45 (1822). Über die Unruhen in Butjadingen vergl. Kieckseß, Germania. 1, 3. 95—104. 3, 2. 3—80.

<sup>2)</sup> Eine Quelle für diese Zeit ist F. K. Kieckseß „Germania, eine Zeitschrift für Deutschlands Gemeinwohl“. 3. Bd. D. 1814/15.

<sup>3)</sup> Tagebuch des Herzoglichen Regimentes. 1814/15. Oldenb. Bl. I Nr. 12, 14, 17. (1817). A. L. Wardenburg, Leben des Großherz. Oldenb. Generalmajors W. G. F. Wardenburg. D. 1842. Mosle, Aus dem Leben des Generals Wardenburg. D. 1863. Vergl. auch die Regimentsgeschichten von v. Fındh (jetzt Infanterieregiment Nr. 91) und Schweppe (jetzt Dragonerregiment Nr. 19); Personalchronik der oldenburgischen Offiziere und Militärbeamten von 1775—1867. D. 1876. L. v. Welzien, Militärische Studien aus Oldenburgs Vorzeit und Geschichte des Oldenburgischen Kontingents. D. 1858 (nur für die herzogliche Zeit von Wert); ferner Wardenburg, Oldenb. Bl. X Nr. 34, 35. (1826). XII Nr. 20—24, 37, 44—47. (1828).

<sup>4)</sup> F. Böcker, Geschichte von Damme und des Gaues Derjamburg. Köln 1887. C. L. Kunde, Über den Ursprung der Hoheitsstreitigkeiten wegen der Kirchspiele Damme und Neuenkirchen. Oldenb. Bl. I, Nr. 2 (1817); Niemann,



rungen erweitert. Wenige Jahre darauf fiel auch die Herrschaft Zeven, die nach dem Tode Anton Günthers an Anhalt-Zerbst, dann mit Katharina II. an Rußland gelangt und in der napoleonischen Zeit bald holländisch, bald französisch gewesen war, durch russische Cession an das alte Stammland zurück.<sup>1)</sup> Mehr Schwierigkeiten machte die Wiedererwerbung des oldenburgischen Erbes Kniphausen, das nach langen, unerträglichen Irrungen mit dem Grafen Bentinck „als ein besonderes Land unter dem Schutze des Deutschen Bundes, der Hoheit des Herzogs von Oldenburg ganz ebenso wie vormals dem Reiche untergeordnet wurde.“<sup>2)</sup> Aus diesen komplizierten Verhältnissen wuchs dann in den nächsten Jahrzehnten der große Bentinck'sche Rechtsstreit, „ein Rattenkönig von juristischen Controversen“ heran, dem erst im Jahre 1854 ein neuer Vertrag mit Oldenburg ein Ende machte.<sup>3)</sup>

Während im Innern ein Neubau der ganzen Verwaltung und Gesetzgebung unter hingebender Mitarbeit des alten Herzogs und seines gleichgesinnten Sohnes Paul Friedrich August die verschiedenen Landesteile zu einem Ganzen zu verschmelzen suchte,<sup>4)</sup> und ein straffes büreaukratisches Regiment die im Volke immer mehr hervortretenden constitutionellen Regungen zurückdrängte, machte sich Oldenburg in der deutschen Politik nur bemerklich durch seine kleinlichen handelspolitischen Kämpfe wider die Hansestadt Bremen,<sup>5)</sup> die nach langem Streit den Verzicht auf den Elsflether Zoll erreichte. Die abgechiedene Lage des Landes, seine buntscheckige Zusammensetzung wirkten zusammen, um den Anschluß an die verfassungsmäßige Um-

Mittelg. des hist. Vereins zu Osnabrück. XII, 358—367. Das Gericht Damme und die Verjaburg. Daj. IX, 369.

<sup>1)</sup> H. v. Treitschke, Deutsche Geschichte. II, 481.

<sup>2)</sup> C. F. Strackerjan, Die Huldigung zu Zeven. Oldenb. Bl. VII, Nr. 34, 35. (1823). Ferner H. B. Hollmann, Kurze Darstellung der Sturmfluten des Jahres 1825, betreffend die Erbherrschaft Zeven und die Herrlichkeit Kniphausen. O. 1857.

<sup>3)</sup> Ein Verzeichnis der umfangreichen Litteratur würde hier zu weit führen, zumal da sie wesentlich nur von juristischem Interesse ist.

<sup>4)</sup> Kunde a. a. O. Dazu G. Janzen, Sammlung der im Herzogtum O. geltenden Gesetze zc. 1. Dez. 1813 bis 1. Jan. 1852. O. 1868. Willich, Sammlung der im Herzogt. O. geltenden Gesetze zc. 1852—1883. 2 Bde. O. 1888.

<sup>5)</sup> Treitschke, Deutsche Geschichte. III, 39. 576.

gestaltung des übrigen Deutschlands möglichst lange hinauszuschieben. „Bis zum Jahre 1848 blieb Oldenburg der einzige unter den größern deutschen Staaten, der für die Verwirklichung des Art. 13 der Bundesakte gar nichts that.“<sup>1)</sup> Erst die Ereignisse von 1848 zwangen dem Großherzog August, einem wohlmeinenden Fürsten von hoher Begabung,<sup>2)</sup> von dessen edler Persönlichkeit Mosle ein schönes Bild entworfen hat, die Erteilung einer Verfassung ab.<sup>3)</sup>

Die nationale Richtung des Großherzogs August ward von seinem Sohne fortgesetzt und durch den Kriegshafenvertrag von 1853, die lebhafteste Betheiligung in der Schleswig-Holsteinischen Frage,<sup>4)</sup> in der er 1863 nicht ohne Aussicht als selbständiger Prätendent auftrat,<sup>5)</sup> und den energischen Anschluß an Preußen im Jahre 1866 zum Ausdruck gebracht. Der erfreuliche wirtschaftliche Aufschwung des Landes in den letzten Jahrzehnten, in denen es mehr und mehr aus der früheren Abgeschlossenheit heraustrat, ist in allen seinen Zweigen durch die statistisch-nationalökonomischen Arbeiten von P. Kollmann untersucht und dargestellt worden.<sup>6)</sup> In unsern Tagen

<sup>1)</sup> Treitschke, Deutsche Geschichte, IV, 178. Vergl. Hinrichs, Der Oldenburgische Verfassungskampf. Magdeburg 1846. L. G. Fischer, Politisches Martyrium. Eine Kriminalgeschichte mit Aktenstücken. Leipzig 1855.

<sup>2)</sup> Mosle, Paul Friedrich August, Großherzog von Oldenburg. Ein biographischer Versuch. D. 1865. Vergl. das Urteil des Herzogs Ernst von Koburg, Aus meinem Leben, II, 68.

<sup>3)</sup> Protokolle der Versammlung der Abgeordneten zur Beratung über den Entwurf eines Grundgesetzes für eine landständische Verfassung für das Großherzogtum Oldenburg. D. 1848. Verhandlungen des Landtages zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes. D. 1849. Berichte der Verhandlungen des allgemeinen Landtages. D. 1849. ff.

<sup>4)</sup> Sein schon 1858 verfaßtes Memorandum, Die Bedeutung des deutsch-dänischen Konflikts und seine Wirkungen auf Deutschlands innere und äußere Verhältnisse nennt Herzog Ernst v. Coburg (Aus meinem Leben II, 429) eine der ausgezeichnetsten Staatschriften seiner Zeit.

<sup>5)</sup> Begründung der Successionsansprüche S. K. H. des Großherzogs Nikolaus Friedrich Peter von Oldenburg auf die Herzogtümer Schleswig-Holstein. D. 1864. Wiener Aktenstücke zur Schleswig-Holsteinischen Successionsfrage v. D. 1865. Auf die übrige Literatur dieser Frage kann ich natürlich hier nicht eingehen.

<sup>6)</sup> P. Kollmann, Das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwicklung während der letzten fünf und zwanzig Jahre (1853—1878). D. 1878.

mündet dann die Geschichte unserer engeren Heimat nach der wechselvollen Vergangenheit eines kleinstaatlichen Sonderlebens in die neue deutsche Reichsgeschichte aus, an deren glorreicher Begründung sie einen ihrer Vergangenheit würdigen Anteil nahm.

So kann heute die heimatliche Geschichtskunde von einem bedeutsamen Abschlusse auf die fast tausendjährigen Wandlungen, in denen wir die Geschichte unseres Landes und seines Fürstenhauses in historischer Zeit verfolgen können, mit gehobenem Gefühle zurückblicken und ihre lieb gewordenen Erinnerungen pflegen und vertiefen zum Frommen unserer deutschen Volksgeschichte, deren Strom aus den zahllosen Bächen kleiner Territorialgeschichten zusammenfließt. Wer den Gang historischen Lebens nur von den Höhen der Entwicklung, von den glanzvollen Mittelpunkten der führenden Mächte beurteilt, wird allzu leicht ungerecht gegen die gewaltigen konservativen Elemente, die dem Auge des Forschers verborgen, in unermüdlicher Arbeit ihr Dasein führen, leidend und thätig auch in der kleinsten Gemeinschaft die Geschicke des ganzen Volkes teilend. Doch möge auch gerade der Lokalgeschichtsforscher nie seine eigentliche Aufgabe vergessen, in dem kleinen Kreise staatlichen und kulturellen Werdens, das er durchforscht und darstellt, die großen Veränderungen nationaler und menschlicher Geschichte zu beobachten und aus dem grandiosen Zusammenhang aller menschlichen Überlieferung, aus dem unablässigen Wechselwirken des Ganzen zu verstehen. Nur in diesem Gedankengange erhebt er sich über den handwerksmäßigen Anhäufers toten Materials, der in einem Wüste von gleichgültigen Einzelheiten und Anekdoten vergraben, den Maßstab für den Wert geschichtlicher Ereignisse aus den Augen verliert.

Eine neue bis 1893 fortgeführte Ausgabe ist in der Bearbeitung. Vergl. ferner die Statistischen Nachrichten über das Großherzogtum Oldenburg hrsg. vom Statistischen Bureau. D. 1857 ff. Holzinger, Festschrift des Gewerbe- und Handelsvereins zu Oldenburg. (1841—1891). D. 1891. Denkschrift über das Oldenburgische Eisenbahnwesen (15. Juli 1865—1892). D. 1892.



### III.

## Das oldenburgische Wappen.

Von G. Sello.

„Weiln aber kein Zweifel, es werde sowol dem gräflichen Hause Oldenburg und Delmenhorst rühmlich, als auch dem gutherzigen Leser anmutig und lieb sein, da etwan angeführet wird, was für Wapen und Ingesiegel die Herrn Grafen zu Oldenburg bei ihrer Regierung in Bestetigung dero ihnen vorgekommener Händel geführt und gebrauchet, sonderlich, wann daraus eine feine Antiquität und Simpelsheit der Vorfahren erscheinet . . . . .“  
Hamelmanns Oldenburg. Chron.

I. Das Oldenburger Stammwappen. — II. Verbindung cognatischer Wappen mit dem Stammwappen. — III. Die Helmzier des Stammwappens und ihre cognatischen Varianten. — IV. Wappenmehrungen bis zum Tode Graf Anton Günthers: 1. das vorgebliche Wappen von Delmenhorst; 2. das Wappen der Herrschaft Jever; 3. das Wappen der Herrschaft Kniphausen. — V. Das oldenburgische Wappen vom Tode Graf Anton Günthers bis zum Jahre 1829. — VI. Das neue oldenburgische Wappen nach der Regierungsbekanntmachung vom 29. Okt./27. Nov. 1829. — VII. Helmdecken; Wappenmantel. — VIII. Schildhalter. — IX. Rangkronen. — X. Ordenszeichen. — XI. Wahlsprüche.

Die folgenden Blätter enthalten Beiträge zur Geschichte und Kritik des oldenburgischen Wappens auf Grund des im Großh. Haus- und Centralarchiv gesammelten Materials, der von v. Hodenberg und den Herausgebern des Bremer Urkundenbuches mitgetheilten Siegelbeschreibungen und der Arbeiten Merzdorfs und v. Lehmanns auf dem Gebiete oldenburgischer Münzkunde.

Zu leichterer Orientierung schien es nötig, drei kurze Stammtafeln beizufügen, deren Ordnungsnummern an entsprechender Stelle



des Textes in eckigen Klammern [—] citiert werden. Dasselbe ist bei den Abbildungen geschehen, welche die auf Oldenburger Grafensiegeln sich findenden besonders charakteristischen Wappentypen zur Darstellung bringen; denselben sind zum größeren Teil die, übrigens stets mit den Originalen verglichenen und nötigenfalls berichtigten, zeichnerisch vortrefflichen und in der Regel zuverlässigen Federzeichnungen zu Grunde gelegt, welche der verstorbene Staatsrat Dr. Leverkus von den ihm am bedeutsamsten erscheinenden Siegeln des Haus- und Central-Archivs durch den Lieutenant a. D. Meyer anfertigen ließ; nur die Abbildungen 2. 5. 6 beruhen auf Originalzeichnungen des Verfassers.

### I. Das Oldenburgische Stammwappen.

Nach der zuerst von Heinrich Wolters<sup>1)</sup> um die Mitte des 15. Jahrhunderts aufgezeichneten Sage hätte Kaiser Heinrich IV. einem Vorfahren der Oldenburger Grafen, einem „Grafen von Immerland und Rüstingen“, weil derselbe „an den morgrunden wanachtich und ein koniglicher bruggemaker und bumester“<sup>2)</sup>, als Wappen *quinque asses sub partitione glauci et rubei* — „vif brede in gel und rot van einander gedelt,“ verliehen. Johannes Schiphower<sup>3)</sup> wiederholte zu Anfang des 16. Jahrhunderts diese Sage; zu seiner Zeit muß jedoch die andere Wappensage, welche die weiteste Verbreitung fand, und auch heut noch im Schwange ist,<sup>4)</sup> schon im Entstehen gewesen sein. Danach hätte derselbe Kaiser, nachdem Graf Friedrich, Hunos Sohn, den Kampf mit dem Löwen siegreich bestanden, mit in das Blut des erschlagenen Ungeheuers getauchtem Finger über den goldenen Schild des Siegers zwei Striche ziehend, ihm dieses Bild als Wappen verliehen.<sup>5)</sup> In

<sup>1)</sup> Chron. Brem. bei Meibom, Script. Rer. Germ. II, 40.

<sup>2)</sup> So übersetzt die ungedr. Chron. „Van den groten daden . . . der graven von Oldenborch“ die von Joh. Schiphower recipierten Worte Wolters’.

<sup>3)</sup> Chron. archicomit. Oldenb. bei Meibom l. c. II, 142.

<sup>4)</sup> L. Strackerjan, Aberglaube und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg. II, 160.

<sup>5)</sup> Der Kern der Wappensage liegt in der an sich schon fagenhaften Erzählung der *Fundatio monasterii Rastedensis* (Ehrentraut, Fries. Arch. II,

dieser einfachsten, doch hinsichtlich der beteiligten Personen unbestimmter Fassung findet sich die Sage in der ca. 1517 verfaßten Westfälischen Geschichte des Liesborner Benediktinermönches Bernhard Witte.<sup>1)</sup> Ich möchte indessen annehmen, daß letzterem die Sage nur verstümmelt zu Ohren gekommen, und daß die authentische Gestalt sich zuerst in dem von Marich v. Witten aus ungenannter Quelle handschriftlich mitgetheilten,<sup>2)</sup> in den „Oldenburgischen Blättern“<sup>3)</sup> und dann in Chr. F. Strackerjans Beiträgen zur Geschichte des Großherzogtums Oldenburg<sup>4)</sup> publicierten Gedichte von Graf Friedrichs Löwenkampf erhalten habe, welches mit der Verleihung der beiden roten „Balken“ die des damals seit bereits ca. 50 Jahren einen integrierenden Bestandteil des Oldenburger Wappens bildenden Kreuzes verbindet. Aus mancherlei Gründen, deren Erörterung hier zu weit führen würde, setze ich die Entstehung dieses Liedes, welches keine Volksdichtung sondern ein tendenziöses Kunstprodukt ist, in die Zeit des Streites Graf Johannis IV. (XIV.) mit Kaiser Maximilian über die von letzterem behauptete Qualität der Grafschaft als Reichslehn, in welcher Streitsache Schiphower im Jahre 1509 archivalische Studien in Kastede anstellte, und welche 1531 mit der Unterwerfung des Grafen endigte.

Ich habe dieser Sagen gedacht,<sup>5)</sup> nicht, als ob ihre Erzählungen von der Verleihung eines Wappens an die Grafen von Oldenburg oder ihre Vorfahren durch das Reichsoberhaupt,

250): *imperator autem eum a duello revertentem utrisque brachiis apprehendit, cingulo militari succinxit, annulum tradidit etc.*, und beruht auf einem Mißverständnis. Während der Kasteder Chronist von der Verleihung der Ritterwürde spricht, hielt man offenbar im 15./16. Jahrh. den von jenem geschilderten feierlichen Akt für eine mit Wappenverleihung verbundene Art von Nobilitierung.

<sup>1)</sup> *Historia antiquae occidentalis Saxoniae seu nunc Westphaliae*, Münster 1778. 4°. S. 309.

<sup>2)</sup> In seinem Exemplar von J. Gryphanders *Fridericus Leomachos*, Magdeb. 1609, auf der Oldenb. Landesbibliothek.

<sup>3)</sup> XV. (1831) Nr. 32.

<sup>4)</sup> 1835, S. 237; der Abdruck ist nicht ganz getreu.

<sup>5)</sup> Nur der Vollständigkeit wegen erwähne ich der Phantasien Schiphowers (*Weibom II*, 142), daß Julius Cäsar den Grafen von Oldenburg einen Jungfrauenkopf, Karl d. Gr. aber ein Kreuz als Wappenbild verliehen habe.



von der Zeit dieser angeblichen Verleihung und von ihrer Veranlassung irgend welchen Anspruch auf Discutierbarkeit vom wissenschaftlichen Standpunkt aus hätten, sondern weil aus ihnen erhellt, daß im 15. Jahrhundert, wie heutzutage, die „fünf Stücke“ oder die beiden rothen Balken im goldenen Felde, entweder allein oder in Verbindung mit dem Kreuze, als Ur- und Stammwappen des Oldenburgischen Grafenhauses angesehen wurden.<sup>1)</sup>

In Wahrheit liegt die Sache jedoch nicht so einfach. Zu Ende des 12. und zu Anfang des 13. Jahrhunderts, also zu einer Zeit, wo Wappensiegel in Deutschland erst anfangen gebräuchlicher zu werden, finden sich neben und unmittelbar hintereinander drei verschiedene Formen des Oldenburger Wappens, von denen die eine Unikum bleibt, während die beiden andern von der älteren Wildeshaufener Linie und deren beiden Bruchhaufener Theilungen, resp. von der Oldenburger Linie des Gesamthauses weiter geführt wurden.

Graf Moritz I. [II, 1] von der Oldenburger Linie, Egilmars II. Enkel, führt an einer undatierten Urkunde von ca. 1200 ein Wappensiegel mit zwei geschobenen (Zickzack-) Balken;<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Magister Costinus Voller, <sup>4</sup> Pfarrer zu Neuenbrok, ließ 1653 bei Heinr. Conr. Zimmer in Oldenburg ein Büchlein mit dem umständlichen Titel erscheinen: *Trifolium Oldenburgense* | das ist: | Das Oldenburgische Kleberblatt | darinnen vorhanden die Drey Uhralten | Christliche und berühmte Wapen | Der Hochgebornen Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst, Herren zu Jever | und Kniphausen u. als nemlich die Balken, die | Creuze und der Löw, sampt deren Geistlichen deutung in drey Schriftmässigen Sermonen | aus Gottes Wort gezeiget | nun aber zu Gottes Ehren und dem Hochlöblichen Oldenburgischen Hause zum Ruhm | dem Drucke übergeben | durch u. Es sind das drei Predigten über das Evangel. Luc. 6, 36—43 vom Balken und Splitter im Auge, über Galat. 6, 14 vom Kreuze Christi, sowie über Apocal. 5, 5 vom Löwen vom Geschlecht Juda; ihr heraldischer Inhalt ist mit dem Titelblatt erschöpft.

<sup>2)</sup> Vgl. Siegelstaf. Nr. 5. — F. A. Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg, Spragist. *Aphorismen* (1882) S. 113 nennt dieselben „geweckte Querbalken“ und setzt die Urkunde in das Jahr 1190. Nach der Bemerkung im Brem. u. B. I, 98 fehlt dem im Kgl. Preuß. Staatsarchiv zu Hannover befindlichen schildförmigen Siegel die Um-

seine beiden Söhne Christian IV. [II, 2] und Otto I. [II, 3] führen einen fünffach quergeteilten Schild (zwei Balken), wie derselbe nachmals in der Oldenburger Linie gebräuchlich blieb, während ihr Vetter Heinrich III. von der Wildeshaufener Linie [I, 6], gleich ihnen ein Urenkel Egilmars II, sich eines vierfach quergeteilten Schildes bedient, den seine Nachkommen von der Alt- und Neu-Bruchhaufener Linie beibehielten.<sup>1)</sup>

Aber nicht bloß in der Zahl der Querteilungen, sondern auch in den Farben derselben unterschieden sich die beiden Wappenstämme: der Oldenburger Schild ist von Gold und Rot,<sup>2)</sup> der Bruchhaufener von Rot und Silber geteilt.<sup>3)</sup>

Es fragt sich nun, welche von beiden Formen die ältere und ursprüngliche sei.

schrift; an dem im H.- u. E.-Arch. befindlichen Abguß ist auf der inneren Abschrägung des erhabenen Randes noch zu lesen:

. . . . . DE . ALDEN . . . . .

<sup>1)</sup> Auch Grote (Münzstudien VII, 493) hat diesen Unterschied beachtet.

<sup>2)</sup> Die erste farbige Darstellung des Oldenburger Wappens findet sich auf Bl. 1 der 1336 in Rastede vollendeten Bilderhandschrift des Sachsenspiegels in der Privatbibliothek Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs. Mit den entsprechenden heraldischen Schraffierungen ist sie abgebildet in Originalgröße bei E. Spangenberg, Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters (1822) Taf. V, und, in halber Größe, bei E. Berner, Geschichte des Preussischen Staates (München und Berlin 1890) S. 15; ohne die Schraffierungen in Originalgröße bei A. Lübben und F. v. Alten, Der Sachsenpiegel nach dem Oldenburger codex picturatus von 1336 (Oldenburg 1879; mit 10 Lithographien), letzte Tafel. Die kostbare, nicht bloß für die Geschichte des Sachsenrechts sondern auch für die Kunst- und Kulturgeschichte unseres Landes unschätzbare leider immer noch nicht mit ihrem gesamten Bilderschmucke herausgegebene Handschrift ist der Vernichtung bei dem Brande der Bareler Bibliothek 1751 nur durch den glücklichen Umstand entgangen, daß sie ausgeliehen war. Ihr vollkommen unersehblicher Wert läßt den Wunsch nach Aufbewahrung solchen Kleinods an einem völlig gesicherten Ort gewiß begreiflich erscheinen.

<sup>3)</sup> Spener, Operis heraldici pars specialis (1680) S. 400: *binis rubeis et argenteis fasciis . . . seu iuxta alios in area argentea duae fasciae coccineae*; letztere Angabe ist schon jedenfalls wegen der Zahl der Teilungen, wie sich aus vielen vorliegenden Siegeln ergibt, unrichtig; rot und weiß giebt J. W. Trier, Einleitung zu der Wapenkunst (1729) S. 341 die Farben des entsprechenden Feldes im Braunschweigischen Wappen; ebenso Grote, Stammtafeln, S. 199.

Ehe Graf Heinrich III. des vierfach geteilten Schildes sich bediente (die beiden einzigen dafür zur Zeit bekannten Beispiele sind aus seinen beiden letzten Lebensjahren, 1233 und 1234), führte er gleich seinem Bruder Burchard [I, 7] und dessen Sohn Heinrich IV. dem Bogener, [I, 11] mit welchem die Wildeshausener Linie im engeren Sinne bereits ausstarb, drei Rosen (2 : 1) im Wappen, (ca. 1220, 1229) welche man, gewiß mit Recht, für das Hallermunder Wappenbild hält.<sup>1)</sup> Denn Heinrichs und Burchards Mutter, Beatrix, und deren Schwester Adelheid waren die Erbtöchter Wilbrands, des letzten der alten Grafen von Hallermund, gewesen.<sup>2)</sup> Wenn wir später Heinrich den Bogener, Burchards Sohn, im Besitz von Wildeshausen sehen — er nennt sich einmal sogar Graf von Wildeshausen —, Heinrichs III. Descendenz dagegen als Herrn der zur Grafschaft Bruchhausen vereinigten Territorien (zwischen der oberen Hunte und Weser), so liegt die Vermutung nahe, daß die beiden Wildeshausener Brüder ihre Hauptbesitzungen teilten,<sup>3)</sup> viel-

<sup>1)</sup> Taf. Nr. 2, 3. Muhle (Titel u. Wappen d. Grafen v. Oldenburg, Oldenburg. Bl. 1847, S. 108) weiß über diese Rosen folgendes zu bemerken: „So führten die Wildeshausisch-Bruchhausischen Grafen, wenigstens Heinrich der Bogener, nebst 3 Balken noch 3 Rosen im Wappen, die eine Rose wegen der Stadt Wildeshausen, die beiden andern wegen Bruchhausen. Graf Moritz IV. hatte wegen seiner Gemahlin aus Bruchhausen ebenfalls 2 Rosen.“ Letztere, auf Hamelmann S. 248 sich stützende Behauptung verdient, um Muhles heraldisch-spragistische Kenntnisse zu charakterisieren, eine kurze Besprechung. Der von ihm gemeinte Graf Moritz, Gerhards [II, 21] Bruder war vermählt mit Katharina von Hoya; der bei Hamelmann l. c. besonders schlecht geratene Holzschnitt seines Siegels zeigt im Dreipaß das vollständige Wappen, und rechts und links neben dem Helm zwei rosenähnliche Gebilde. Eine Vergleichung mit den Originalsiegeln lehrt sofort, daß dies die vom Zeichner — wie Herr Dr. Oncken aus Kammerei-Rechnungen festgestellt hat, sind die Holzschnitte zur Chronik 1598, nach Hamelmanns Tode, von dem Formschneider Johann Schaffer verfertigt — gänzlich mißverstandenen zackigen Enden der Helmdecke sein sollen.

<sup>2)</sup> Adelheids Descendenz aus ihrer Ehe mit Graf Günther v. Käfernburg führte Namen und Wappen von Hallermund weiter; wie beides auch in der Descendenz Heinrichs III. später wieder auftaucht, werden wir noch sehen.

<sup>3)</sup> Diese Teilung war, ebensowenig wie die spätere zwischen Heinrichs III. Söhnen Heinrich V. und Ludolf, durchaus keine absolute; wie vieles gemeinsam blieb, welche Besitzungen der eine im vorwiegenden Interessengebiet des andern

leicht bei Gelegenheit der Lehnsauftragung Wildeshausens an das Erzstift Bremen 1229, wobei der, dem Wildeshausen zufiel, das Hallermunder Wappen beibehielt, während der, dem Bruchhausen verblieb, seitdem jenes andere Wappen führte.

Wann und wie die Bruchhausener Besitzungen von den Wildeshausener Grafen erworben wurden, ist noch unaufgeklärt. Nach der *Historia monasterii Rastedensis*<sup>1)</sup> hätten Heinrich und Burchard *omnia bona, que nunc ad Brochusen pertinent*, ererbt. Hinsichtlich der eigentlichen Grafschaft kann dies nicht wohl der Fall gewesen sein, denn Ludolf v. Bruchhausen besaß dieselbe noch 1219 oder 1220,<sup>2)</sup> und nannte sich danach, während die später erwähnten Vertreter seines Geschlechts nicht *comites* sondern *nobiles* heißen.<sup>3)</sup> Andere, nachmals mit Bruchhausen vereinigte Besitzungen könnten vielleicht als Heiratsgut einer Gräfin v. Rode (Wunstorf)<sup>4)</sup> und

---

behielt, zeigen besonders deutlich die mit viel historischem Sinn angelegten älteren Lehnregister der Rechtsnachfolger der Grafen von Oldenburg-Bruchhausen, der Grafen von Hoya (Hoyer UB. I, Heft 4), welche unsere wichtigste Quelle für den Territorialbesitz jener Oldenburger Grafen bilden.

1) Ehrentraut, Friesl. Arch. II, 270.

2) Hoyer UB. VIII, 43.

3) Heinrichs III, Sohn Ludolf [I, 9], Begründer der Alt-Bruchhausener Linie aus dem Oldenburger Hause, nannte sich zuerst gelegentlich ca. 1249 „Graf von Bruchhausen“; vor- und nachher war bei seinem Hause der Oldenburger Grafentitel üblich. Diese Gemeinsamkeit des Titels bei beiden Hauptstämmen scheint darauf zu deuten, daß schon ihr gemeinsamer Stammvater Egilmar II. sich nach der Oldenburg genannt hatte.

4) Nach den v. Hoderberg zufolge dem Anfang des 14. Jh. angehörigen Annalen des Klosters Büden (Hoyer UB. VIII, 34) hätte ein Bruder eines Grafen v. Wunstorf — ein Name, der erst um 1237 an Stelle des älteren, v. Rode, tritt — seiner Tochter bei ihrer Verheiratung mit einem Grafen v. Oldenburg die Vogtei über das Kloster Bassum als Heiratsgut mitgegeben. In der Folgezeit seien die Grafen Heinrich und Ludolf, die damaligen Besitzer der Vogtei, derenwegen mit dem Grafen v. Hoya in Streit geraten, und hätten, von Graf Heinrich dem Bogener unterstützt, zum Schutz derselben die Burg Bruchhausen erbaut. Urkundlich steht nun fest, daß beide Brüder zum ersten Male 1257 *castrum nostrum Brochusen* erwähnen (Doc. Hud. S. u. C. Arch.), und daß, seit Graf Heinrich III. zum ersten Male im Jahre 1207 *advocatus Brixensis ecclesiae* (Bassum) genannt wird (Hoy. UB. II, 10), die Bruchhausener Grafen Oldenburger Stammes wenigstens bis zum Anfang des 14. Jh.

aus der Hallermünder Erbschaft an die Grafen von Wildeshausen gelangt sein, während ein Teil aus den Grimmenberger Gütern bestand. (v. Hodenberg, Hoyer UB. I Heft 4 S. 11.)

Das in Frage stehende Vier-Stücken-Wappen ist aber weder das der alten Grafen v. Bruchhausen noch das der Grafen v. Wunstorf (v. Rode); letzteres bestand nach v. Hodenberg<sup>1)</sup> aus einem „aufrechten (reißenden) Löwen im quergebalkten Schilde“ — Spener:<sup>2)</sup> in parma argentea fasciis rubeis ornata rubeus leo, oder (nach Spangenberg's Adelspiegel): leo argenteus coronatus in caerulea parma tribus fasciis rubeis inducta; ersteres dagegen, aus Siegeln des älteren Grafen Rudolf von ca. 1220 und der jüngeren

im Besitz der Bassumer Kloster-Vogtei erscheinen (Hoyer UB. I. Heft 4 S. 22. II, Nr. 31. 104. 106. 108.). Daraus möchte man folgern, daß jener Heinrich III. es gewesen, welcher die oben erwähnte Nichte des Grafen v. Wunstorf (v. Rode) heiratete (die Frauen seines Vaters und Großvaters einer- wie die seiner Söhne andererseits sind bekannt); seine Gemahlin, welche urkundlich mit Vornamen Ermentrud hieß, wäre danach nicht, wie die Histor. monast. Rasted. sagt, eine de Schodis oder de Sthodis, sondern eine „de Rhodis“ gewesen; seine Enkel Hildebold und Burchard von Alt-Bruchhausen werden darum 1291 cognati des Grafen Johann v. Wunstorf genannt (Hoy. UB. II S. 25). Ich bemerke hier, daß v. Hodenberg, immer von der angeblichen Identität der alten Grafen und Herren v. Bruchhausen mit den Grafen v. Oldenburg-Wildeshausen-Bruchhausen ausgehend und auf die Urkunde von 1233 bei Kindlinger, Münster. Beiträge III, 170 sich stützend, Heinrichs III. Gemahlin zu einer Gräfin v. Diepholz machen will (Calenberger UB. VI, S. 14; v. Bippen, Brem. Jahrb. IX, 147, Note 7 folgt ihm darin); die Konsequenzen, welche sich ihm daraus, entgegen aller urkundlichen Überlieferung, für die sonstige Wildeshausener Genealogie mit Notwendigkeit ergeben, würden allein m. E. genügen, seine Theorie ins Wanken zu bringen. — Die Annales Buccenses sprechen zwar nur von einer Heirat; nach der Rasteder Quelle hätten aber Heinrich und Burchard zwei Schwestern zu Frauen gehabt, und gewisse unverkennbare Condominats-Verhältnisse machen dies glaublich. Bemerkenswert ist dabei, daß 1208 sich eine Conegundis (wie Burchards Gemahlin hieß) de Rode urkundlich findet, welche verheiratet war und Kinder hatte; freilich wird ebenfalls urkundlich nur eine Schwester derselben Namens Gerburg erwähnt. Ferner kommen seit Heinrich III. die sonst in der Wildeshausener Linie ungebräuchlichen, dagegen in der Wunstorfer Familie häufigen Vornamen Hildebold und Ludwig mehrfach vor.

<sup>1)</sup> Calenb. UB. IX S. 6.

<sup>2)</sup> Oper. herald. pars spec. S. 408.

gleichnamigen Edelherrn von 1301 bekannt, zeigt eine achtfache Ständerung (von Blau und Weiß), und steht (wegen des beschränkten Raumes auf 6 Ständer reduziert) im Wappen des „Wicboldes“ Alt-Bruchhausen.

Auf diesem Wege ist also eine Erklärung nicht zu finden. Dagegen hat schon Heinrich Wolters<sup>1)</sup> die Ansicht aufgestellt, das Wappen der Grafen von Oldenburg-Bruchhausen sei in Folge einer Länderteilung aus dem Stammwappen verändert worden: unde comites de Brockhusen, ex divisione terrarum facti, quatuor asseres et (rect. seu) pecias receperunt in albo et rubro. Diese Vermutung ist jedoch abzuweisen. Wolters, der an die Verleihung der fünf Stücke durch Kaiser Heinrich IV. im 11. Jahrhundert glaubt, geht von der erst zu beweisenden Voraussetzung aus, daß diese das Urwappen repräsentierten, und nimmt außerdem irrig an, daß die Grafen von Bruchhausen von der Oldenburger Linie abgeteilt seien, während sie tatsächlich aus der Wildeshausener Linie hervorgingen, welche nachweislich niemals die Fünf-Stücke geführt hat.

Der Oldenburg-Bruchhausener Schild macht gegenüber dem Oldenburger im engeren Sinne einen so viel einfacheren und darum älteren Eindruck, und daselbe ist bei den noch zu erörternden Helmzierden der Fall, daß ich diesen für eine Variierung jenes, wie das ja bei jüngeren Linien vorkommt — und für die jüngere werden wir die Oldenburger in Übereinstimmung mit v. Bippen<sup>2)</sup> halten müssen — ansehen möchte, zumal ja auch das Oldenburger Wappen sowohl an Schild wie an Helmzier erst nach einigem Schwanken seine später übliche Gestalt erhielt.

<sup>1)</sup> Chron. Brem. I. c.; im Chron. Rasted. I. c. S. 89 sagt er: patet etiam, quod comites de Oldenborg et Brockhusen de sanguine istorum (der Grafen von Stade) descenderunt, licet in clypeis et signis militaribus, ratione distinctionis terrae, sint diversificati (so ist statt diversificatae des Druckes zu lesen); Schiphower (I. c. S. 131) hat diese Stelle übernommen, aber dadurch, daß er die in seiner Vorlage für „ratione“ angewendete Abkürzung irrig als „recte“ las (so auch das Autograph Schiphower im H. u. G. Arch.), sagt unverständlich gemacht.

<sup>2)</sup> Brem. Jahrb. IX, 134. 136.

Die Annahme freilich eines von dem Stammvater beider Linien, Graf Egilmar II. geführten, von den Wildeshausenern beibehaltenen, von den Oldenburgern aber abgewandelten Urwappens würde uns in eine Zeit führen, in welcher erbliche Wappen überhaupt noch nicht nachgewiesen sind. Nicht unmöglich aber würde es sein, daß etwa gegen Ende des 12. Jahrhunderts Graf Heinrich II. von Wildeshausen den Vier-Stücken-Schild, sein Vetter Moritz von Oldenburg dagegen die fünffache Zickzackteilung angenommen hätte, und daß, während jener in der Wildeshausen-Bruchhausener Linie weitergeführt wurde, die Oldenburger Brüder Christian und Otto, bei ihren Streitigkeiten mit den Wildeshausener Stammgenossen, um ihre Verwandtschaft, auf welche sie jedenfalls die 1229 zurückgewiesenen Ansprüche auf Wildeshausen bauten, auch heraldisch anzudeuten, die nachmals bei ihrer Descendenz erblich gewordene Form der fünf Stücke einführten.

Das sind jedoch Hypothesen, über die wir ohne bildnerische Denkmäler, an denen es eben fehlt, nie zur Klarheit gelangen werden; darum ist es besser, die Frage als eine offene zu behandeln.

Hier ist nur noch der Nachweis zu erbringen, daß die Bruchhausener Linie in ihren beiden Zweigen das angestammte Vier-Stücken-Wappen in der Regel weiterführte, und nicht, wie v. Hodenberg<sup>1)</sup> behauptet, die Neubruchhausener die Hallermünder drei Rosen, die Altbruchhausener die Ständerung der alten Grafen v. Bruchhausen, welche v. Hodenberg stets ein „verschobenes Kreuz“ nennt.

Was Neubruchhausen anlangt, so führte Heinrich V. [I, 8] das Reiterporträtssiegel seines Vaters von 1234 unverändert weiter (1236. 1248); das Siegel mit den drei Rosen an einer Urkunde von ca. 1240, welches v. Hodenberg (Hoy. UB. VI. Nr. 16) ihm zuweist, gehört thatsächlich seinem Vetter Heinrich IV. dem Bogener von Wildeshausen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Hoyer UB. I Nr. 4.

<sup>2)</sup> H. Buchenau (Zschr. f. Numismatik. XVI, 350) hat zwei mit anderen, dem 14. Jahrh. entstammenden Hohl Münzen, im Gebiet des früheren Erzstifts Bremen gefundene Bracteaten publiciert, welche einen „Schild mit 3 Rosen, umgeben von 3 Punkten“ zeigen, und weist dieselben entweder den Grafen v. Neubruchhausen, welche „als Wappen abweichend von den übrigen Zweigen“  
 Jahrb. f. Oldenb. Gesch. I.

Siegel von Heinrichs V. 3 Söhnen Ludwig, Wilbrand und Gerhard (— I, 12 — von denen die beiden letzteren den Zunamen Halremunt führen) sind mir zur Zeit nicht bekannt; Gerhards Sohn Heinrich VI. [I, 14] führte 1338 und 1350 den Vier=Stücken=Schild,<sup>1)</sup> daneben 1356 ein Siegel nur mit dem Wappenhelm und dem Hallermunder Helmschmuck, den v. Hodenberg<sup>2)</sup> als zwei einen Ring haltende Tagen beschreibt.

Von Heinrichs VI. Kindern führten der jüngere Bruder, der 1368 bei Blexen gefallene Conrad [I, 17] den Vier=Stücken=Schild, sowie die Schwester Gisela [I, 18], 1376 Äbtissin zu Bassum<sup>3)</sup>; ihr ältester, 1388 bei Winsen a. d. Aller gefallener Bruder Gerhard [I, 16] führte 1356 diesen, 1376 und 1384 aber Schild und Helm der Grafen von Hallermund.<sup>4)</sup>

Bei Altbruchhausen<sup>5)</sup> führt Ludolf [I, 9] 1257, 1259, 1268, 1273 den Vier=Stücken=Schild;<sup>6)</sup> das Ständerwappen, welches er 1301 geführt haben soll,<sup>7)</sup> gehört nicht ihm, sondern dem gleichnamigen Edelherrn von Bruchhausen; bei seinem Sohn Hildebold I. [I, 13] finden wir 1291 den Vier=Stücken=Schild,<sup>8)</sup> ebenso bei dessen Sohn Otto [I, 15] 1321<sup>9)</sup>; von des letzteren Sohn, Hildebold II., [I, 19], der vor dem Vater starb, ist mir kein Siegel bekannt. Dessen Schwester, Helene [I, 20], vermählt mit Graf Nikolaus von Tecklen-

---

der Grafen von Oldenburg 3 Rosen führten“ zu, oder Wildeshausen, „wo die Rose ebenfalls als Wappenbild auf den Münzen angebracht wird“.

<sup>1)</sup> Høy. II B. VIII Nr. 150. 161.

<sup>2)</sup> l. c. VIII Nr. 164. Taf. Nr. 4.

<sup>3)</sup> l. c. VIII Nr. 166.

<sup>4)</sup> l. c. I S. 94, N. 227. 264. Spener, oper. herald. pars spec. S. 402.

<sup>5)</sup> Nur Heinrichs III. Tochter Sophia [I, 10], mit Graf Otto von Ravensberg zu einer Zeit vermählt, als ihr Vater noch ausschließlich das Drei=Kosen=Wappen führte, bediente sich als die einzige von ihren Geschwistern auf ihrem Porträtsiegel des letzteren Wappenschildes neben dem Sparrenschild und dem Wappenhelm der Grafen von Ravensberg (Orig. von 1252 im H. u. E. Arch.)

<sup>6)</sup> Zwei Orig. Doc. Hud. H. u. E. Arch. — Høy. II B. I Nr. 20. VIII Nr. 47.

<sup>7)</sup> Høy. II B. I Nr. 34.

<sup>8)</sup> Orig. Stiftsarch. zu Birstel, cf. Høy. II B. VIII S. 113. Anm.

<sup>9)</sup> Orig. daselbst.

burg, verkaufte am 15. Febr. 1338 Altbruchhausen an die Grafen Gerhard III. und Johann I. v. Hoya;<sup>1)</sup> beide Käufer, von denen Gerhard sich Graf von Hoya und Bruchhausen nennt, führten auf ihren Siegeln nur den Hoyer und den Vier-Stücken-Schild.<sup>2)</sup> Gerhards Sohn, Graf Otto III., der am 5. Febr. 1384 von Graf Gerhard von Neubruchhausen dessen Besitzungen kaufte, ließ vorher auf einem Siegel drei Schilde, den Hoyer, den vierfach quergeteilten und den geständerten darstellen, letzteren, wie die Siegel seines Vaters und Oheims beweisen, nicht wegen der Grafschaft Altbruchhausen, sondern weil der letzte Edelherr von Bruchhausen, Ludolf, am 17. März 1301 den Rest seiner väterlichen Besitzungen (namentlich Drafenborch) den Grafen Gerhard II. und Otto II. (Ottos III. Großvater und Großonkel) überlassen hatte<sup>3)</sup> und damit, oder nach seinem unbeerbten Tode sein väterliches Wappen als Landeswappen von den Hoyer Grafen übernommen worden war. Im Wappen der Herzöge von Braunschweig, den Rechtsnachfolgern der Grafen von Hoya, wird das geständerte Feld noch heut als das von Alt-Bruchhausen geführt, entweder weil es das Wappen der alten Grafen von Bruchhausen zeigt, oder weil es im Wappen der Stadt Alt-Bruchhausen steht.

## II. Verbindung cognatischer Wappen mit dem Stammwappen.

Wir sahen bereits, daß Graf Heinrich III. von Oldenburg-Wildeshausen anfänglich, sein Bruder Burchard und dessen Sohn Heinrich IV. der Bogener ausschließlich das väterliche Wappen ihrer Mutter resp. Großmutter, der Beatrix v. Hallermund, drei Rosen, führten, und daß die beiden Letzten der Neubruchhausener Linie ebenfalls, gelegentlich sich desselben bedienten.

<sup>1)</sup> Hoy. UB. I Nr. 88.

<sup>2)</sup> v. Hodenberg, Hoy. UB. V Nr. 89 erblickt auf dem Siegel Graf Gerhards von 1362, auf welchem die beiden Wappenschilder unter einem Helm stehen, den „Oldenburger Helmschmuck, eine Reihe Fahnen“; ich vermag auf seiner Abbildg. I. c. I. Taf. 2 Nr. 13 keine Fahnen zu erkennen, sondern nur ein mit Perlenstreifen besetztes sog. Schirmbrett.

<sup>3)</sup> Hoy. UB. I Nr. 34.

Abgesehen davon kennt die Sphragistik der Grafen von Oldenburg eine ganze Reihe von Fällen, in welchen einzelne Siegler cognatische Wappen mit ihrem eigenen entweder heraldisch oder nur sphragistisch verbinden, ersteres so, daß sie das cognatische Wappenbild als heraldisches Beizeichen in das Stammwappen setzen, oder als gleichwertig mit diesem zu einem Wappen vereinigen; letzteres in der Weise, daß die verschiedenen Wappenschilde auf dem Siegel einfach nebeneinander stehen, oder daß die cognatischen Wappenbilder den Schild des Stammwappens als sphragistische Beizeichen im Siegelfelde begleiten. Derartige Kombinationen bieten willkommene Gelegenheit, die genealogischen Angaben insbesondere der Chronisten zu kontrollieren.

Aus den beiden Bruchhausener Linien ist mir nur ein Reiter-siegel Graf Ottos von Alt-Bruchhausen [I, 15] bekannt, welches auf Schild und Helm die Wölper Büffelhörner — Ottos Großmutter war Hedwig v. Wölpe — auf Banner und Pferde-decke dagegen die Oldenburg-Bruchhausener Querteilung zeigt.

Zahlreicher sind die Beispiele aus der Oldenburger Linie mit ihrer Delmenhorster Abzweigung. Auf dem Reiterporträtsiegel Graf Ottos [II, 3 — Taf. Nr. 7] ist vor dem Kopf des Pferdes eine fünfblättrige Blume (Rose) im Siegelfelde angebracht. Es braucht das nur eine sphragistische Dekoration zu sein; berücksichtigt man aber die im folgenden Kapitel zu erörternde blumen-ähnliche Helmzier auf demselben Siegel, und erinnert man sich an seine und seines Bruders Christian Streitigkeiten mit ihren Wildeshausener Vettern Heinrich III. und Burchard, so möchte man eine Beziehung auf deren Rosenwappen für möglich halten. Es würde sich dann freilich nicht um die Aufnahme eines cognatischen Wappenbildes, sondern um eine Art von Anspruchs-Wappen handeln, bestimmt, die Oldenburger Prätionen auf Wildeshausen — die Stadt gleichen Namens hat ebenfalls eine Rose im Siegel<sup>1)</sup> — sphragistisch zu veranschaulichen.

<sup>1)</sup> H. Buchenau, Die Münzen der Propstei Wildeshausen (Ztschr. für Numismatik XVI, 262) will die fünfblättrige Rose (?), die auf zwei von ihm dem Wildeshausener Propst Otto v. d. Lippe (1231— ca. 1248) zugeschriebenen Denaren über dem Kopf der auf der Vorderseite dargestellten bischöflichen Figur anstatt des sonst als Trennungszeichen der Inschrift dienenden Kreuzes

Im Gegensatz zu dieser Kombination ist indessen folgendes zu erwägen.

Unser Graf Otto wird 1226 consanguineus des Grafen Moritz I. v. Spiegelberg genannt.<sup>1)</sup> Dies kann nicht wohl darauf beruhen, daß jeder von ihnen eine Gräfin v. Woldenberg zur Gemahlin hatte; v. Hodenberg macht vielmehr mit Recht darauf aufmerksam, daß der bei den Oldenburgern zuerst von Ottos Vater geführte und bei den Spiegelbergern nicht seltene Vorname Moritz in beide Familien wohl durch die Spill-Seite übergegangen sei. Ottos Großmutter Kunigunde, Christians II. Gemahlin,<sup>2)</sup> und Moritz' I. v. Spiegelberg Mutter oder Großmutter würden somit einer Familie angehört haben, welcher wir die Rose als Wappenbild zuweisen müßten. Denn, während der Oldenburger Otto eine Rose im Siegelfelde zeigt, bestand das ältere Spiegelberger Wappen aus einem mit drei Rosen belegten Querbalken, das jüngere aus einem, auf einer Rose (die später verschwindet) stehenden Hirsch; ein Graf Bedekind aber, v. Hodenberg zufolge zweifellos in das Geschlecht der Spiegelberg gehörend, wenn auch in ihre Genealogie noch nicht eingefügt, der sich, wie der primus gentis nach der Boppenburg nannte, führte gar 1230 und 1243 zwei Querbalken, deren oberer mit drei, der untere mit zwei Rosen belegt ist. Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, gewinnt das Wappen auf dem Siegel von Ottos Bruder Christian IV. [II, 2, Taf. Nr. 6]<sup>3)</sup> besondere Bedeutung. Auf sämtlichen von demselben erhaltenen, leider durchgängig undeutlichen Abdrücken sind die beiden Balken mit Figuren<sup>4)</sup> belegt, welche je nach dem Grade der Erhaltung des Siegels, bald

angebracht ist, ebenfalls als die Wildeshausener Rose deuten. Zweifellos ist diese Beziehung auf einer dritten Münze, deren Revers unter einer dreigekürmten Burg in einem Ringe eine fünfblättrige Rose, sowie die Inschrift C . . . . . DISH9, d. h. Civitas Wildishusen, zeigt (I c. S. 262 Abb. 9, S. 276. Grote, Münzstud. VII, 492, Abb. Taf. XIX, 8).

<sup>1)</sup> Vgl. v. Hodenberg, Calenb. NB. IX, S. 19 ff.

<sup>2)</sup> Die Genealogisten des 16. Jh., Hamelmann u. s. w., machen sie zu einer Gräfin v. Lockum, d. h. Hallermund.

<sup>3)</sup> Dessen Sohn Johann [II, 4] führte dasselbe mit verändertem Namen weiter.

<sup>4)</sup> v. Hodenberg vergleicht sie gelegentlich mit Muscheln.

der noch zu besprechenden Palmette auf Ottos Helm, bald Rosen gleichen.

III, Nach einer Notiz v. Hodenbergs<sup>1)</sup> führte Erzbischof Otto von Bremen [II, 8], Sohn Christians V., auf seinem Siegel den Oldenburger und den Bentheimer Wappenschild, was die Abstammung seiner Mutter Jutta allerdings außer allem Zweifel setzen würde; auf zwei mir vorliegenden Abdrücken aus dem Jahre 1346 ist indessen davon nichts zu bemerken, und ebensowenig, nach gefälliger Mitteilung des Herrn Staatsarchivar Dr. v. Bippen auf den im Bremer Archiv befindlichen Exemplaren. Graf Christian [II, 9] läßt auf dem kleinsten seiner drei Siegel (1318) einen gespaltenen Schild sehen, der vorn einen Löwen, hinten die Oldenburger Balken enthält;<sup>2)</sup> dadurch wird bestätigt, daß er der ersten Ehe seines Vaters, Johannis II. mit Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg entstammte, welche sich genau desselben Wappens bediente (1294, 1295).

Frau Jutte von Oldenburg, Äbtissin zu Wunstorf, [II, 13 oder 17] zuerst in einer Wunstorfer Urkunde von 1385 genannt, führte 1410 auf ihrem Siegel zwei Schilde, den einen mit der fünf-fachen Querteilung, den andern mit dem holsteiniſchen „Nesselblatt“.<sup>3)</sup> Ist deren, in der im Haus- und Central-Archiv aufgestellten Oldenburgischen Stammtafel angenommene, urkundlich jedoch nicht zu erweisende, übrigens aus verschiedenen Gründen unwahrscheinliche, Identität mit der 1348 als Tochter Christians [II, 9] und seiner Gemahlin Hedwig erwähnten Nonne zu Blankenburg zutreffend, so müßte diese Hedwig, wie die Gemahlin von ihres Ehegatten Bruder, Conrad I., dem Holsteiniſchen Hause angehört haben. Dem Wappen nach könnte unsere Jutta aber auch sehr wohl als Tochter Conrads I. und Ingeborgs v. Holstein anzusehen sein, von denen die gedachte Stammtafel eine ungenannte Tochter aufführt.

Des mehrfach genannten Christian anderer Bruder Johann III.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Hoyer UB. II, S. 22, Calenb. UB. V, S. 11.

<sup>2)</sup> Taf. Nr. 9. — Abb. auch bei Hamelmann S. 90.

<sup>3)</sup> v. Hodenberg, Calenb. UB. IX, Nr. 228.

<sup>4)</sup> Siebr. Meyer, Gräfl. Oldenburg. Geschlechtsregister (1751). S. 54.

Ann. k, und wahrscheinlich auch Hamelmann, S. 152 verwechseln diesen

[II, 10] hatte einen gleichnamigen Sohn [II, 14], in dessen Wappen im Schildeshaupt ein Adler steht [Taf. Nr. 11], der nach seiner heraldischen Bedeutung mir unverständlich ist. Die Familie seiner Mutter Mechtild<sup>1)</sup> ist urkundlich nicht nachgewiesen; obwohl sein Großvater Johann II. in zweiter Ehe mit Hedwig v. Diepholz vermählt war, darf an den in deren Wappen vorkommenden Adler nicht gedacht werden, da Johann III. ebenso wie Christian nachweislich Söhne ihres Vaters aus erster Ehe waren.

Das eben erwähnte Diepholzer Wappen brachte aber Johanns II. jüngster Sohn aus zweiter Ehe, der 1368 bei Blexen gefallene Bremer Domdechant Moritz [II, 12] auf seinem spitzovalen Bildsiegel (mit anbetendem knieendem Porträtfigürchen) neben dem Oldenburger Wappen in besonderem Schilde an.

Ein vierter Sohn Johanns II., Conrad I. [II, 11], derjenige von allen Kindern desselben, in dessen Descendenz das Grafenhaus fortblühte, hatte zur Gemahlin Ingeborg v. Holstein; der aus dieser Ehe entsprossene Stammhalter des Geschlechts, Christian

---

Johann III. von der Oldenburger Linie mit dem gleichnamigen Sohne Ottos von der Delmenhorster Linie und Ddas v. Hoya [III, 1] und machen letztere zu einer geborenen Gräfin v. Sternberg, weil „Ottos Söhne außer den Balken Sterne im Wappen geführt haben“. Aber nur Johanns III. [II, 10] Siegel zeigt drei Sterne im Siegelfelde (Abb. bei Hamelmann, Prooem. Sign. D, 4 und S. 134) als sphragistisches Unterscheidungszeichen, weil derselbe seines gleichnamigen Vaters, Johanns II. [II, 7] Siegelstempel im übrigen unverändert weiter führte.

<sup>1)</sup> Siebr. Meyer, l. c. S. 46 Anm. y hält den Adler für den des Rittbergischen Wappens. Von den phantastischen Anschauungen, welche ihm in seiner Abhandlung „Mutmaßliche Gedanken von dem sog. Wunderhorn z.“ (Bremen 1737), S. 21 beherrschten, und wonach dieser Adler entweder „die Friesische Harpyie“ (Jungfrauenadler) oder ein Anklang an den angeblich von Karl d. Gr. den Friesen verliehenen halben Adler sein sollte, hatte er sich also frei gemacht. Mühle (Titel u. Wappen d. Grafen v. Oldenburg; Oldenb. VII. 1847, S. 105), welcher unsern Johann wieder mit einem andern (vielleicht III, 5) verwechselt, bemerkt über sein Siegel: Wenn man auch auf dem ersten Balken einen sitzenden Vogel (!) findet, so kommt dieses von der Mutter Johanns VII. her, die eine pommerische (?) Prinzessin war, und daher ihr väterliches Wappen, einen roten Greif (!) beibehielt.

[II, 16] führte daher auf zwei Siegeln das sog. holsteinische Kesselblatt<sup>1)</sup> als sphragistisches Beizeichen im Siegelfelde.

Aus der Delmenhorster Linie sind zu nennen der Bremer und Kölner Domherr Johann [III, 5] und sein Bruder Christian [III, 6], Propst zu Wildeshausen, welche, als Söhne Graf Christians d. Ä. und der Elisabeth v. Rostock im Siegelfelde einen mit dem oldenburgischen Wappenschild belegten Greifen zeigen (vgl. Taf. Nr. 22). Graf Nicolaus, Erzbischof von Bremen [III, 8] ließ auf seinem spitzovalen Porträtsiegel die Wappenschilde des Erztifts, der Grafen von Oldenburg, und außerdem als Sohn des Grafen Otto mit der Richarda v. Tecklenburg den der Grafen v. Tecklenburg darstellen.<sup>2)</sup>

### III. Die Helmzier des Stammwappens und ihre cognatischen Varianten.

Die älteste Oldenburger Helmzier überhaupt findet sich auf dem Reiterporträtsiegel Graf Heinrichs III. von Oldenburg-Wildeshausen, welches sein gleichnamiger Sohn unverändert beibehielt: eine einzelne, unvermittelt aus dem Helmdach sich erhebende Fahne, deren Tuch vierfach quergeteilt ist, während die Fahnenstange nicht in eine Spitze oder einen Knopf verläuft, sondern mit einem kleinen Federbusch oder dergleichen bestückt erscheint (Taf. Nr. 1); nach Spener<sup>3)</sup> hätte die Helmzier der Neu-Bruchhäuser Linie<sup>4)</sup> aus zwölf Fähnchen in den Farben der Schilder bestanden, die sich aus einem gedrehten Wulste erheben.<sup>5)</sup>

Daß Graf Heinrich VI. [I, 14] und Graf Gerhard [I, 16] von der Neubruchhäuser Linie der Hallermunder Helmzier, Graf Otto v. Altbruchhausen [I, 15] derjenigen der Grafen v. Wölpe sich bedienten, ist bereits früher (S. 66. 68.) mitgeteilt.

Die erste bekannte Helmzier der Oldenburger Linie im engeren Sinne, auf dem Reiterporträtsiegel Graf Ottos [II, 3 Taf. Nr. 7]

<sup>1)</sup> Taf. Nr. 12. — Abbildungen auch bei Hamelmann S. 156.

<sup>2)</sup> Abb. I. c. S. 173.

<sup>3)</sup> Oper. herald. pars special. S. 402.

<sup>4)</sup> Also jedenfalls auch der Alt-Bruchhäuser Linie oldenburgischen Stammes.

<sup>5)</sup> Gleich der älteren Helmzier der Oldenburger und Delmenhorster Linie.

von 1243 und später, bildet, wie das älteste Wappensiegel dieser Linie, ein Rätsel; es ist ein, an einem Stengel unmittelbar aus dem Helm sich erhebendes stilisiertes Pflanzenornament von 5 Blättern, am ehesten einer sog. Palmette vergleichbar, vielleicht eine bei ihrer Bewertung als Helmschmuck in der Darstellung etwas verfehlte Rose, die, wie wir sahen, mit der Rose im Siegelfelde möglicherweise als Anspruchswappen wegen Wildeshausen zu gelten hat, oder aus dem Wappen von Ottos ihrer Familie nach unbekanntem Großmutter Kunigunde stammt. Diese Form erscheint nur einmal; bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts besteht die Helmzier sowohl der Oldenburger wie der Delmenhorster Linie<sup>1)</sup> aus einer größeren Anzahl Fähnchen, deren Tuch fünffach quergeteilt ist. Wo der Helm im Profil gezeichnet ist, schwankt ihre Zahl zwischen 6, 7 und 9; wo er von vorn gesehen dargestellt wird, erblickt man deren 10 oder 12, welche ihn oben und an beiden Seiten umgeben, ja auf dem nur den Wappenhelm enthaltenden Siegel Graf Christians d. Ä. [III, 2] in Abdrücken von 1313—1352 einen förmlichen Kreis um den Helm schließen;<sup>2)</sup> daraus folgt, daß sie ringförmig um den Kopf des Helmes gestellt zu denken sind. Die Verbindung mit letzterem vermittelt ein Wulst, deutlich sichtbar bereits auf dem Reiterporträtsiegel Graf Ottos [II, 6], des Gründers der älteren Delmenhorster Linie, mit der Legende

S. COMITIS : OTTONIS : DE OLDEBORCH.

<sup>1)</sup> Bei ersterer finden sich in der Regel auf den Siegeln allein die Wappenschilder; nur drei Beispiele von Helm und Helmzier aus dieser Zeit liegen mir vor: zwei verschiedene Stempel Graf Christians [II, 9] von 1298 bis 1312 Taf. Nr. 8, und von 1318, 1322, sowie das Porträtsiegel der Gräfin Ingeborg, Gemahlin Conrads I [II, 11]; auf Siegeln der Delmenhorster Linie dagegen ist die Helmzier sehr oft und schön dargestellt, zuerst bei Otto [II, 6], 1287, die Fahnen zuletzt bei Ottos Enkel Christian d. J. [III, 3], 1365.

<sup>2)</sup> Taf. Nr. 19. — Abb. auch bei Hamelmann S. 133. 134; einen ganz merkwürdigen Ausdruck hat diese Darstellung auf einem Siegel Graf Christians d. J. [III, 3], des obengenannten älteren Christians Neffe, erhalten (1353): 4 freisförmige Streifen umgeben concentrisch den Helm, während 10 radial gestellte Streifen den innersten mit dem äußersten Kreise verbinden (Taf. Nr. 20).

in Abdrücken von 1287 ff.,<sup>1)</sup> und nicht minder unverkennbar auf dem *Contrasigillum* (Wappensiegel mit Schild und Helm) seines Sohnes Johann 1315 ff.<sup>2)</sup>

Ungefähr um die Mitte des 14. Jahrhunderts wird statt der bisherigen bei beiden Linien eine neue Helmzier gebräuchlich, die in der Regel auf dem gekrönten Helm steht: zwei Stierhörner. Zuerst findet dieselbe sich bei der Oldenburger Linie, auf einem Siegel Graf Conrads II. [II, 15] von 1348, wo die Hörner an der Außenseite mit Pfauensehern (die, nur hier vorkommend, auf allen übrigen Siegeln fortfallen) besteckt sind; Conrads Bruder Christian [II, 16], Dietrichs des Glückseligen Vater, führt auf Siegeln von 1358 und 1368 ein Paar einfache Hörner. Ungefähr zu derselben Zeit zeigte sich bei der Delmenhorster Linie dieselbe Erscheinung. Graf Otto, des obengenannten Christian Sohn, der sich 1355 noch der Fähnchen als Helmzier bedient hat, zeigt 1358 auf gekröntem Helm die Hörner.

Die Pfauensehern auf dem Siegel Graf Conrads scheinen es zweifellos zu machen, daß hier eine Entlehnung von der Helmzier der Familie seiner Mutter Ingeborg von Holstein stattgefunden hat, in welcher während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, sowohl in der Plöner wie in der Rendsburger Linie, auf ungekröntem Helm zwei Stierhörner, das eine mit Pfauen- oder Hahnensehern, das andere mit den Holsteiner Fähnchen besteckt, oder

<sup>1)</sup> Nach Fürst Hohenlohe, *Sphragist. Aphorism.* S. 117 Anm.\* kommen „die Helmwülste doch wohl erst um die Mitte des 14. Jh. vor.“

<sup>2)</sup> Taf. Nr. 18. Johann führte den Stempel zum Reiterporträtsiegel seines Vaters mit verändertem Namen fort; von ihm vererbte derselbe auf seinen Neffen Otto, welcher nicht nur den Vornamen, sondern auch den Titel veränderte, sodaß die Umschrift nun lautete:

S. COMITIS : OTTONIS • IN : DELMENHORST

Von Otto d. Ä. und Johann liegen Abdrücke des Stempels vor, von Otto d. J. nicht, wohl aber ist der um die Mitte unseres Jh. im Delmenhorster Festungsgraben wiedergefundene Bronze-Stempel selbst erhalten (im Grh. Altertums-Museum); wie ersichtlich, ist die alte Legende bis auf die Worte S. COMITIS durch Ausschneiden gänzlich beseitigt, die Lücke ist mit einer weichen Metall-Legierung ausgefüllt und in diese die neue Legende, deren Buchstaben zum Teil recht abgenutzt erscheinen, eingraviert.

gar ein Paar einfache Hörner auf gekröntem Helm als Helmzier in Gebrauch waren.<sup>1)</sup>

Die einfachen Stierhörner könnten übrigens auch dem Diepholzer Wappen entstammen, da Graf Christian, der sie zuerst führte, Enkel Hedwigs von Diepholz, der zweiten Gemahlin Graf Johanns II. war. Die Delmenhorster Helmzier dagegen wurde wohl, obwohl sie so völlig mit jener übereinstimmt, nicht derselben nachgebildet, sondern vermutlich unabhängig von ihr der des Mecklenburg-Rostocker Wappens — zwei mit Pfauenfedern besteckte Stierhörner — entlehnt.

Die Oldenburger Helmzier blieb so bis in die ersten Jahre Graf Johanns IV. (XIV.); die Belegung der Hörner mit zwei plastischen den beiden Balken des Schildes entsprechenden Streifen läßt sich deutlich zuerst auf einem Siegel Graf Gerhards von 1463 erkennen.

Als Unikum ist noch zu erwähnen, daß Graf Christian [II, 16], Conrads II. Bruder, der, wie bemerkt, auf ältern Siegeln ebenfalls die Hörner führt, auf einem Siegel von 1378 auf dem gekröntem Helm einen mit einem Balken belegten Adlerflug zeigt (Taf. Nr. 12); man möchte dabei an die Helmzier der Grafen von Schwerin denken<sup>2)</sup>, deren Familie seine Großmutter mütterlicherseits, Anastasia, die Gemahlin Gerhards IV. von Holstein, angehörte.

Sehr merkwürdig ist es, daß ein Graf Christian, den ich im Stammbaum nicht unterzubringen weiß, auf einem in Abdrücken aus den Jahren 1400—1420 vorliegenden Siegel als Kleinod auf dem gekröntem Helm eine hohe, spitze, nach hinten gekrümmte Mütze hat [Taf. Nr. 14].

<sup>1)</sup> Siegel des Mittelalt. aus d. Archiven d. Stadt Lübeck; Siegel der Holstein-Schauenburger Grafen, Taf. V. VII. VIII. IX. X. Von Ingeborg steht urkundlich nur fest, daß ihr Vater „greve Gerd van Holsten“ gewesen (Sudendorf, Braunsch.-Lüneb. UB. VIII. 320); ich vermute, daß dies Graf Gerhard IV. von der Plöner Linie war, ein Sohn Graf Gerhards II. des Blinden aus seiner ersten Ehe mit Ingeborg von Schweden.

<sup>2)</sup> Offener Flug, auf welchem die Querteilung des Schildes wiederholt ist, Mecklenburg. Siegel. 2. Heft Nr. 235. 236. 246. 248.

#### IV. Wappen-Mehrungen bis zum Tode Graf Anton Günthers.

Die in Kap. II mitgeteilten Fälle einer Bereicherung des Stammwappens mit anderen, cognatischen Wappenbildern waren durchaus individueller Art; dem Geschmack und der Laune des jeweiligen Siegelinhabers entsprungen, blieben sie bei seinen Descendenten ohne Nachahmung. Hier aber haben wir es mit, ich möchte sagen officiellen Vermehrungen des Stammwappens zu thun, welche, einmal angenommen, integrierende Teile des Familienwappens werden und so vom Vater auf den Sohn vererben. Abgesehen von dem höchst merkwürdigen und rätselhaften sog. Delmenhorster Kreuz handelt es sich dabei stets um die Aufnahme von Wappen neu erworbener Territorien.

##### 1. Das vorgebliche Wappen der Grafschaft Delmenhorst.

In einer, etwa im Jahre 1571 für den oldenburgischen Rechtsbeistand in dem langwierigen Prozeß mit Münster wegen der fälschlich gewöhnlich als Grafschaft bezeichneten Herrschaft Delmenhorst verfaßten Informationsschrift, „dadurch ausgefuret wird, daß die Grafen von Oldenburg und Delmenhorst . . . ein grafelig Stamb und Geschlechte geweest und noch sin“, lautet der Art. 7: „daß die Grafen van Oldenborch und die Grafen von Delmenhorst eben ein gleich Wappen, als die vunf Stuck und Balken, van olders her geforet und gebruchet in iren Siegeln und Wappen“, und in der dazu gehörigen Probatio wird die Behauptung aufgestellt, daß „erstlich Graf Dieterich, Grafen Christiani (primi regis Daniae), Grafen Mauriti und Grafen Gerdes Herr Vater . . . ersten dazugeset das Cruze, aus was Ursachen, kan man nicht wißen“.

So offiziös diese Angabe sein mag, so wenig wird sie doch durch die vorliegenden Siegel bestätigt. Auf seinen zur Zeit bekannten vier verschiedenen Siegeln führte Graf Dietrich [II, 19] nichts als das einfache alte Stammwappen. Dasselbe ist der Fall mit seinem Sohn Gerhard [II, 21] auf sieben verschiedenen Siegelstempeln, von denen Abdrücke aus den Jahren 1433—1473 vorliegen; zum ersten mal nachweislich an einer Urkunde vom 3. April 1475

(vgl. unten den Nachtrag) bedient er sich eines kleinen Wappensiegels ohne Helm, dessen quadrierter Schild im 1. und 4. Felde die bekannten fünf Stücke, im 2. und 3. ein an den Enden ausgeschweiftes und geferbtes sog. Nagelspitz-Kreuz<sup>1)</sup> zeigt (Taf. Nr. 16). Die auf einem vielfach gewundenen Spruchbande über dem Schild angebrachte Legende lautet:

seu' dñi gerardi cois oldenb.

d. h. Secretum domini Gerardi comitis Oldenburgensis.

Von seinen Söhnen bedienten sich Gerd, Alf, Dietrich Kersten, Otto, ausschließlich des einfachen Stammwappens, ja selbst Johann IV. (XIV), welchem die Regierung der Grafschaft schließlich zufiel, führte dasselbe noch am 13. Dez. 1503;<sup>2)</sup> erst im Jahre 1504 nahm auch er das neue quadrierte Wappen an, und setzte zuerst das Kreuz auch zwischen die beiden Stierhörner der bisherigen Helmzier.<sup>3)</sup> Diese Gestalt behielt das Oldenburger Wappen bis zur Erwerbung von Sever 1575<sup>4)</sup>, aber auch später noch auf den Siegeln Graf Anton's II. v. Delmenhorst.

Schon auf einem Thaler Graf Anton's I. und seiner Brüder von 1538, sowie auf weiteren Münzen, welche auf dem Revers das quadrierte Wappen darstellen, finden sich auf dem Avers „die zwei Wappen von Oldenburg und Delmenhorst in nach innen aus-

<sup>1)</sup> Merzdorf Nr. 26 beschreibt einen Flindrich, welcher auf dem Avers „ein großes schlichtes Kreuz oben mit einer Nagelspitze“ nebst der Umschrift „Moneta nova Oldenborge“, auf dem Revers „das Oldenburgisch-Delmenhorstische Wappen (Balken und Kreuz) in unten gerundetem Schilde“ und die Umschrift „Gherardus comitis Oldeb“ hat.

<sup>2)</sup> Graf Gerd hatte schon 1482 die Regierung an seine Söhne abgetreten und war 1500 gestorben.

<sup>3)</sup> Taf. Nr. 13. — Welches Wappen sich auf den Münzen Graf Johann's befindet, hat Merzdorf Nr. 28—35 nicht angegeben; nur von dem Viertel-Flindrich Nr. 36 bemerkt er, daß derselbe einen „Wappenschild mit den oldenburgischen Balken enthalte.“

<sup>4)</sup> Hamelmann S. 392 bildet ohne weitere Bemerkung ein wunderliches Wappen Graf Anton's I. — mit der Umschrift: Antonius comes in Oldenborch et Delmenhorst ab: quadrierter Oldenburg-Delmenhorster Schild, mit einem Mittelschild belegt, welcher einen geharnischten Reiter enthält; die Helmzier ist die gewöhnliche: gebaltete Stierhörner mit Kreuz dazwischen.

geschnittenen Schilden neben einander stehend“,<sup>1)</sup> d. h. einerseits die fünf Stücke, andererseits das Kreuz allein.<sup>2)</sup> Dies scheint dafür zu sprechen, daß man damals bereits das Kreuz für das Wappen von Delmenhorst hielt, wie auch Hamelmann (S. 121) bemerkt, „daß man hernacher dafür gehalten, daß durch das Kreuz das Haus Delmenhorst zu präfigurieren und zu verstehen“. Daß dies aber unrichtig, ergibt sich daraus, daß sowohl die Grafen der älteren Delmenhorster Linie, wie auch die Stadt Delmenhorst und die Burgmannen daselbst nur das einfache alte Oldenburger Stammwappen in ihren Siegeln haben. Außerdem liegt ein bestimmtes und gewissermaßen authentisches Zeugnis aus dem 16. Jahrhundert vor, welches jede Beziehung Delmenhorsts zu dem Kreuze leugnend, letzteres ausdrücklich nur dem Oldenburger Wappen im engeren Sinne erweist. In einem am 9. November 1576 von seiten des Erzstifts Bremen in dem zwischen Oldenburg und Münster wegen Delmenhorst verhandelten Prozesse produzierten Schriftsatz heißt es, es sei erwiesen, „daß die Grafen von Oldenburg über Menschen Gedenken eins andern Wapens gebraucht, nemblich in zweien unterschiedlichen gelben Feldern zwo rote Creuze, und in zweien unterschiedlichen Feldern in jedem 5 Stück, deren zwei erhobene rote Balken, die andern drei guldene seien, das kan je nicht gesagt werden, daß dem das Delmenhorstisch gleich sein soll . . . . Daß aber die jetzige Grafen ein ander Wapen mit herlichen Creuzen und mehr Feldern haben, auch je und alzeit gehabt, ist je notori, dan der Delmenhorstischen Wapen keins befunden, so mehr als ein Feld mit 5 Stücken gehabt; der jetzigen Grafen aber haben 4 unterschiedliche Felder.“ So behauptet denn Jonas v. Elversfeld,<sup>3)</sup> die beiden Balken seien das Delmenhorster, das Kreuz das Oldenburger Wappen. Zuerst mit Bestimmtheit Delmenhorst zugewiesen finde ich das Kreuz in der in lateinischen Hexametern abgefaßten

<sup>1)</sup> Merzdorf, Oldenburgs Münzen und Medaillen, 1860 S. 40.

<sup>2)</sup> So, zusammen mit einem dritten, dem Jeverischen Schilde, auch auf Marktstücken Graf Anton Günthers (Merzdorf l. c. S. 60 ff.; ebenda S. 88 Nr. 196 ein Schwarzes nur mit dem sog. Delmenhorster Nagelspizkreuz auf dem Avers.

<sup>3)</sup> De Holsatia eiusque statu etc. Hamburg 1592. 4°. Sign. D, 2.

Beschreibung des Leichenbegängnisses Graf Johannis VI. (XVI.) am 6. Dezember 1603;<sup>1)</sup> als solches abgebildet sodann in einer Zusammenstellung von Ahnenwappen, welche bei der Beerdigung Graf Antons II. von Delmenhorst († 25. Oktober 1619) verwendet wurden;<sup>2)</sup> formell ist die Frage in diesem Sinne entschieden durch die Regierungsbekanntmachung vom 29. Okt./27. Nov. 1829.<sup>3)</sup>

Daß es eine ganz besondere Bewandnis mit diesem sog. Delmenhorster Wappen haben muß, zeigt auch der Umstand, daß seine Farben anfänglich durchaus nicht feststehen.

Wir sahen bereits, daß es 1576 rot in Gold tingiert wurde; als weiß bezeichnet 1592 Jonas v. Elversfeld das Kreuz, während er die Farbe des Feldes unbestimmt läßt; genau ebenso äußert sich die Beschreibung des Leichenbegängnisses Graf Johannis VI., während die Erläuterungsverse zu Franz Algermanns Ahnentafel König Christians IV. von Dänemark<sup>4)</sup> „das weiße Kreuz im Lasurfeld“ schildern. Erst die Erläuterungen zu den Ahnenwappen von 1619 verzeichnen die heut üblichen Farben: Gold in Blau; aber noch Spener<sup>5)</sup> schwankt bei der Beschreibung des königlich Dänischen Wappens zwischen Gold in Blau und Silber in Rot, während

<sup>1)</sup> J. J. Winkelmann, *Prosopographia poëtica*, fol. 107<sup>vo.</sup>, Mscr. des H. u. G. Arch.

<sup>2)</sup> Die im Haus- u. Centr.-Arch. befindlichen, recht flott, wenn auch in etwas manieriertem Stil mit der Feder entworfenen 17 Zeichnungen rühren vielleicht von der Hand des von Graf Anton Günther vielfach beschäftigten Malers Peter Gohler her. Derselbe malte wenigstens 1619 zu einem Begräbnis 32 Wappen zu Windlichtern, und erhielt pro Stück 36 Grote; diese Wappen (von denen indes eines verloren gegangen) mögen es gewesen sein, welche als „blichen Wapen“ die Frau Conrectorin bei der am 11. Juni 1684 im Schloß zu Oldenburg abgehaltenen Mobilien-Auktion für zusammen 40 Grote kaufte. Ein einheimischer Wappenmaler zur Zeit Graf Anton Günthers war Hilwert Dageradt, welcher 1607 für „der Herren Fenster“ im Schütting auf Kosten des Grafen 4 gräfliche Wappen à 1  $\text{R}$  und 6 Wappen der Hofjunfer à  $\frac{1}{2}$   $\text{R}$  malte.

<sup>3)</sup> Gesessammlung VI (1833) p. 186 ff.

<sup>4)</sup> 1642 durch den Formschneider und Buchdrucker Elias Holwein zu Celle neu aufgelegt.

<sup>5)</sup> *Operis heraldici pars special.* (1680) p. 611a.

Gatterer<sup>1)</sup> von einem „goldenen schwebenden Kreuz im roten, sonst auch blauen Felde wegen der Grafschaft Delmenhorst“ spricht, und Gramberg<sup>2)</sup> gar noch 1797 die Farben, wie Spener, als weiß in rot angiebt. Noch verworrener und mannigfaltiger sind die Meinungen über den Ursprung dieses sog. Delmenhorster Wappens, trotz der Streitschriften, welche der Staatsrat Marich v. Witten und der Pastor Siebrand Meyer zu Esenshamm über dieses Thema wechselten,<sup>3)</sup> und trotz der weitreichenden Untersuchung, welche J. H. Schloifer ihm gewidmet.<sup>4)</sup>

Nur der Vollständigkeit halber erwähne ich die Fabelmären Schiphowers,<sup>5)</sup> daß das Kreuz auf einer Verleihung Karls d. Gr. beruhe, Hamelmanns,<sup>6)</sup> daß König Heinrich der Finkler damit den mythischen Grafen Ulrich wegen seiner Thaten gegen die Hunnen, oder, wie Franz Algermann<sup>7)</sup> weiß, wegen seiner Leistungen auf einem Kreuzzuge gegen die Wenden bewidmet habe, des Liedes vom Löwenkampfe oder Johannes Winkels in seinem lateinischen Lobgedicht auf Fräulein Maria von Sever,<sup>8)</sup> welche es auf Kaiser Heinrich IV. zurückführen. Die diesen Sagen gemeinsame Tendenz, das Kreuz, der Wahrheit zuwider, als ein uraltes Zubehör des Oldenburgischen Wappens darzustellen, suchte Schloifer<sup>9)</sup> dadurch

<sup>1)</sup> Handbuch der neuesten Genealogie u. Heraldik, 1763, p. 166.

<sup>2)</sup> Versuch einer Beschreibung der Oldenburgischen Münzen, in Blätter vermischten Inhalts, VI, S. 247.

<sup>3)</sup> Oldenburgische Nachrichten von Staats-, gelehrten und bürgerlichen Sachen, 1747, S. 136—140; 185—188; 191—196; 199—204; 252—254; 258—261; 264—268.

<sup>4)</sup> Versuch einer ausführlichen Staatsgeschichte und Beschreibung des Herzogtums Oldenburg, I, 570—595. Mscr. d. H. u. C. Arch.

<sup>5)</sup> Chron. Archicomit. l. c. p. 142.

<sup>6)</sup> Chron. p. 13.

<sup>7)</sup> Ahnentafel König Christians IV., neu hrsg. 1642 von E. Holwein.

\* Abschr. in der Sammlung Oldenburger Chroniken von Levekus, II 34. Mscr. des H. u. C. Arch.

<sup>9)</sup> l. c. p. 585. Ihm folgt Mühle l. c. S. 107; er erklärt: Das Kreuz wird nicht viel jünger sein als die Balken (welche er zuerst in Rünners Turnierbuch auf dem Turnier zu Köln 1179 erwähnt findet!); denn es schreibt sich entweder aus den allgemeinen Kreuzzügen, welchen einige unserer Grafen beiwohnten, oder aus dem besonderen gegen die Stedinger her . . . . . Da

wissenschaftlich zu begründen, daß nach der Siegelbeschreibung in *Origines Guelphicae III*, 675 an einer Urkunde von ca. 1220 das Siegel des Grafen Heinrich von Oldenburg mit der *crux Oldenburgica inclinata* hänge. v. Hodenberg<sup>1)</sup> hat aber festgestellt, daß in der Beschreibung die beiden tatsächlich anhängenden Siegel des Grafen Heinrich III. von Oldenburg-Wildeshausen (mit den drei Rosen) und des Grafen Ludolf von Bruchhausen verwechselt worden seien; das letztere enthält auch gar kein schräges Kreuz (wie freilich auch v. Hodenberg das Wappenbild konsequent nennt), sondern die bekannte Ständerung des Wappens der alten Herren v. Bruchhausen. v. Witken meinte, Graf Gerhard habe 1474 das Wappen des Bistums Verden,<sup>2)</sup> unter dessen Schutz er sich begeben, mit veränderten Farben angenommen; Siebrand Meyer wollte gar an eine Entzehrung aus dem dänischen Elefantenorden denken;<sup>3)</sup> Kohli<sup>4)</sup> leitet es von den „nach dem heiligen Lande mitgemachten Kreuzzügen und Wallfahrten“ her, nennt es aber trotzdem „eigentlich das alte Wappen der ehemaligen Grafschaft Delmenhorst;“ Kunde<sup>5)</sup> hält es für möglich, daß Graf Otto infolge des Kreuzzugs gegen die Stedinger (1234) das Kreuz als Delmenhorstisches Wappen angenommen habe, und Leverkus stellte in einem archivalischen Bericht die Hypothese auf, daselbe sei das ursprüngliche Landeswappen der Stedinger,<sup>6)</sup> welches Graf Gerhard um 1464, nachdem er den letzten Rest des fraglichen Landes an sich gebracht, in sein eigenes Wappen aufgenommen habe.

es aber von jeher (!) das Delmenhorstische Wappen genannt wird, so wird es wohl erst eigentlich nach der Entstehung von Delmenhorst gebraucht worden sein, und dann den Kreuzzug gegen die Stedinger bezeichnen, welche durch die Burg Delmenhorst im Zaume gehalten werden sollten. Die unten angebrachte Spitze wird das Ende eines Streithammers oder dergl. Waffe bedeuten, womit man auch im Stedinger Kriege wird gefochten haben (!).

<sup>1)</sup> Hoyer UB. I, p. 3

<sup>2)</sup> Schwebendes ausgeschweiftes Nagelspitzkreuz, Schwarz in Silber.

<sup>3)</sup> Näher läge doch das Dänische Dannebrogskreuz.

<sup>4)</sup> Beschreibung des Herzogt. Oldenburg, I, 225.

<sup>5)</sup> Oldenb. Chron. 3. Aufl. S. 12.

<sup>6)</sup> Sie führten in ihrem Landesiegel das Bild des gekreuzigten Heilands; das Siegel, dessen Stempel sich in der Kirche zu Alteneich befand, ist abgebildet im Oldenburg-Delmenhorster Kalender für 1790, S. 104.



Alle diese Erklärungsversuche sind von so gezwungener Art, daß sie auf Beifall nicht rechnen können; keinem der Interpreten ist es trotz aller Mühe gelungen, einen geschichtlichen Vorgang auch nur als wahrscheinlich nachzuweisen, dessen heraldischen Ausdruck die von Graf Gerhard vorgenommene Wappenmehrung repräsentieren könnte. Betrachten wir dagegen die zu Eingang gegebene historische *species facti*, die zögernde Annahme der Neuerung bei den Söhnen Gerhards, die vollständige Unklarheit über die dem neuen Wappenfelde zukommenden Farben, die Ungewißheit, welchem Wappen es eigentlich zugehöre, dem Oldenburger oder dem Delmenhorster, so möchte man sich der Annahme zuneigen, daß es sich ursprünglich nur um eine willkürliche Laune des Siegelführers oder Siegelstechers handelte, welche ihre Veranlassung in der heraldischen Mode der Zeit fand, die darauf ausging, die guten, in ihrer Einfachheit ein hohes Alter bekundenden Wappen vielfeldig und damit prunkvoller zu gestalten. An eine reine Erfindung möchte man schwer glauben; vielleicht entnahm der Stecher das Kreuz aus einem der älteren vollständigen Wappen-Siegel Gerhards, wo die Helmkrone so eigenartig gebildet ist, daß es den Anschein hat, als bilde der kreuzartig gestaltete, hoch zwischen den beiden Stierhörnern stehende obere Teil der mittelsten Lilie ein Pertinenz der Helmzier (vgl. Taf. Nr. 15), wie dieß später thatsächlich der Fall war. Oder es könnte das auf älteren Turnosen sowie auf Groschen und Flindrichen Graf Dietrichs und Graf Gerhards angebrachte schlichte oder „oben“ mit einer Nagelspitze versehene Kreuz<sup>1)</sup> den Anstoß gegeben haben.

## 2. Das Wappen der Herrschaft Zever.

Am 20. Februar 1575 starb Fräulein Maria von Zever, die letzte angestammte Herrin dieses so viel begehrten Ländchens; Graf Johann VI. (XVI.) von Oldenburg ergriff auf Grund ihres

<sup>1)</sup> Merzdorf I. c. 30—39.

<sup>2)</sup> Eine Beschreibung des Zeverschen Wappens findet sich u. a. im „Zeverschen Kalender auf das Jahr Christi 1805“ S. 94 ff. Für die Gesinnung des Kalendermachers ist folgende Stelle darin charakteristisch: „Um unsere jetzige beglückte Verbindung mit Rußland anzudeuten, zeichnen wir unsern Löwen dem Russischen Adler vor die Brust und an sein Herz!“

Testamentes vom 22. April 1573 sofort Besitz von der Herrschaft und ließ sich ein neues Siegel fertigen, auf welchem die Herzstelle des nunmehr seit etwa hundert Jahren unverändert geführten quadrierten Schildes mit dem Jeverischen Wappenschilde — goldener Löwe in Blau — belegt wurde.

Diese Gestalt behielt das Oldenburger Wappen auf allen Siegeln von Johans Sohn, Graf Anton Günther; desgleichen auf den Siegeln von des letzteren Vetter, Graf Christian v. Delmenhorst und einigen Schwestern desselben.

Der jeverische Löwe ist auf den älteren jeverischen Siegeln und Münzen stets,<sup>2)</sup> auf den Siegeln und Münzen Fräuchen Marias<sup>3)</sup> in der Regel ungekrönt; gekrönt erscheint er nur auf dem Dukaten Marias von ca. 1560<sup>4)</sup> und auf ihren sog. Todokus-Thalern;<sup>5)</sup> ungekrönt dagegen auch auf sämtlichen oben angeführten oldenburgischen Siegeln und unter den Ahnenwappen von 1619; die Schmeichelei, welche einem Zuge der Mode folgend, gekrönte Wappentiere für vornehmer hielt, versuchte aber schon unter Graf Anton Günther den alten Brauch zu ändern. Wappen-Holzstöcke, welche der speculative Formschneider Elias Holwein zu Celle ihm und dem Grafen Christian v. Delmenhorst zur Probe übersandte, statteten den jeverischen Löwen mit diesem Schmuckstück aus; die erste offizielle oldenburgische Darstellung dieser Art finde ich auf dem noch bei Lebzeiten Graf Anton Günthers (1660) für ihn und seine Gemahlin in der Lambertikirche zu Oldenburg errichteten,

<sup>1)</sup> Anna, Gemahlin Herzog Johann Christians v. Holstein; Clara, Gemahlin Herzog Augusts v. Holstein; Sibylla Maria, Dekanissin zu Herford; Dorothea, Canonissin zu Quedlinburg; Sidonia, Äbtissin zu Herford, Gemahlin Herzog Augusts v. Holstein, auf ihrem älteren Siegel; Emilia, Gemahlin Graf Günthers von Schwarzburg; Juliana, Gemahlin Herzog Manfreds von Württemberg.

<sup>2)</sup> Merzdorf, die Münzen und Medaillen Jeverlands, S. 24—31.

<sup>3)</sup> Ein Siegel Fräulein Marias abgeb. bei Hamelmann, S. 421.

<sup>4)</sup> Merzdorf, l. c. Nr. 19; P. v. Lehmann, Die Thaler und kleineren Münzen des Fräuleins Maria v. Jever, Wiesbaden 1887. S. 7.

<sup>5)</sup> v. Lehmann, l. c. S. 37 n. Abb. 1; die Krone wird dort allzu slavischer Nachahmung von Münzen der niederländischen Herrschaft S'Heerenberg in Geldern seitens des Stempelschneiders zugeschrieben.

leider bis auf wenige Bruchstücke vernichteten Epitaph;<sup>1)</sup> Merzdorf<sup>2)</sup> beschreibt sodann einen Dukaten von 1664 mit dem gekrönten jeverschen Löwen im Mittelschilde; darauf folgt die nach dem Tode Anton Günthers geprägte Denkmünze, wie sie Winkelmann abbildet.<sup>3)</sup>

Die jeversche Helmzier, drei Straußenfedern<sup>4)</sup> — nach der Blasonierung von 1619 die mittlere blau, die beiden äußeren gelb<sup>5)</sup> — steht auf den älteren jeverschen Siegeln sowie auf denen Fräulein Marias auf ungekröntem, mit einem Wulst umwundenem Helm; dasselbe ist der Fall auf den jeverschen Münzen bis zum „Gemeinthalern“ von 1572, welcher den Helm mit einer ganz außergewöhnlich gestalteten Krone schmückt, während der „Gemeinthalern“ von 1573 die gewöhnliche Helmkrone zeigt.<sup>6)</sup> Auf den kleineren Münzen Marias ist nach Merzdorfs Beschreibung der Helm stets ungekrönt, mit der Krone dagegen ausgestattet erscheint er in der Reihe der Ahnenwappen von 1619, auf Thälern und Thalerklippen Graf Anton Günthers,<sup>7)</sup> sowie auf dem erwähnten Epitaph und der Sterbemünze Graf Anton Günthers. Auf Oldenburgischen Siegeln findet sich die jeversche Helmzier gar nicht verwendet.

Münzen, die nach der Trennung Jever's von Oldenburg (1667) geschlagen, zeigen den Löwen vorübergehend ungekrönt,<sup>8)</sup> in der Regel aber gekrönt;<sup>9)</sup> ebenso wird der Helm auf ihnen wohl regelmäßig mit der Krone dargestellt.

<sup>1)</sup> Abb. bei Winkelmann, Oldenburgische Friedens . . . . Handlungen S. 198. Der Entwurf zum Denkmal rührte, wie Strackerjan (Oldenburg. Blätt. 1832 Nr. 1) nachgewiesen, von dem Oldenburger Baumeister Otto Schwerdfeger her; derselbe war 1645 in die Dienste Graf Anton Günthers getreten (H. u. G. Arch.)

<sup>2)</sup> Oldenburg. Münzen Nr. 52.

<sup>3)</sup> l. c. S. 608.

<sup>4)</sup> Zuerst auf einem Siegel Tanno Durens von 1448.

<sup>5)</sup> Spener, oper. herald. pars special. (1680) S. 38 nennt die mittlere gelb, die beiden äußeren weiß.

<sup>6)</sup> v. Lehmann l. c. S. 75. 81 und Abb. Nr. 9. 10.

<sup>7)</sup> Merzdorf l. c. Nr. 53—67.

<sup>8)</sup> Merzdorf, Die Münzen Jeverlands. Nr. 86.

<sup>9)</sup> l. c. Nr. 89 v. J. 1671, Nr. 100—102. 111—118.

### 3. Das Wappen der Herrschaft Kniphausen.

Am 20. Nov. 1623 nahm Graf Anton Günther Kniphausen in Besitz; trotzdem findet der Kniphauer Löwe (Schwarz in Gold) verhältnismäßig späte Aufnahme im Oldenburger Wappen. Graf Anton Günther führt ihn auf Siegeln gar nicht, wohl aber auf Thalern von 1665 und 1666 und zwar im quadrierten Schilde: 1 und 4 von Oldenburg und Delmenhorst geviertet, 2 Jever, 3 Kniphausen.<sup>1)</sup> Dieselbe Zusammenstellung haben zwei Entwürfe (Elias Holweins,<sup>2)</sup> sowie das Wappen auf der schon erwähnten Gedächtnismünze auf den Tod Graf Anton Günthers in der Abbildung bei Winkelmann.

In allen diesen Fällen wird die Bedeutung des Löwen durch die entsprechende Helmzier außer Zweifel gesetzt; auf einigen Siegeln der jüngeren Delmenhorster Linie, wo zwar letztere fehlt, der Schild aber dennoch genau dieselbe Zusammensetzung hat und in der Legende außerdem Kniphausen genannt wird, werden wir ihm unbedenklich dieselbe Bedeutung zuschreiben. Es sind dies die Siegel zweier Töchter Graf Anton's II. von Delmenhorst, Catharina Elisabeth, Äbtissin von Gandersheim, Sidonia, Äbtissin zu Herford (späteres Siegel), der Kanzlei, der Kammer und des Konsistoriums zu Delmenhorst.

Der Löwe des Kniphauer Wappens ist ursprünglich, gleich dem Jever'schen, ungekrönt, hat aber in dieser Hinsicht dieselbe Wandlung wie jener durchgemacht.<sup>3)</sup> Ebenso erhebt sich die Helm-

<sup>1)</sup> Daß im dritten Felde nicht, wie Merzdorf Nr. 66 jagt, ebenfalls der jever'sche Löwe gemeint sei, ergibt sich daraus, daß auf dem Schilde drei Helme stehen, der Oldenburg-Delmenhorst'sche (Stierhörner mit Kreuz), der jever'sche (3 Straußfedern) und der Kniphauer (wachsender Löwe). Merzdorf stützt sich wahrscheinlich auf Kohli (I, 225), welcher behauptet, das jever'sche Wappen, ein gekrönter goldener Löwe im blauen Felde, sei bald „in die Mitte des oldenburgischen Wappens, bald an die beiden Ecken, oben ins zweite und unten ins erste Feld gesetzt, wegen der Herrlichkeit Kniphausen aber sei, weil sie nur für eine Zubehörung von Jever galt, kein besonderes Wappen in das oldenburgische aufgenommen worden.“

<sup>2)</sup> Das kleinere derselben ist zum Abdruck gebracht in J. J. Winkelmann's „Oldenburgisches Geburtsfest“, Oldenburg 1655.

<sup>3)</sup> Vgl. oben Nr. 2; ungekrönt, aber „leopardiert“, d. h. mit *en face*

zier — wachsender Löwe — über einem ungekrönten, von einem Wulst umgebenen Helme;<sup>1)</sup> wiederum ist es Graf Anton Günther, der auf seinem Epitaph, und dann auf dem Thaler von 1665 hier zuerst die Helmkrone anwendet, die sich dann natürlich auch auf der Sterbemünze von 1667 findet.

## V. Das Oldenburgische Wappen vom Tode Graf Anton Günthers bis zum Jahre 1829.

Winkelman schließt seine Parentation auf Graf Anton Günther mit folgenden Worten: „Weil der nunmehr in Gott ruhende Herr Graf vor allen seinen löblichen Vorfahren ein ansehnliches Wapen, als zugleich regierender einiger Herr beider Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst, auch beider Herrschaften Zever und Knipphausen (so Ostringen, Rüstingen und Wangerland in sich begreifen) geführt, und solche Graf- und Herrschaften mit Stad-, Butjadinger- und Würder-Land anho zerteilet werden, daß das also beisammen gehabte Oldenburgische Wappen solcher Gestalt nimmermehr wieder geführt wird;“<sup>2)</sup> in der That galt seitdem, wie lange Zeit vor Graf Johann VI. (XVI), der alte, aus den Wappen von Oldenburg und Delmenhorst zusammengesetzte Schild als Landeswappen, freilich wie wir sehen werden, in der Regel in anderer Anordnung.

**1. Dänische Periode.** Als eigentliches Landeswappen galt nicht mehr der bisherige quadrierte, sondern ein gespaltener, vorn die Oldenburger Balken, hinten das sog. Delmenhorster Kreuz zeigender Schild, eine rein dänische Erfindung, welche mir zuerst auf einem Siegel König Friedrichs II. von Dänemark 1569 begegnet ist.<sup>3)</sup> So erscheint das Wappen auf einem oldenburgischen Zweidrittelstück König Christians V. vom Jahre 1690,<sup>4)</sup> und auf dem Siegel der oldenburgischen Regierung unter König Friedrich IV.

gestelltem Kopfe, ist er auf einem gräflich Bentinckschen Neungroschenstück von 1807 (Merzdorf, Zeversche Münzen Nr. 144).

<sup>1)</sup> Siegel Tidos v. Knipphausen 1547.

<sup>2)</sup> Oldenburg. Friedens- . . . Handlung S. 608.

<sup>3)</sup> Im dänischen Königswappen steht noch heute derselbe Schild.

<sup>4)</sup> Merzdorf, Nr. 197.

(1699—1730).<sup>1)</sup> Das in Holz geschnittene Wappen, welches den Jahrgang 1749 der Oldenburgischen wöchentlichen Nachrichten schmückte, zeigt denselben Schild dem Danebrogskreuz aufgelegt, mit einer Königskrone bedeckt, und mit dem Bande des Elephantenordens umgeben. Eine Ausnahme bildet der 1750 für dieselbe Zeitschrift üblich gewordene Holzschnitt: in einem ovalen, dem Danebrogskreuz aufgelegten, mit der Königskrone bedeckten und am Bande des Elephantenordens umgebenen Schilde steht das alte, etwa von 1475—1575 gebräuchliche vollständige Oldenburger Wappen mit quadriertem Schild und Helmzier (vgl. oben Kap. IV, 1).

**2. Herzog Friedrich August.** Dieser erste Fürst alt-oldenburgischen Stammes, unter dem die Grafschaft ihre staatsrechtliche Selbständigkeit wieder erlangte, bediente sich auf einer von ihm geschlagenen Gold-Pistole eines Wappens, welches *mutatis mutandis* dem unter Johann VI. (XVI.) und Anton Günther auf Siegeln gebräuchlichen gleicht; der von Oldenburg und Delmenhorst quadrierte Schild ist mit einem Mittelschild belegt, welcher freilich hier nicht, wie dort, den jeverschen Löwen, sondern das Hochstift-Lübeckische Wappen in damals üblicher Komposition: im quergeteilten Schilde oben eine Bischofsmütze, unten ein schwebendes Kreuz, enthält. Auf einem Speciesthaler und auf seinem Siegel ist dieses Wappen als Mittelschild einem größeren Schilde aufgelegt, welcher, einmal gespalten und einmal quergeteilt mit eingepropfter aufsteigender Spitze die Wappen von Norwegen im 1., von Schleswig im 2., von Holstein im 3., von Stormarn im 4. Felde und von Dithmarschen in der Spitze zeigt. Dies Wappen in seiner Gesamtheit, abgesehen von dem Lübeckischen Herzschild, entspricht ganz genau dem von J. W. Trier in seiner „Einleitung zu der Wapenkunst“ (1729 S. 411) mitgeteilten Wappen der Herzöge zu Holstein. Daß daneben auch der gespaltene Oldenburg-Delmenhorstische Schild in Gebrauch blieb, ist höchst wahrscheinlich; doch fehlen mir dafür authentische Belege. Auf einer mir vorliegenden englischen, spä-

<sup>1)</sup> Auf dem von den Ketten des Danebrogskreuz und des Elephantenordens umgebenen Schilde steht die Königskrone, darüber ein Schriftband mit dem Namen *Frid. IV. Rex. Dan.* Hieran schließt sich die Umschrift *Sig. Regii. Regimin. In. Comit. Old. Et. Del.*

testens 1792 erschienenen Flaggenfarte zeigt die oldenburgische Flagge zum ersten Male statt der ursprünglichen beiden roten Streifen in Gelb (später in Blau) im blauen Felde das rote Kreuz, welches mit einem von Oldenburg und Delmenhorst gespaltene Schild be-  
legt ist.

3. Herzog Peter Friedrich Ludwig. Auf dem Siegel und auf groben Münzen<sup>1)</sup> gespaltener und dreifach quergeteilter Schild mit eingepropfter aufsteigender Spitze (1. Norwegen, 2. Schleswig, 3. Holstein, 4. Stormarn, 5. Oldenburg, 6. Delmenhorst, Spitze: Dithmarschen) und Mittelschild (Hochstift Lübeck); auf den Viergrotenstücken und kleineren Münzen der bekannte gespaltene Schild.

### **VI. Das neue Oldenburgische Wappen nach der Regierungsbekanntmachung vom 29. Okt./27. Nov. 1829.**

Nachdem Herzog Paul Friedrich August am 21. Mai 1829 die Regierung angetreten, und am 28. Mai d. J. den großherzoglichen Titel angenommen, ließ er es sich zugleich angelegen sein, das großherzogliche Wappen neu zu formulieren, damit dasselbe den durch den Reichsdeputationshauptschluß und den Wiener Kongreß veränderten Territorial-Verhältnissen seines Landes auch heraldischen Ausdruck verleihe.

Danach besteht dasselbe aus einem zweifach längs- und dreifach quergeteilten Hauptschilde mit einem Mittelschilde.

Letzterer, quadriert, mit einer zwischen den beiden untersten Quartieren eingepropften aufsteigenden Spitze, sollte in sich „die Wappen sämtlicher, das Großherzogtum Oldenburg ausmachender Länder“ enthalten. Er zeigt danach:

1. Die Oldenburger Balken.
2. Das Delmenhorster Kreuz.
3. Das Wappen des Hochstifts Lübeck: ein von einer Bischofsmütze „bedecktes“ schwebendes goldenes Kreuz im blauen Felde.
- 4) Das für das neu geschaffene Fürstentum Birkenfeld reci-

<sup>1)</sup> Merzdorf, Nr. 251—256.

pierte, von Rot und Silber geschachte Wappen der hintern Grafschaft Sponheim.<sup>1)</sup>

5. In der Spitze den Severischen Löwen.<sup>2)</sup>

Der Hauptschild sollte das Wappen der Herzöge von Holstein, vermehrt um das Wappen der, durch Vertrag vom 8. Juni 1825 der oldenburgischen Oberhoheit unterstellten, damals Gräflich Bentinck'schen Herrschaft Kniphausen, repräsentieren. Die Felder dieses Schildes sind somit: 1. Norwegen. 2. Schleswig. 3. Holstein. 4. Stormarn. 5. Dithmarschen. 6. Kniphausen.

Die Centralbehörden des Großherzogtums sollen in ihren Siegeln den Mittelschild des großherzoglichen Wappens, die „Landeskollegien und Dienstbehörden des Herzogtums“ dagegen „das alte Oldenburger Wappen (Balken und Kreuz“),<sup>3)</sup> führen, unter welchem man den zu Dänischer Zeit aus Dänemark herübergenommenen gespaltenen Schild verstand, welchen die Scheidemünzen bis zur Einführung der Reichsmünzen trugen, während er auf den Dienstsiegeln der betreffenden Behörden, auf den Insignien des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens und auf den Wappenknöpfen der Civilstaatsdiener-Uniform noch heute zu erblicken ist.

Die Feststellung der einzelnen Wappenfelder trägt, wie selbst-

<sup>1)</sup> Der einfache geschachte Schild mit der großherzoglichen Krone darüber findet sich auf Scheidemünzen, welche unter Herzog Peter Friedrich Ludwig (Merzdorf, Nr. 282 ff.) und später geschlagen wurden.

<sup>2)</sup> Derselbe läßt sich, insbesondere bei kleineren Darstellungen des Wappens, z. B. auf Siegeln, in die rasch sich verjüngende Spitze schwer stilgerecht und genügend groß hineinkomponieren; das beweisen eigentlich alle älteren und neueren Wappendarstellungen, von denen die Skulptur am Marktbrunnen zu Oldenburg mit ihrem vergnüglich tanzenden Leuen noch nicht die schlechteste ist. Dieser große Übelstand hätte sich sehr gut vermeiden lassen, wenn man nach dem Vorgange älterer herzoglich-holsteinischer Siegel den Schild folgendermaßen geteilt hätte:



<sup>3)</sup> Die Behörden der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld führen diesen „alten“ Oldenburger Wappenschild mit dem Spezialwappen ihres Fürstentums in einem Mittelschilde.

verständlich, den Stempel der damaligen heraldischen Wissenschaft,<sup>1)</sup> welcher die Geschichte des Wappenwesens und die historische und ästhetische Notwendigkeit, beim Entwurfe neuer Wappen auf die Formen der Blütezeit der Heraldik zurückzugehen, so gut wie unbekannt war. Sämtliche Wappenbilder stehen daher, außer in der Zeichnung, auch in ihrer organischen Gestaltung unter dem Banne des heraldischen Zopfstils.

Hierher gehören namentlich die Kronen des Zeversehen und des Kniphauer Löwen, die bis zur Unkenntlichkeit verzerrte Darstellung des Holsteiner Wappens,<sup>2)</sup> die Zerlegung des Oldenburg-Delmenhorster Wappens in zwei getrennte Felder, statt ihrer Vereinigung in einem quadrierten Felde, und die Konfiguration des Wappens des Hochstifts Lübeck. Seit seinem ersten Vorkommen gegen Ende des 14. Jh. bis in das erste Viertel des 17. Jh. erscheint letzteres auf Siegeln konstant nur als ein nicht schwebendes, sondern an die Schildränder anstoßendes, entweder von geraden Linien begrenztes, oder an den Enden ausgeschweiftes Kreuz. Der Holzschnitt bei Jonas v. Elverfeld<sup>3)</sup> stellt es zwar schon schwebend dar, die Mitra ruht aber noch, statt des Helms, auf dem Schilde; erst Bischof Johann X. (1634—1655) nahm sie — infolge eines Mißverständnisses? — von dort herunter in den Schild selbst. Auf Siegeln und Münzen Herzog Friedrich Augusts erscheint dieses Wappenschild des Bistums Lübeck sogar quergeteilt; in der oberen,

<sup>1)</sup> Die Blasonierung der einzelnen Felder, wie sie sich in der Regierungsbekanntmachung findet, stimmt fast wörtlich mit der in Johann Wolfgang Triers „Einleitung zu der Wapenkunst überein.“ Daß dieses ehemals sehr geschätzte Buch bei der Abfassung der Bekanntmachung die einzige zu Rate gezogene heraldische Autorität war, wird dadurch wahrscheinlich, daß sich in der Kabinetsregistratur für das Herzogtum Oldenburg im H. u. C. Arch. eine Abschrift der Bekanntmachung fand (jetzt Aa. Oldenb. Land. Arch. II, 9 — Landesherrliche Siegel, Wappen, Titulaturen, Landesfarben), in welcher den Blasonierungen kurze historische Bemerkungen beigefügt sind, die wiederum wörtlich mit den entsprechenden Bemerkungen bei J. W. Trier übereinstimmen.

<sup>2)</sup> Die darin angeordnete Lostrennung des inneren Schildchens von den dasselbe umgebenden Teilen, und die Querteilung des bisher silbernen in Silber und Rot entstammt nach Grizner (Das Wappen der Herzöge von Schleswig-Holstein, 1888, S. 61) wahrscheinlich erst dem Ende des 17. Jh.

<sup>3)</sup> De Holsatia eiusque statu. Hamburg 1592. Sign. F, 3<sup>vo</sup>.

dem seit 1776 an der Spitze der Oldenburgischen wöchentlichen Nachrichten geführten Wappenholzschnitt zufolge, rot tingierten Sektion steht dort die Bischofsmütze, in der unteren blauen das Kreuz.

Diese Abweichungen der Vorschriften der Verordnung von 1829 von der historisch-richtigen Gestaltung der einzelnen Wappenbilder würden m. E. ohne weiteres richtig gestellt werden können, gerade so wie die zeichnerischen Sünden des auf grund dieser Verordnung entworfenen sog. Normalwappens.<sup>1)</sup> Denn nur die Zahl, die Art und die Reihenfolge der zur Anschauung zu bringenden Wappenbilder kann da, wo es sich nicht um heraldische Neuschöpfungen, sondern um alt-historische Wappen handelt, durch Wappen-Regulative fixiert werden; Sache der freien Wappenwissenschaft und Wappenkunst ist es, für deren geschichtlich-einwandsfreie und stilistisch-tadellose Darstellung Sorge zu tragen.

Eine genauere Betrachtung lehrt aber auch, daß mit Rücksicht auf die, den beiden Schilden des oldenburgischen Wappens durch die Verordnung von 1829 zugewiesene Bedeutung, die Anordnung der einzelnen Wappenfelder den heutigen staatsrechtlichen Verhältnissen des Großherzogtums nicht mehr völlig entspricht. Durch die Verträge vom 13. April und 30. Juni 1854<sup>2)</sup> ist die Herrschaft Kniphausen dem Staatsverbande des Großherzogtums völlig incorporiert worden; ihr Wappen ist also folgerichtig aus dem Rückenschild in den Mittelschild zu versetzen, welcher „die Wappen sämtlicher, das Großherzogtum ausmachender Länder“ aufzunehmen bestimmt war. Die dadurch notwendig werdende Neuordnung der Felder des Mittelschildes könnte mannigfach in ansprechender Weise erfolgen, doch ist hier, wo wir uns mit der Vergangenheit, mit der Ge-

<sup>1)</sup> Ich erwähne hier eine Ungeheuerlichkeit, welche sich fast regelmäßig auf den von Privatleuten bei festlichen Gelegenheiten ausgehängten oldenburgischen Fahnen zeigt, auf denen das im blauen Felde stehende rote Kreuz mit dem oldenburgischen Wappen belegt ist; dort erscheint nämlich letzteres in einem weißen Bierck; als Grund dafür ward mir von einem Fabrikanten angegeben, daß es umständlicher und daher kostspieliger sei, das auf ein vieredriges weißes Stück Zeug gemalte Wappen auszuschneiden und aufzunähen; man näht daher lieber das ganze bemalte Bierck auf und stellt damit den Heraldiker vor ein wissenschaftlich unlösbares Rätsel.

<sup>2)</sup> Gesetzsammlung XIV, 219 ff. 224 ff.

geschichte des oldenburgischen Wappens beschäftigen, diese Zukunftsfrage nicht zu erörtern.

Über Wappenhelme hat die Verordnung von 1829 nichts bestimmt; selbstverständlich ist durch diese Unterlassung die Kunst nicht behindert, zu dekorativen Zwecken das Gesamtwappen wie die dasselbe bildenden Einzelwappen mit den historisch ihnen zukommenden Wappenhelmen auszustatten. Es kämen dabei in Betracht

Oldenburg-Delmenhorst: gekrönter Helm; die mit der Schildfigur belegten Stierhörner; dazwischen das Kreuz.

Sever: Helm mit Wulst; die drei Straußenfedern.

Rniphausen: Helm mit Wulst; wachsender ungekrönter Löwe.

Lübeck: auf dem Holzschnitt bei Jonas v. Elverfeld (1592) ist die die Stelle des Helms vertretende Mitra rechts und links von je drei Fahnen mit dem Holsteinischen Wappenbilde besetzt; die Helmzier ist also die des Holsteinischen Wappens; nach Spener<sup>1)</sup> bestünde der richtige Helmschmuck *tribus vexillis et quidem rubeis, sed „cruce Lubecensi“ pictis;*<sup>2)</sup> später erhalten die Fähnchen das Bild und die Farben des Schildes.<sup>3)</sup>

Birkenfeld: als Sponheimische Helmzier, die hier anzuwenden wäre, gilt seit geraumer Zeit ein Pfauenschweif auf gekröntem Helm; so erscheint sie im Badenschen Wappen; im Mittelalter wechselte der Helmschmuck auf den Sponheimer Helmen mannigfaltig.

Die Helmzierden für Norwegen, Schleswig und Holstein sind bekannt; für Stormarn und Dittmarschen sind solche historisch nicht nachweisbar; im Bedarfsfalle würden sie unbedenklich aus den entsprechenden Schildfiguren zu entnehmen sein.

## VII. Helmdecken. Wappemantel.

Die Helmdecken, dieses seit dem 14. Jahrh. notwendige Requisite eines vollständigen Wappens, wiederholten in der Regel die Tinkturen des Schildes, so daß Außen- und Innenseite verschieden gefärbt erscheinen. So wird es auch bei dem oldenburgischen Wappen

<sup>1)</sup> Oper. herald. pars spec. S. 615.

<sup>2)</sup> d. h. doch ohne die seit Ende des 17. Jahrh. darüber schwebende Bischofsmütze?

<sup>3)</sup> Trier, l. c. S. 353.

gewesen sein; wenigstens zeigt sich auf einem Wappensiegel Graf Gerhards von 1471 und 1473 die Außenseite vom Futter durch Schraffierung deutlich unterschieden. In dem Stammwappen waren also die Decken gelb und rot, nach der Aufnahme des sog. Delmenhorster Kreuzes und nach der endgültigen Feststellung von dessen Farben zur Hälfte so, zur andern Hälfte blau und gelb tingiert; an Wappenmalereien, welche den strikten Beweis dafür erbringen könnten, fehlt es meines Wissens; die weiterhin zu erwähnenden Wappenzeichnungen von 1619 geben für die Helmdecken keine Farben an, was darauf schließen läßt, daß die Regel stattfinden sollte.

Eine Ausnahme macht das schon besprochene Siegel Graf Christians [II. 16], welches die Binde, mit welcher der Flug auf dem Helm belegt ist, auf der Außenseite der Decke wiederholt.

Als mit der um sich greifenden Mode der Rangkronen (s. Kap. IX) die Wappenhelme immer mehr außer Gebrauch kamen, konstruierte man, um das schöne dekorative Motiv der Helmdecken nicht ganz aufgeben zu müssen, an deren Stelle die das Wappen einrahmenden Wappenmäntel und Wappenzelte. Dieselben erscheinen im oldenburgischen Wappen jedoch nicht vor dem Ende des 18. Jahrhunderts, in den Siegeln Herzog Friedrich Augusts und Herzog Peter Friedrich Ludwigs; die Verordnung vom 29. Okt./27. Nov. 1829 machte *expressis verbis* den Wappenmantel zum Pertinenzstück des großen Staatswappens, ohne indessen etwas Näheres darüber zu bestimmen, als daß er mit Hermelin gefüttert darzustellen sei. Als heraldisches Monstrum erscheint hier und da seit der Zeit Herzog Friedrich Augusts, auch auf noch heut gebräuchlichen Siegeln, teils zusammen mit dem Mantel, teils ohne ihn, eine den Schild umschlingende Laub-Guirlande.

### VIII. Schildhalter.

Heraldische Prachtstücke dieser Art finden sich sehr selten dem Oldenburger Wappen hinzugefügt, und haben sich zu keinem feststehenden Zubehör desselben ausgebildet, so daß ihr Mangel z. B. in v. d. Sackens Katechismus der Heraldik als besonderes Merkmal des oldenburgischen Wappens aufgeführt wird.

Gewissermaßen gehören die in Kap. II erwähnten Greife auf

den Siegeln der Grafen Johann und Christian von Oldenburg-Delmenhorst hierher, welche den Oldenburger Schild um den Hals gehängt tragen. Ganz dem modernen Begriff entsprechen die beiden Greifen, welche auf einem Siegel von 1395 den Wappenschild des Grafen Moriz, eines Sohnes von Conrad II. [II, 18. — Taf. Nr. 13], halten. Letzteres Siegel hat bei Siebrand Meyer eine wunderliche Idee geweckt. Weil nach Hamelmann (S. 164) dieser Moriz „einen langen Mantel umgehabt und einen goldenen Bund ums Haupt getragen“ — der Chronist beschreibt mit nicht ganz denselben Worten den noch vorhandenen, aus der abgebrochenen Rasteder Klosterkirche in die dortige Dorfkirche geschafften Grabstein des Grafen — stellt jener<sup>1)</sup> „die Mutmaßung auf, derselbe sei ein Ritter der sog. Blumentöpfe gewesen, da solane Ritter eine doppelte Kette mit Blumentöpfen, die mit weißen Lilien gefüllet und mit Greifen unterwunden gewesen, getragen und in einer weißen Stolle oder langen Rocke einhergegangen“. Er will jedoch „mit Dank annehmen, wenn ihn jemand mit Bescheidenheit eines bessern belehret“.

Seit der Mitte des 16. Jahrh. finden sich ab und an Löwen als Schildhalter des oldenburgischen Wappens verwendet.

Nach einem Inventar von 1680 befand sich im Giebel des Pforthauses zu Rastede „oben des Grafen Christophers († 1566) Bild in Stein gehauen, an jeder Seite ein Leue aus Graustein mit einem Wappen.“<sup>2)</sup> Auf einer, dem alten, vor einigen Jahren abgebrochenen Oldenburger Rathaus entstammenden, jetzt im Großherzoglichen Museum befindlichen Skulptur hält je ein Löwe die neben einander gestellten Wappenschilde Graf Anton Günthers und seiner Gemahlin Sophia Catharina.<sup>3)</sup> Zwei Löwen als Schildhalter zieren das ebenfalls im Großherzoglichen Museum aufbe-

<sup>1)</sup> Gräfl. Oldenb. Geschlechtsregister S. 64 Anm. 5.

<sup>2)</sup> Die Jungfrau Maria mit dem Jesuskinde, welche auf einem Siegel des Grafen Christopher, Administrators des Klosters Rastede, von 1537 hinter dem Wappenschilde steht, ist keine Schildhalterin, sondern eine Erinnerung an das alte Rasteder Conventsiegel, und aus diesem entnommen. Der Siegelstempel befand sich 1853 im Besitz des Geheimen Regierungsrats Lepsius in Naumburg.

<sup>3)</sup> Zwei Löwen halten auch das wohl derselben Zeit angehörige, am jetzigen Rathausbau wieder eingemauerte Oldenburger Stadtwappen.

wahrte Wappen des Grafen Christian von der jüngeren Delmenhorster Linie des Oldenburger Grafenhauses, des Betters Graf Anton Günthers. Bei dem am 28. Nov. 1838 zur Erinnerung an die vor 25 Jahren erfolgte Rückkehr des Herzogs Peter Friedrich Ludwig in seine von der Fremdherrschaft befreite Hauptstadt begangenen Festball schmückte die eine Wand des Theaterjaales „ein kolossales oldenburgisches Wappen, von zwei ruhenden Löwen bewacht.“<sup>1)</sup> Als ein Beispiel aus neuester Zeit aber sei ein Siegel Herzog Elmars erwähnt, welches den decorativen Wert solcher Wappenstücke recht deutlich erkennen läßt.

Man möchte sich veranlaßt sehen, in der Wahl des Löwen als Schildhalter an eine Entlehnung aus dem Zeverschen Wappen zu denken, wo ein solcher bereits auf einem Flindrich Edo Wiemkens d. J. (1468—1511) vorkommt,<sup>2)</sup> sowie auf dem sog. Heilandsthaler von dessen Tochter, Fräulein Maria;<sup>3)</sup> dem widerstreitet aber das Vorkommen im Wappen Graf Christophers, also vor dem Erwerbe Zeverlands.

Nur künstlerische Laune ist es, wenn auf einem, seiner Herkunft nach unbekanntem Sandsteinrelief im Großherzoglichen Museum das oldenburgische Wappen von zwei hornblasenden Knaben gehalten wird.

### IX. Rangkronen.

Heraldische Rangkronen, im Sinne Fürst Friedrich Karls zu Hohenlohe-Waldenburg<sup>4)</sup> gefaßt als ursprünglich der alten Königsfrone nachgebildete, statt des Helms auf den Wappenschild gesetzte, vereinzelt in Schweden schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts, in Osterreich während des 14. Jahrhunderts vorkommende Kronen, finden sich in der oldenburgischen Heraldik erst unter Graf Anton Günther, und zwar zuerst auf dessen drittem Siegel (1612), sodann auf dem vierten Siegel (1633), auf dem Siegel der Olden-

<sup>1)</sup> Chr. Fr. Strackerjan, Oldenburgs Fest- und Jubelbuch. 1839 S. 32.

<sup>2)</sup> Merzdorf, Münzen Zeverlands, Nr. 14.

<sup>3)</sup> B. v. Lehmann l. c. S. 58, u. Abb. 7.

<sup>4)</sup> Sphragistische Aphorismen Nr. 196.

burgischen Kammer (1646), auf einem Dickthaler von 1659,<sup>1)</sup> sowie auf den Siegeln des letzten Grafen der jüngeren Delmenhorster Linie, Christian, der neun Schwestern desselben, und auf den Siegeln der Kanzlei und des Konsistoriums zu Delmenhorst.

Die meisten dieser Kronen sind gebildet mit 3 sichtbaren großen und 2 dazwischen verteilten kleineren Lilienzacken;<sup>2)</sup> bei vier von den Delmenhorster Rangkronen zeigen sich 5 Lilienzacken mit 4 kleineren Perlenzacken dazwischen, deren Gesamtsumme also zufälligerweise die Zahl der Zacken der modernen Grafenkrone ergeben würde; die Rangkrone Graf Christians und der Delmenhorster Kanzlei (1641) erhöhte die Zahl derselben gar auf 7 und 6.

Bei den dänischen Königen oldenburgischen Stammes zeigt diese Rangkrone sich bereits 200 Jahre früher, mit zusammen 9 Zacken bei Christian I. (1461), mit 5 Zacken bei Christian II. (1531), mit wiederum 9 Zacken bei Christian III. (1538), ebenso, außerordentlich schön gezeichnet, bei Friedrich II. (1563), und noch prächtiger auf einem zweiten Siegelstempel desselben (1569).

An Stelle der alten Rangkrone trat noch zu dänischer Zeit die heute übliche sog. Königskrone ohne Futter mit 8 Spangen, von denen 5 sichtbar, auf deren Vereinigung der Reichsapfel ruht; diese Krone behielten Herzog Friedrich August und seine Nachfolger bei; die Verordnung von 1829 bestimmte kurzweg, daß auf dem Mittelschild wie auf dem Hauptschild „eine königliche Krone“ stehen sollte. Diese pflegt denn auch regelmäßig ohne Futter dargestellt zu werden; eine Ausnahme macht nur die, dem Großh. Erlaß vom 4. Januar 1882 betr. die Feststellung der Standarten des großherzoglichen Hauses beigefügte Farbenskizze, auf welcher insbesondere bei dem auf dem Flaggentuch verstreuten Kronen der Raum zwischen den Spangen derselben rot gemalt ist. Dies kann nur als Futter gedeutet werden, da andernfalls das blaue Feld durchscheinen müßte.

### X. Ordenszeichen.

Die dekorativ sehr wirkungsvolle Sitte, fürstliche Wappenschilder mit dem Bande oder der Kette des Hausordens zu umgeben,

<sup>1)</sup> Merzdorf Nr. 62.

<sup>2)</sup> Noch heute die Form der dänischen Grafenkrone, M. Grigner, Handbuch der heraldischen Terminologie, Taf. 35, 25.

findet sich in dänischer Zeit auch auf das Wappen der Grafschaft Oldenburg angewandt, indem man den Schild auf das Danebrogskreuz auflegte und um das Ganze das Band des Elefantensordens schlang.

Der Oldenburgische Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig wurde erst am 27. Novbr./5. Dezbr. 1838 gestiftet, und die von den Großkreuzen mit der goldenen Krone bei besonders festlichen Veranlassungen zu tragende Kette mit dem Ordenszeichen noch später, am 17. Januar 1863. Eine Verwendung als besonderer Schmuck des Wappens hat sie bisher nur auf den durch Erlaß vom 4. Januar 1882 festgestellten Standarten des Großherzoglichen Hauses gefunden, wo sie in üblicher Weise den auf das rote Kreuz im blauen Felde gelegten, mit der Krone bedeckten Wappenschild umgiebt. Die Kette wird aus den abwechselnd mit der Schiffs- und der Wappenseite nach vorn gefehrten medaillonförmigen Kapitels-Ordenszeichen gebildet, zwischen welchen die gekrönte Namens-Schiffse Herzog Peter Friedrich Ludwigs steht.

### XI. Wahlsprüche.

Auf Turnosen, welche Merzdorf<sup>1)</sup> dem Grafen Johann II. (XI.), der 1345 gestorben wäre — er starb indessen schon vor dem 16. December 1316<sup>2)</sup> — und dem Grafen Conrad I., welcher 1368 bei Blegen gefallen sei — es fiel indessen dort kein Graf dieses Namens von der Oldenburger Linie, sondern Graf Conrad von Oldenburg-Neubruchhausen<sup>3)</sup> — zuschreibt, und welche wappenlos sind, steht der Wahlspruch:

Benedictum nomen domini dei nostri Jesu Christi.

Marich v. Witken sah auf einem gemalten Glasfenster in der Rasteder Dorfkirche den quadrierten Wappenschild Graf Gerhards des Mutigen mit der Legende:<sup>4)</sup>

In hopen ick leve,

<sup>1)</sup> Nr. 8 ff. N. 10 ff.

<sup>2)</sup> v. Bippen in Brem. Jahrb. IX, 141 Nr. 29.

<sup>3)</sup> Memorienstiftung vom 8. Sept. 1377 Orig. H. u. C. Arch.

<sup>4)</sup> Oldenburg. Nachr. I (1747) S. 195.



welche Worte auch auf dem leider seit 1690 in Kopenhagen befindlichen Oldenburger „Wunderhorn“ zu lesen sind.<sup>1)</sup>

Auf einem von Mader abgebildeten Flindrich Graf Johanns IV. (XIV), dessen Avers in der Pforte einer dreigetürmten Mauer den Oldenburger Balkenschild zeigt, ist auf dem Revers zu lesen:<sup>2)</sup>

*Da pacem, domine, in diebus nostris,*  
und auf einem Groten von ihm mit dem Wappen und der Jahreszahl 1502<sup>3)</sup>:

*In nomine domini.*

Graf Anton I. hat auf einer Anzahl seiner Münzen unter sein Wappen das Bekenntnis setzen lassen:<sup>4)</sup>

*Dominus protector vitae meae, a quo trepidabo.*

Zwei Thaler von 1572 und 1573, welche auf dem Avers das vollständige jeversche Wappen mit Namen und Titel Fräulein Marias, auf der Rückseite aber ein großes Lilienkreuz, in der Mitte belegt mit dem jeverschen Wappenschild, in den Winkeln begleitet von den abwechselnden jeverschen und oldenburgischen Wappenschildchen und den Wahlspruch

*Dorch gott hab icks erhalten*

zeigen, schreibt Merzdorf dem Grafen Johann VI. (XVI.), v. Lehmann aber<sup>5)</sup> dem Fräulein Maria selbst zu. Letzteres scheint allerdings das Natürliche; was aber den Wahlspruch betrifft, so

<sup>1)</sup> Die richtige Lesung der ganzen Horninschrift: „In hopen ic leve — Ic bheghere im ghenohgen“ findet sich bereits in dem von Oliger Jacobäus herausgegebenen „Museum Regium“ (Kopenhagen, v. J. Pars II Sect. III, Sign. E<sup>10</sup> fol. vo. Nr. 60, und Tab. V), sodann wie Siebr. Meyer, Gedanken von dem jog. Wunderhorn (1737) S. 9 Anm. d. mittheilt, in „Monatl. Unterhaltungen“, 1696, S. 901; und, aus dem Museum Regium wiederholt, in den Oldenburg. Nachr. I (1747) S. 140. 202. Meyer l. c. S. 25 will behaupten, daß Graf Gerhard einen andern Wahlspruch als obigen geführt habe, indem er sich auf Hamelmann. Chron. S. 288 bezieht, wonach derselbe „in der Kirche zu Rastede über seinem Haupte diese Worte schreiben lassen: Miserere mei, deus, secundum magnam misericordiam tuam etc.“

<sup>2)</sup> Merzdorf Nr. 31.

<sup>3)</sup> Merzdorf Nr.

<sup>4)</sup> Merzdorf Nr. 41 ff.

<sup>5)</sup> l. c. S. 69 ff. u. Abb. Nr. 9 u. 10.

scheint Graf Johann sich denselben angeeignet zu haben, denn auf dem Wappenholzschnitt, welcher die Titelfrückseite des ersten oldenburgischen Druckes, des Katechismus von 1599, schmückt,<sup>1)</sup> sowie auf Johanns Kupferstich-Porträt bei Hamelmann<sup>2)</sup> ist er es offenbar, welcher durch die Initialen

D. G. H. J. E.

angedeutet werden soll.

Auf dem Porträt von Johanns jüngerem Bruder Christian, ebenfalls bei Hamelmann,<sup>3)</sup> stehen die gewiß einen Wahlspruch bedeutenden Initialen

I. W. D. M. E. L.

(Ich weiß, daß mein Erlöser lebt)

A. E. I. O.,

deren zweite Zeile ich nicht zu deuten vermag.

Auf dem prächtigen Jugendbilde Graf Anton Günthers, welches wiederum Hamelmann<sup>4)</sup> bringt, sind über dem Wappen die Initialen

D. E. S. M.,

d. h. wol: Deus est salus mea, angebracht; im übrigen bediente sich Graf Anton Günther in der Regel und bei den verschiedensten Gelegenheiten des Wahlspruchs:

Auxilium meum a domino,<sup>5)</sup>

doch findet sich auch der schon oben bei Johann IV. erwähnte Spruch:<sup>6)</sup>

Da pacem, domine, in diebus nostris,  
und der vierte:

In manibus domini sortes meae.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Facsimile bei Chr. Fr. Strackerjan, Gesch. d. Buchdruckerei im Herzogt. Oldenburg. 1840.

<sup>2)</sup> S. 400.

<sup>3)</sup> S. 394.

<sup>4)</sup> S. 432.

<sup>5)</sup> Merzdorf Nr. 52, cf. das Porträt bei Winkelmann S. 504 und die Abbildung des Epitaphs in der Lambertikirche ibid. S. 498.

<sup>6)</sup> Merzdorf Nr. 135.

<sup>7)</sup> l. c. Nr. 133. 185 ff. Ein hübsches ovales Signet des Oldenburger Buchdruckers Heinrich Conrad Zimmer (Cost. Bollers, Trifolium Oldenburgense,

Unter Herzog Friedrich August geprägte Pistolen und Speiesthaler tragen das schöne Motto:

Subditorum salus felicitas summa,

während der auf den Ordensinsignien des oldenburgischen Haus- und Verdienstordens verewigte Wahlspruch Herzog Peter Friedrich Ludwigs lautete:

Ein Gott, ein Recht, eine Wahrheit.

### Nachtrag.

**Zu S. 77 u. 98.** Die Anfertigung des Siegels mit dem quadrierten Wappen fällt in den Zeitraum vom 10. Mai 1474 bis 3. April 1475. Während dieser Zeit, von Ende November 1474 bis 25. Mai 1475, befand sich Graf Gerd im Gefolge seines Bruders, des Dänenkönigs Christian I., in Köln (vgl. die Lübeckischen Chroniken, hrsg. v. Grautoff II ff.) und im Lager Herzog Karls des Kühnen vor Neuß (Nov. 29). Mit diesem Aufenthalt bringt man die Anfertigung des Oldenburger Wunderhornes in Beziehung; die auf letzterem angebrachten Namen der hl. drei Könige scheinen wenigstens nach Köln zu weisen; zwischen dem Kreuz in Gerhards Wappen und dem Kreuzwappen auf dem Horne eine Beziehung zu suchen, scheint mir unthunlich. Jedenfalls verdiente das kostbare Gefäß mit seinen zahlreichen Wappen eine sorgfältigere, an dem in Kopenhagen befindlichen Original selbst vorzunehmende Untersuchung, als ihm bisher zu Teil geworden. Die neueste Beschreibung bei P. Brock, Die chronologische Sammlung der dänischen Könige in Schloß Rosenburg, Kopenhagen 1888 S. 6 ist ganz unzulänglich, und die Abbildung daselbst S. 7 zwar sehr hübsch, aber für eine antiquarische Prüfung nicht hinreichend das Werk desselben Verfassers: Rosenborg Slot, Kjöbenhavn 1884, welches auf S. 19 ff. ebenfalls das Horn behandelt, ist mir hier nicht erreichbar gewesen; vgl. übrigens auch das von F. v. Alten verfaßte Verzeichnis der Ausstellung kunst- und kunstgewerblicher Altertümer zu Oldenburg 1885 S. 18—20.

**Zu S. 97.** Die 1838 gestifteten Ordensinsignien sind abgebildet bei G. F. Strackerjan, Oldenburger Fest- und Jubelbuch. Oldenb. 1839. Treffliche Abbildungen der Insignien, wie sie heute verliehen werden, und insbesondere der Ordenskette enthält die bis 1892 reichende, nur für die Ordensinhaber gedruckte Ausgabe der Ordensstatuten.

**Zu Nr. 14 der Siegeltafel.** Der Verweis auf II, 20 der Stammtafeln ist als irrig zu streichen.

1653, S. 35) zeigt den auf dem Rand des Grabes sitzenden auferstandenen Heiland mit Kreuz und Weltfugel, zu seinen Füßen einen Schild mit den Initialen des Druckers HCZ und die Umschrift:

In manibus domini sorsque salusque mea.

# Die kirchliche Einteilung der Grafschaft Oldenburg im Mittelalter.

Von Karl Meinardus.

Der Landstrich im Grenzgebiete der Sachsen und Friesen, welcher gegen das Ende des 16. Jahrhunderts zur Grafschaft Oldenburg vereinigt war, ist in kirchlicher Beziehung ein Bestandteil der bremischen Diözese seit deren Gründung gewesen.

Die ersten Bischöfe walteten in schlichtester Einfachheit ihres Amtes. Ihre Hauptaufgabe erblickten sie in der Mission, ließen aber dabei keineswegs die Verwaltung und geistliche Pflege ihrer christlichen Gemeinden aus den Augen, zu deren Behuf sie persönlich in ihrer Diözese umherzogen. Der erste, Willehadus, ist auf einer solchen Inspektionsreise in Blexen gestorben. Getreue Jünger bildeten ihr Geleite und ihre Gehilfen. Mit ihnen wohnten und lebten sie in brüderlicher Gemeinschaft zusammen, der äußeren Erscheinung nach gleich den Mitgliedern der im Binnenlande schon längst bestehenden Kathedralkapitel, aber ihrer Gesinnung und Lebensweise nach streng der Ordensregel der Benediktiner-Mönche gehorsam.

Einen fundamentalen Umschwung erfuhr der deutsche Episkopat, seit durch Otto I. die Bischöfe zu Hauptstützen des Kaisertums erhoben wurden. Nirgends machte sich dieses in höherem Grade als im bremischen Erzstifte bemerklich. In der vornehmen, überaus einflußreichen Persönlichkeit des Erzbischofs Adaldag, welcher als einer der nächsten Ratgeber allen drei Ottonen 52 Jahre lang (936—988) zur Seite stand, ist die einfache Weise



der Vorgänger nicht wieder zu erkennen. Vorzüglich auf die Erweiterung der Grenzen und des Ansehens seiner Kirchenprovinz, wozu ihm die Kaiser ihre Macht zur Verfügung stellten, war mit bedeutendem Erfolge sein Streben gerichtet: namentlich gründete er außer einigen Klöstern (Repsholt u. a.) mehrere neue Bistümer im Norden und Osten, und indem er sich so die bisher fehlenden Suffraganbischöfe schuf, erhob er erst dadurch seinen Sitz zu einem wirklich erzbischöflichen.

Natürlich steigerten sich bei den nunmehrigen Kirchenfürsten ganz wesentlich die persönlichen Ansprüche sowie der Geschäftskreis, und mehr und mehr machte sich das Bedürfnis einer geordneten Beihilfe geltend. Dazu boten sich von selbst jene Gehilfen dar; schon der zweite Nachfolger Adaldags, Unwan (1013 bis 1029), nahm mit ihnen eine gründliche Aenderung vor: er führte in ihren „Kongregationen“ die kanonische Regel durch,<sup>1)</sup> wie sie im Jahre 816 von der Aachener Reichsversammlung beschlossen und von Kaiser Ludwig dem Frommen zum Reichsgesetz erhoben war. Der von Unwan errichteten Pfarrkirche zu St. Vitus wurden die pfarramtlichen Einrichtungen zugewiesen; der Wirkungsbereich der Kapitulare an der Stifts-(Dom-)Kirche blieb zunächst nur gemäß der Regel der Chordienst zur Verherrlichung des Gottesdienstes und asketische Uebungen, nebst der Erziehung des jungen klerikalen Nachwuchses. Das Kapitel bekam eigenes Vermögen, welches durch Schenkungen rasch anwuchs; auch die einzelnen Kanoniker durften Privateigentum haben; die alte mönchische Einfachheit und das Zusammenleben hörten auf. Die Verpflichtungen der ursprünglich aus der Benediktiner-Regel stammenden Würdenträger und Beamten wurden genauer bestimmt. Eine Teilnahme des Kapitels am erzbischöflichen Regiment kam für jetzt nur noch vereinzelt vor. Für die Diözesanverwaltung konnte aber der Kirchenfürst die Vertretung je länger, desto minder entbehren: schon früh bildete sich das Amt der Archidiaconen, welche als „Augen der Bischöfe“ deren Funktionen, als Visitationen

. <sup>1)</sup> „Primus omnium congregationes ad canonicam regulam traxit, quae antea quidem mixta ex monachis vel canonicis conversatione degebant.“ (Adam. Brem. I. 45. in den MGH. Scr. VII. 267 ff.)



der Parochien, Anstellung und Ueberwachung der Pfarrer, Jurisdiktion innerhalb gewisser Grenzen und Formen (Synodal- oder Sendgerichte) jeder in einem bestimmten Bezirke oder Sprengel der Diözese ausübten. Allmählich wurde dieses Amt mit diesem oder jenem der höheren Stiftsämtler, besonders den Propsteien, verbunden. Auch die aus allen Teilen der Diözese zu erhebenden Einkünfte des Kapitels<sup>1)</sup> machten gewiß bald eine Abgrenzung der den einzelnen Kanonikern dieserhalb zuzuweisenden Distrikte (obedientiae) erforderlich.

Von der angedeuteten Entwicklung sind, so weit ich sehe, nur sehr wenige und zerstreute Spuren auf unsere Zeit gekommen, über welche unten die Rede sein wird. Jedenfalls ist sie durch zahlreiche tiefgreifende Störungen und Hemmnisse aufgehalten worden, zu denen die politische Stellung der Kirchenhäupter den hauptsächlichsten Anlaß gab. Keine der furchtbaren Verwicklungen, von welchen der glänzende Aufschwung und jähe Sturz des Erzbischofs Adalbert (1045—1072) den Anfang bildete, und welche sich durch fast zwei Jahrhunderte hinziehen, ist spurlos an unserer Diözese vorübergegangen; zum guten Teile hat sie einen ihrer hauptsächlichsten Schauplätze gebildet; zu wiederholten Malen ist sie in den tiefsten Verfall geraten. Kaum hat sie aber schlimmere Zeiten erlebt, als in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Zwei Kaiser kämpften um die Weltherrschaft, einer davon gehörte dem sächsischen Herzogshause an; im engen Anschluß daran boten sich zwei bremische Erzbischöfe, deren einer, Waldemar, aus dem dänischen Königshause stammte, die Spitze; im Herzen des Erzstiftes aber wüteten, gleichfalls nicht ohne Zusammenhang mit jenen Weltkämpfen, die Freiheitskriege der Stedinger. Bis in die entlegensten Landstriche nahm alles für und wider Partei, entbrannte alles in feindseligster Leidenschaft; allen öffentlichen Ordnungen drohte unheilbare Auflösung.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Verwaltung derselben zu leiten war die Hauptaufgabe des Propstes (praepositus).

<sup>2)</sup> Zu vorstehender Skizze vgl. H. A. Schumacher, Die älteste Geschichte des brem. Domkapitels; (im brem. Jahrbuch. Bd. I. 1864

Merkwürdigerweise erhielt dasjenige Gebiet dieser Ordnungen, von welchem wir hier reden, mitten in der schwersten Zerrüttung seine erste gesetzliche Einrichtung, über welche eine eingehende urkundliche Überlieferung vorhanden ist.

Seit 1228 weilte der Kardinal Otto von St. Nicolaus in carcere Tulliano in Deutschland. Der Papst Gregor IX. hatte ihn als Legaten geschickt, um die Exkommunikation des Kaisers Friedrich II. durchzuführen und eine Reform der Kirchenzucht zu betreiben. Wahrscheinlich auf Veranlassung des Erzbischofs Gerhard II., Grafen v. d. Lippe (1219—1253), kam er auch nach Bremen. Nachdem er persönlich eine Visitation der Diözese vorgenommen hatte, traf er am 4. Nov. 1230<sup>1)</sup> eine Reihe von Anordnungen, die unter dem Titel: „Constitutio Ottonis Legati“ auf uns gekommen sind.<sup>2)</sup> Einen ihrer Hauptgegenstände bilden eingehende Bestimmungen über die Einteilung der bremischen Diözese in festbegrenzte Obedienzen. Unsere Aufgabe fordert, diese, soweit sie unser Gebiet betreffen, etwas näher ins Auge zu fassen.

Ohne Zweifel hatte der Augenschein den Legaten fattsam von der dringenden Notwendigkeit einer strafferen Organisation der Verwaltung überzeugt. Er fand freilich Obedienzen und Archidiaconate vor, aber ihre Bezirke waren nicht scharf genug gegen einander abgegrenzt (*indistincti*). So war es an sich, zumal bei den geschilderten Zuständen, begreiflich, daß unter den Prälaten ärgerliche Streitigkeiten über ihre Kompetenzen entstanden,<sup>3)</sup> — ja daß manche Kanoniker zum Schaden anderer gewisse Obedienzen rein willkürlich sich zueigneten (*pro suae voluntatis arbitrio in*

---

S. 109 ff.) derj. die Stedinger. 1865. G. Dehio, Gesch. des Erzbist. Hamburg-Bremen bis zum Ausgange der Mission. 2 Bde. 1877.

<sup>1)</sup> In Gegenwart und unter Mitwissen des Erzbischofs (s. Urk. vom 12. Novbr. 1230; s. u.).

<sup>2)</sup> Nach dem im Staatsarchiv zu Hannover befindlichen Original, gedr. bei v. Hodenberg, Das Stader Copiar, S. 100; Auszug im brem. Urk. = u. d. I, 177.

<sup>3)</sup> S. die Bulle Gregors IX. v. 5. Juli 1231. (Hann. Arch. Copialbuch II. 41. Fol. 79. Nr. 112. Gedr. bei v. Hodenberg a. a. O. S. 107).

aliorum praejudicium usurpabant)<sup>1)</sup>. Weit bedenklicher noch mußte die Wahrnehmung erscheinen, daß die von der Kirche so mühsam bekämpfte Richtung der Stedinger immere weitere Kreise um sich zog, und daß sogar innerhalb des bremischen Klerus häretische Regungen zu tage traten.<sup>2)</sup>

Gegen solche gefährlichen Erscheinungen nun richtete der Legat seine Constitutio. „Damit die bremische Kirche, — so heißt es darin, — welche durch ihre Größe und Vornehmheit (nobilis) unter allen deutschen Kirchen glänzt und von alters her geglänzt hat, desto glänzendere Strahlen ihres Lichtes auf die Nachbarkirchen zu werfen vermöge, je mehr sie in ihrem eigenen Inneren von der Leuchte der Zucht wird erhellt sein, so bestimmen wir hiermit vor allem:

daß die 12 Obedienzen so, wie sie durch den Defan Gernandus, den Scholasticus Heinrichus, den Vicedominus Arnoldus und den Kanoniker Johannes, sämtlich am Dome zu Bremen, nach vorgängiger Bevollmächtigung und nachträglicher Billigung des Kapitels abgeteilt sind, in diesem Bestande für immer unerschütterlich bleiben sollen; —

ferner, daß mit Ausnahme der Obedienz, welche mit dem Defanate verknüpft (annexa) ist, die übrigen stets der Reihe nach den elf auf den Defan der Ordnung der Emanzipation<sup>3)</sup> gemäß folgenden oberen Kanonikern zugewiesen werden; daß aber im Falle der Vakanz einer dieser elf ohne weiteres (ipso jure) derjenige der Nachfolger sei, welcher unter den mit einer Obedienz nicht begabten (inter non habentes) den ersten Platz einnimmt, so daß, wenn mit dieser Obedienz irgend ein Recht, welches man „Bann“ nennt, verknüpft sein sollte, er mit demselben ohne Widerspruch vom Defan solle bekleidet werden; —

ferner, daß keine dieser Obedienzen geteilt oder zweien oder

<sup>1)</sup> S. die Bulle Innocenz' IV. vom 26. Aug. 1245. (Hann. Arch. Cop.-B. II. 45. Fol. 77. Nr. 25. Bei v. Hodenberg S. 108.)

<sup>2)</sup> Vgl. H. A. Schumacher, Die Stedinger. S. 97. 101. 114 u. a.

<sup>3)</sup> Die feierliche Einführung eines unter der Oberleitung des Scholasticus auf der Kapitelschule gebildeten jungen Kanonikers (domicellaris) in das Kapitel.

mehreren zugewiesen werde, sondern nur einem gemäß der Ordnung schlicht und klärllich (*simpliciter atque pure*); und daß, wer eine klärllich und thatsfächlich vakante Obedienz nicht binnen 3 Tagen annehmen wolle, sich selber zuzuschreiben habe, wenn er nachher keine bekommen werde; --

ferner, daß die Zahl von 24 Kanonikern, welche bisher in der bremischen Kirche gewesen sein, aber keineswegs feststanden haben soll, fortan unverbrüchlich bestehe, sodaß bei der Vakanz einer Pfründe keiner durch Umtriebe (*astutia*), und immer nur einer gewählt und bei zwistiger Wahl nach dem ordentlichen Rechte entschieden werde; --

ferner, daß keiner zu einer Pfründe unter dem 14. Lebensjahre, zum Propste, Dekane oder zu andern Würdenträgern unter dem 25. Jahre gewählt werde.

Damit vorstehende Kapitel so viel sicherer beobachtet werden, haben Domdekan und Kapitel auf unseren Rat zu ihrer Beobachtung sich vor uns durch einen körperlichen Eid verpflichtet.

Außerdem haben wir zu bestimmen für gut erachtet, daß künftig kein Kanoniker an der bremischen Kirche emanzipiert oder zu einem Chorsitz zugelassen werde (*installatur*), wenn er nicht zuvor die vorbemerkten Kapitel und die anderen ehrlichen (*honestas*) Bräuche der bremischen Kirche unverbrüchlich halten zu wollen schwört.

Ferner bestimmen wir wegen der Archidiaconate, daß der eine dem Dekanate zugewiesene beständig mit diesem verknüpft bleibe; die drei andern aber geschickten und zuverlässigen bremischen Domkanonikern übertragen werden, welche ihre Sprengel persönlich visitieren und die Kirchen, wenn sie erledigt werden, würdigen Männern übertragen, fern von jeglichem unter irgendwelchem Borwande oder Versprechen gezahlten Entgelt (*absque pretio dato quovis ingenio vel sperato*).<sup>1)</sup>

Alle Kanoniker sollen am Sitze des Kapitels ihren Aufent-

<sup>1)</sup> Außerdem haben sie an den Synodalsitzen ihrer Sprengel persönlich zu bestimmten Zeiten „Send- (Synodal-) Gericht“ zu halten und bei den vom Erzbischof zu leitenden Generalsynoden als die einzigen neben den obersten Würdenträgern teilzunehmen und über die ihnen untergebenen Kirchen zu berichten. (S. die Urk. des Dekans Gernandus, worüber weiteres gleich unten.)

halt haben (*omnes residentiam faciant*) und ohne bestimmte gültige Gründe nicht abwesend sein. Sie sollen sich vorzüglich auf dem Chore, im Speise- und im Schlaffaale ehrbar, bescheiden und züchtig benehmen. Widrigenfalls sollen sie je nach dem Maße ihres Vergehens vom Dekan schwer bestraft werden. Denn eben der Dekan soll bei denen, die im Kirchendienste stehen und der kirchlichen Zucht untergeben sind, die volle Befugnis haben, zu treiben, zu hemmen, zu beschränken, zu strafen. Sollte er selber nachlässig und schlaff sein, so wird er außer der Strafe des Eli die der Absetzung fürchten können.<sup>1)</sup>“

— So weit die hier zum Teil abgekürzte Verordnung des Kardinallegaten. Zu ihrer Bervollständigung dient eine undatierte Urkunde des Dekans Gernandus (v. Hodenberg, Das Stader Copiar S. 95.) Sie zählt nämlich die 12 Obedienzen auf, welche die oben genannten Kanoniker in Auftrag des Legaten abgeteilt haben. Jedem Namen sind einige Bemerkungen meist finanziellen Inhalts beigelegt. Man erwartet, hier oldenburgisch=friesische Notizen zu finden. Sie fehlen auch nicht, sind aber äußerst spärlich: namentlich von den 12 Obedienzen liegt nur die neunte innerhalb unserer Grenzen.

Sie ist die einzige, die nicht nach einer Vertlichkeit benannt wird, sondern den eigentümlichen Namen: „Album officium“<sup>2)</sup> führt. Unsere Urkunde rechnet dazu die [stedingischen] Kirchen Sutherbroke [bei Alteneesch] und Scenemore mit Gerichtssitzen [? „eum bannis“] nebst einigen Grundstücken und Häusern, auch in Hiddinwerthe. „Wenn die Obedienz zu dem Zustande wird zurückgebracht sein, in welchem sie vor 4 Jahren war, dann wird

<sup>1)</sup> Der Dekan hat auch zu Zeiten zu predigen; den abwesenden vertritt der Senior des Kapitels. (s. Urk. des Def. Gernandus). — „Decanus qui os est capituli; et penes quem etiam Dominorum regimen ecclesiae esse censetur.“ (s. Hann. Arch. Cop. B. II. 40. fol. 50).

<sup>2)</sup> Es kommt auch die deutsche Übersetzung „Witammecht“ (= Weißamt) vor. Nach Schiller und Lübben (Mittelniederd. Wörterb.) lag dieser Obedienz die Lieferung gewisser leinener Fabrikate ob. Eine gleiche Einrichtung kam auch bei andern Stiftern vor. In bremischen Urkunden findet sich auch der Name „Palerna“ und „Pollerna“ (s. u.), wofür ich eine Erklärung vergebens gesucht habe.

der Obedienziar von dem Zehnten und anderen Aufkünften 15 Mark behalten und das übrige treulich unter die Brüder verteilen. Wird man aber zum ursprünglichen (*antiquum*) Stande zurückgekehrt sein, so wird er die Pflichtleistung (*debitum servicium*) vollständig verteilen, um das übrige für sich zu behalten.<sup>1)</sup>

Außer diesem Sprengel wird von den Örtlichkeiten auf der linken Weserseite in unserer Urkunde keine namhaft gemacht, als der Meierhof („*curia*“) Gevere (Zever), welcher unter Umständen auf Veranlassung des Domdekans „einem der Brüder, die keine Obedienz haben, 1 Mark jährlich zu zahlen hat“; ebenso Herle (Harlingen?) 7 Mark und „*bona Frisiae*“ 3 Mark und mehr; endlich Elsvlete und Harengen (Harrien, Brafe), welche der rechtsweserischen Obedienz Bodegen (Baden) einen Zehnten entrichten muß.

Aus welchem Grunde so die ganze (kleinere) Hälfte der bremischen Diözese mit Stillschweigen übergangen ist, darüber fehlt es an jeder Andeutung. — Es steht urkundlich fest, daß der Domdekan seit dem Jahre 1143 durch das ganze Mittelalter im Wangerlande (Wanga), zu welchem auch Ostringen kam, einen Synodalsprengel gehabt hat.<sup>2)</sup> Daher könnte man denken, mit der in der *Constitutio Ottonis legati* als bleibendes Annex der Domdechanei bezeichneten Obedienz wäre dieser Sprengel gemeint. Das ist aber nicht der Fall: nach der Urkunde des Dompropstes Gernandus muß man dabei an die erste der aufgezählten Obedienzen, genannt *Thetgerscop* und *Lu*,<sup>3)</sup> denken, die ebenfalls „*cum hannis et decimis perpetuo decanatu est annexa*.“ — Ferner ergibt sich aus einer Urkunde (s. u.), daß schon vor dem Jahre 1230 ein Archidiafon von Rüstingen existierte. Vielleicht war dieses

<sup>1)</sup> Offenbar Hindeutungen auf die stedingischen Kämpfe.

<sup>2)</sup> Der ursprüngliche Mittelpunkt war die „Mutterkirche“ (*eccl. matricularis*) Gokerken (Hohenkirchen). (Vergl. Lappenberg, Hamburg. Urk. B. Bd. I. Nr. 170 pag. 160 f.)

<sup>3)</sup> Auch Ditterschop (jetzt Hollern) und Lue (Lühe, jetzt Steinfirchen) im sog. Alten Lande an der Elbe. Unter den Angaben über diese Obedienz sind merkwürdiger Weise jene Anweisungen auf Gevere, Herle und Frisia enthalten, die doch ohne Zweifel mit dem Archidiafonat des Dekans in Wangerland in Beziehung stehen.

einer der drei vom Kardinallegaten angeführten Archidiaconen;<sup>1)</sup> aber verraten wird uns das mit keinem Worte, ebenso wenig, wie wir erfahren, wo der Sprengel der beiden anderen zu suchen ist. Auch der Dom-Scholaster hat schon vor 1230 einen Archidiaconat in der Nähe Rüstingens gehabt,<sup>2)</sup> und der Dompropst solches Amt bereits 1139 bekleidet;<sup>3)</sup> aber auch von diesen Archidiaconaten ist in unserer Urkunde keine Spur zu finden. Denn daß sie etwa zu den genannten dreien gehört haben, läßt sich mit der oben angeführten Anordnung: „man solle die drei an geschickte und zuverlässige Männer übertragen“, nicht vereinigen, wenn doch zwei davon schon vorher mit so vornehmen Dignitäten verbunden waren.

Was soll man nun weiter sagen, wenn Dekan Gernandus angiebt: der Legat habe die ihm zur Verfügung gestellten Obedienzen der „ganzen Kirche“ in 12 Portionen abteilen lassen; — andererseits aus zahlreichen Stellen hervorgeht, daß die Archidiaconate zu den Obedienzen gerechnet wurden, sobald diese den Gerichtsbann hatten; — endlich unter den 12 aufgezählten Obedienzen drei außer der des Dekans (die anscheinend sowohl Obedienz als Archidiaconat genannt wird), sich finden (worunter auch das „Album officium“); zu denen jener Bann gehörte? Sind etwa dieses unsere fraglichen 3 Archidiaconen? Dagegen aber streitet der Bericht, den Papst Gregorius IX. vom bremischen Kapitel über die Anordnungen des Legaten erhielt, wonach er „4 Archidiaconate festsetzte, die vorher unabgeteilt (indistincti) gewesen waren, . . . und außerdem aus gewissen Einkünften, welche Obedienzen genannt werden, 12 Portionen abschätzte (taxavit).“<sup>4)</sup> — Hier wird deutlich unterschieden zwischen den bremischen Archidiaconaten und den Obedienzen und zwar mit Einschluß der 4 mit dem Gerichtsbanne begabten, unter den 12 mit einbegriffenen.

Man sieht, es giebt allerlei Spuren von einer schon um 1230 bestehenden kirchlichen Einteilung unseres Bezirkes; die be-

<sup>1)</sup> j. S. 106 alinea 5.

<sup>2)</sup> Urk. v. 12. Novbr. 1230 im Orig. zu Hannover. (j. S. 112, Anm. 2.)

<sup>3)</sup> Für den Nachweis dieses und mancher anderen Punkte ist hier kein Raum. Man vergl. v. Hoderberg u. die Urkundenbücher.

<sup>4)</sup> j. S. 113 Anm. 4.

stimmtesten aber findet man außerhalb der zwei die *Constitutio Ottonis* bildenden Dokumente, während diese durch ihre Angaben mehrfach mit sich selbst und mit jenen anderen Notizen in Widerspruch zu geraten und zu Dunkelheiten zu führen scheinen. —

Um zu größerer Klarheit zu gelangen, müssen wir m. E. an das so eben erwähnte Breve Gregors IX. anknüpfen und damit einige anderweitige Nachrichten kombinieren. Daraus ergibt sich:

1. Es ist zu unterscheiden zwischen den 12 Obedienziaren und den 4 Archidiafonen der *Constitutio*.

a. Ebenso zwischen den Obedienziaren mit dem Banne und denen ohne den Bann.

b. Die ersteren haben Anspruch auf den Namen Archidiafonen, doch nicht in dem Umfange, wie die 4 Archidiafonen, welche wichtige Vorrechte vor jenen haben. (s. S. 106 alin. 5.)

c. Es gab also 2 Klassen von Archidiafonen. Gernandus bestätigt dies durch die Bezeichnung „tres (abgesehen vom Dekan) *majores archidiaconi*.“

2. Die 3 Archidiafone der *Constitutio* werden die *majores* sein, denn Gernandus knüpft mit dieser Benennung offenbar an die Anordnungen des Legaten über die Archidiafonen an.

3. Die 3 Archidiafone stehen den Dignitäten nahe, die ja selbst auch Archidiafonate sicherlich mit gleichen Vorrechten inne haben.

4. Der Legat hat:

a. Die 4 Archidiafonate einschließlich des dem Dekan annektierten von neuem abgegrenzt, wie solches durch die Umstände dringend geboten wurde (s. S. 112 oben);

b. die 12 Obedienzen portionsweise taxiert.

5. In den beiden darüber aufgenommenen Urkunden, die uns vorliegen, findet sich die Taxation der Obedienzen, nicht aber die Abgrenzung der Archidiafonate.

6. Da doch auch über diese wichtige Anordnung ein Dokument wird abgefaßt sein, so bleibt m. E. nichts übrig, als die Annahme, dies Schriftstück sei abhanden gekommen:<sup>1)</sup> kein Forscher weiß von einem solchen.

<sup>1)</sup> Dafür zeugt auch ein anderer, unten (S. 118 Anmerkung 1) angeedeuteter Umstand.

7. So langen wir schließlich bei einer Anzahl hoch- und höchstgestellter Archidiacone, zu denen wir nach einer vorhin beigebrachten Notiz auch den Scholaster und den Propst rechnen müssen, an, deren Sprengel uns so gut wie unbekannt sind; — andererseits bei einem sehr ausgedehnten Stücke der Diözese, deren Archidiacone wir nicht kennen.

8. Zu diesem Stücke gehört unser oldenburgisch=friesisches Gebiet fast in voller Ausdehnung; aber einen noch ausgebreiteteren Teil des Stückes finden wir östlich der Weser trotz der 11 dort belegenen Obbedienzen, die durchgehends von sehr geringem Umfange sind.<sup>1)</sup>

9. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die sprengellosen Prälaten und die prälatenlosen Sprengel um 1230 zusammen gehört haben, wie denn die hohe Stellung der einen und die große Ausdehnung der anderen sich bestens entsprechen. Wie sich aber dies Verhältnis im einzelnen gestaltet hat, darüber läßt uns die vorhandene damalige Überlieferung fast völlig im Dunkeln. Erst die späteren Nachrichten werden uns mancherlei Aufklärung bringen. —

Nicht unerwähnt darf hier eine Nachfuge bleiben, welche der Legat in einer besonderen Urkunde vom gleichen Datum der *Constitutio* angeschlossen hat.<sup>2)</sup> Darin sind 5 Propsteien aufgeführt, die künftig vom Erzbischof nur an bremische Domkanoniker übertragen werden können, also zu den bremischen Domsdignitäten zu rechnen seien. Es sind die Propste in Wildeshausen (dem alten Stifte, das in der Diözese Osnabrück liegt, dessen Präsentation dem dortigen Bischofe, dessen Kollation aber dem bremischen Erzbischofe zukommt), im Kapitel zu St. Willehadi (Bremen), im Kloster Bücken (Hoya), im Kapitel St. Ansharii und im Kloster Rameslo (an der Elbe). Dem zweiten und dritten ist *bannum* [!] *s. iurisdictio annexa*.<sup>3)</sup> Der Sprengel des Wildeshauser Propstes war der alte Verigau, westlich der Hunte von Oldenburg bis an das Münsterland.

<sup>1)</sup> Vgl. die unten erwähnte Karte v. Hodenbergs. (S. 117 Anmerkung 1.)

<sup>2)</sup> f. v. Hodenberg, *Stad. Cop.*, 102. *Brem. Urf.=B.* Bd. I. Nr. 157.

<sup>3)</sup> v. Hodenberg glaubt in ihnen jene „tres majores archidiaconatus“ zu erkennen. Wirklich sind es durch Alter u. a. hochangesehene Stifter gewesen;

— Raum hatte der Kardinal-Legat Otto Bremen den Rücken gewandt, da brach unter den Kapitelherren Streit aus. Der Propst Hinrikus war früher Scholastikus und als solcher zur Kollation gewisser Kirchen in Friesland berechtigt gewesen und nahm dieselbe auch jetzt noch in Anspruch. Dagegen bestand der Mag. Wilbrandus, Archidiacon von Rüstingen, darauf, die Kollation der Kirchen innerhalb ihrer „durch den Legaten von neuem (de novo) abgetheilten“ (s. o.) Sprengel gebühre den Archidiaconen; augenscheinlich forderte er die fraglichen Kirchen für sich: sie werden also in Rüstingen gelegen haben.

Der Legat hatte solche Streitigkeiten vorausgesehen: er war in Gesellschaft des Bruders Johannes von Vicenza vom Predigerorden,<sup>1)</sup> Beichtigers und Vertrauten Papst Gregors IX., nach Bremen gekommen, und da dieser hier längere Zeit zu verweilen beabsichtigte, so hatte Otto ihm den Auftrag eingeschärft (iniunxit), bei etwaigen Zweifeln über die in des Mönches Gegenwart festgestellten Statuten den unanfechtbar (inviolabiliter) bei kirchlichen Strafen zu beobachtenden Schiedspruch zu thun. Johannes entschied im vorliegenden Falle dahin: daß die Kollationen der Kirchen „ohne Widerspruch“ den betr. Archidiaconen zukommen. Dessenungeachtet hatten mehrere Kapitulare den Archidiaconen bei der Vornahme der Kollationen Schwierigkeiten bereitet: ohne Zögern verhängte der päpstliche Pönitentiar „über diese alle“ die Exkommunikation.<sup>2)</sup>

Diese außerordentlichen Maßnahmen, bei denen die päpstliche

---

aber sie treten doch in das bremische Domkapitel erst jetzt ein; — die 3 majores gehörten aber schon früher dazu, denn sie wurden durch den Legaten „de novo distincti.“ — Wie der eine der 5 Präpste, der zu St. Willehadi, nachher doch unter die 3 majores archidiaconi kam, darüber s. u.

<sup>1)</sup> Der Hynesburg = Scheneschen Chron. (Lappenberg, Brem. Gesch.-Qu., 72) zufolge fand Johannes bereits eine Dominikanische Niederlassung in Bremen, eine der frühesten in Norddeutschland, vor. Der Legat Otto ernannte auch anderswo diese Mönche, namentlich zu Visitatoren.

<sup>2)</sup> Diese Vorgänge sind uns in 2, bei v. Hodenberg, Das Stader Copiar, S. 104, gedruckten Urkunden überliefert. Die erste (v. 12. Novbr. 1230) ist oben bereits angeführt. Die zweite trägt dasselbe Datum, muß aber, wie ihr Inhalt beweist, später abgefaßt sein.

Autorität direkt zwischen den anscheinend gar nicht dabei ins Spiel gezogenen Erzbischof und das Domkapitel trat, verfehlten die beabsichtigte Wirkung. Der Widerstand gegen die neuen Ordnungen hörte nicht auf und verschärfte sich durch „Verleumdungen“, welche wahrscheinlich gegen die oben genannten vom Legaten bevollmächtigten vier Domherren und ihr Verteilungswerk gerichtet wurden, in dem Maße, daß der Kardinallegat, der noch in Deutschland weilte, für nötig hielt, nochmals persönlich einzuschreiten. In einer aus Regensburg datierten Zuschrift an den Propst, den Dekan und das Kapitel vom 24. Febr. 1231<sup>1)</sup> erklärte er: nicht gesonnen, zuzulassen, daß die Adressaten wegen ihrer Bemühungen für seine unter ihrer Zustimmung getroffenen Anordnungen Verleumdungen erlitten, befehle er in Kraft des Gehorsams und heiligen Geistes vermittelt der ihm beigelegten Autorität: seine Anordnungen sollten strenge (firmiter) beobachtet werden, und falls einer unter ihnen so unbesonnen wäre, denselben in den Weg zu treten, so sei er ohne weiteres (ipso iure) von Amt und Einkünften entsetzt, bis er nach demütiger und angemessener Buße durch den Dekan wieder eingesetzt zu werden verdiene.

Die Gegner der neuen Ordnung müssen recht hartnäckige Leute gewesen sein: trotz des verstärkten Druckes beugten sie sich noch keineswegs. Der Dekan und das Kapitel, d. h. wohl der angefochtene Teil des Kapitels, empfanden dies in kurzem so schwer, daß sie Abgeordnete nach Rom schickten, dem Papste Gregor persönlich („coram nobis“) die Sachlage vortrugen und ihn durch ihre Bitten bestimmten, in einem Breve die Maßregeln des Legaten und des Pönitentiarius vermittelt der apostolischen Autorität ausdrücklich zu bestätigen. Die Urkunde, durch welche dies geschah, ist bereits am 5. Juli 1231 ausgefertigt.<sup>2)</sup> —

Von hier an verfließt nun eine Reihe von Jahren, aus denen keine Spur von weiteren Regungen gegen die neue Ver-

<sup>1)</sup> Hann. Arch. CB. II. 45 fol. 86. Nr. 28. Gedr. in v. Hodenberg Stader Cop. pag. 106.

<sup>2)</sup> Hann. Arch. CB. II. 41. fol. 79. Nr. 112. — Gedr. v. Hodenberg a. a. O. S. 107. — f. S. 109 alin. 1.



fassung vorliegt. Daß sie aber darum nicht etwa aufgehört haben, ergibt sich aus dem Breve des Papstes Innocentius IV. vom 26. Aug. 1245 an den Erzbischof,<sup>1)</sup> demzufolge der Dean und das Kapitel vorgestellt hatten: weil die 12 Obedienzen doch ungleich seien, und dann und wann bei der Erlangung der „fetteren“ (pinguiorum) Portionen die jüngeren Kanoniker den älteren vorgezogen werden, so entstehe dadurch häufig Aergernis. Der Papst entsprach der daran geknüpften Bitte um apostolische Abhilfe dahin, daß er dem Erzbischofe als Diözesan auftrug, er möge nach Erwägung aller Umstände hinsichtlich der Auslegung (moderatio) der Konstitution Anstalten treffen, welche ihm für das Beste der Kirche die erspriesslichsten zu sein dünkten.

Damit war den Ausnahme-Maßregeln ein Ende gemacht, und das regelmäßige Verfahren wieder hergestellt. Der Erzbischof entschied dem päpstlichen Auftrage gemäß den streitigen Hauptpunkt, und zwar zu Gunsten der älteren Stiftsherren. Der Domdechant und jeder den andern in der Reihenfolge der Emanzipation Voranstehende solle bei Erledigung einer Obedienz zu bestimmen haben, ob er die vakante erhalten, oder die, welche er jetzt besitze, behalten wolle.<sup>2)</sup> Die zerstückelten Obedienzen ferner sollten wieder hergestellt werden. — Abgesehen von mancherlei Einzelheiten, über welche fast nur die spätere Ueberlieferung Nachricht giebt, bestanden die dargelegten Einrichtungen nunmehr ungeändert fort; nur daß ihr ursprünglicher Sinn und Zweck, wie der kirchliche Geist überhaupt, sich mehr und mehr veräußerlichte und materiellen Bestrebungen wich. Auf dem hier von uns besprochenen Gebiete entwickelten sich aus diesem Vorgange überaus bedenkliche Erscheinungen.

„Die bisherige Art der Verteilung der Stiftsgüter trug keineswegs die Frucht des Friedens, sondern bot der Zwietracht nicht geringen Nährstoff und erzeugte immer schwereren Groll; in-

<sup>1)</sup> J. v. Hodenberg, a. a. O. S. 108.

<sup>2)</sup> Hann. Arch. GB. II. 41. fol. II. Nr. 4. — II. 63. fol. 18. Nach dem Orig.: v. Hodenberg a. a. O. S. 109. — Merkwürdiger Weise fällt Gerhard diese Entscheidung erst 4 Jahre nach dem päpstlichen Auftrag: die betr. Urkunde ist datiert Juni 1249.

folge der unerträglichen Weitläufigkeiten der durch sie veranlaßten leidenschaftlichen Prozesse verarmten die kirchlichen Personen und wurden ihren kirchlichen, namentlich gottesdienstlichen Pflichten entfremdet; so entstanden die Keime von Lastern, aus denen verabscheuungswerte Schmach vor aller Augen hervorsproß. Dafür zeugen leider manche schwer lastende Mergernisse, bekannte Verluste, gesteigerte Gefahren für die Seelen. Und wenn nicht mit der Feile einer rechtzeitigen Reformation und einem raschen, klügeren Mittel eingegriffen und die Ungebührlichkeiten eingeschränkt werden, so werden sich die Kanoniker nach und nach veranlaßt finden (*materia praeparabitur*), sich ungehörig herumzutreiben und ihre Gemeinschaft aufzulösen; der Gottesdienst, nach dessen Hebung wir trachten, wird sinken; — unberechenbares Unheil wird sein Haupt erheben, und die Kirche samt ihren Dienern einen für immer unerzesslichen Abbruch erleiden.“

Solche beweglichen Klagen erhob am 8. Mai 1370 der Erzbischof Albert II. aus dem herzoglichen Hause von Braunschweig<sup>1)</sup> gemeinsam mit dem Dekan und Kapitel. Sie verbanden damit sehr eingehende Verbesserungsvorschläge. Vor allem betonten sie nachdrücklichst die Notwendigkeit, jene Abgrenzung und namentliche Benennung der Obedienzen, hauptsächlich aber die Formen, unter denen dieselben von den Kanonikern bisher erlangt wurden, nämlich die Option und das stufenweise Aufrücken, für immer zu „beseitigen, abzuschaffen und mit der Wurzel auszurotten.“ Denn durch sie werde der Ehrgeiz und die Habgier zu dem Unterfangen gereizt, sich die Obedienzen widerrechtlich anzumaßen, wobei sie es an keiner Art von Erschleichung fehlen ließen.

Statt dieser so verderblichen Einrichtungen schlugen sie nun folgende wesentlich veränderte vor: „Alle und jede Einkünfte, Früchte, Nutzungen und Renten der vier oberen, vormals als die fetteren veranschlagten Obedienzen sollen von jetzt an nur für die vier der Reihenfolge ihrer Emanzipation nach ältesten Kanoniker bestimmt sein und bleiben, aber als ein allen gemeinsames Ganzes, ohne irgend eine Abteilung, individuelle Körperlichkeit

<sup>1)</sup> 1361—1395.



(*sine speciali corporeitate*) und Namen; und aus dieser gemeinsamen Summe sollen zu gleichen Teilen und in gleichartigen Portionen die Einkünfte unter die einzelnen ab- und ausgeteilt werden, und zwar ohne Unterschied, zu gewissen, von ihnen selbst festzustellenden Zeiten. — Ein durchaus gleiches Verfahren soll mit den Obedienzen eingehalten werden, welche man vordem mißbräuchlich die mittleren nannte: aus ihren zu einem Ganzen vereinigten Einkünften sollen die vier Kanoniker der mittleren Altersstufe jeder seinen gleichen Anteil bekommen. Und gerade so soll mit den geringeren (*minoribus*, auch *inferioribus*) Obedienzen, bezw. Kanonikern vorgegangen werden. — An die Stelle von abgehenden Obedienziarien sollen andere aus der nächst-unteren Stufe, — wenn aber eine Stelle auf der niedrigsten Stufe erledigt wird, soll einer der zwölf jüngeren Kanoniker in die Reihe der 12 älteren nachrücken; — alles dieses ohne irgend eine Option, Aufnahme, Einzeichnung oder andere Feierlichkeit, einfach durch Hinzurechnung (*computetur*), ohne irgend welche Umstände und Nachhülfen (*auxiliis*).

Außer diesen fortan gemeinsamen Gütern (*bona communia*) bestanden noch zahlreiche spezielle Leistungen (*servitia*) und Lasten, welche der Kirche oder ihren einzelnen Dienern irgend eine Frucht oder Nutzen brachten und auf Verbriefungen oder Gewohnheiten beruhten. Alle diese sollen von den angeführten Veränderungen nicht berührt werden.

Das sehr wortreiche Dokument, dem vorstehende Vorschläge entnommen sind, war einer Petition beigelegt an den vom Papst bevollmächtigten Kardinal-Legaten Pileus: er möge es kraft seiner apostolischen Autorität bestätigen. Durch dessen von Auerbach im Bambergischen datierte Bestätigung vom 19. Oktober 1379, in welche es vollständig aufgenommen ist, haben wir von demselben Kunde erhalten.<sup>1)</sup> — —

Die bis hieher von mir mitgeteilten Nachrichten sind gemäß den mir zu Gesicht gekommenen Quellen überwiegend allgemein bremischen

<sup>1)</sup> Original im Hann. Arch. s. R: „Brem. u. Verden Nr. 1256.“  
Gedr. v. Hodenberg, D. Stader Copiar, S. 113.

Inhalts. Die speziell oldenburgischen Verhältnisse haben darin meist nur implicite berührt werden können. Eine sehr wichtige Ergänzung bietet ein ums Jahr 1420 aufgezeichnetes Altstüch aus dem hannov. Copialbuche II. 45, welches v. Hodenberg zum größten Teil hat drucken lassen<sup>1)</sup> unter der Bezeichnung: „*Registrum Ecclesiarum*“; auch: „*Bremer Synodalregister*.“ Wir finden hier eine ins einzelne gehende Übersicht der Gliederung der gesamten bremischen Diözese an beiden Seiten der Weser. Durch sie wird auch auf die Einrichtungen des Jahres 1230 viel Licht geworfen. Für unsere besonderen oldenburgisch-friesischen kirchlichen Bestände und Einteilungen im Mittelalter eröffnet sie einen fast vollständigen Überblick.

Wir finden hier die früheren 12 Obedienzen mit Abgrenzungen und (wenig veränderten) Namen trotz dem Kardinal Bileus wieder. Hinzugekommen sind 4 den unteren Würdenträgern zugewiesene (ohne Jurisdiktion und Kollationen) jenseit der Weser. Unter jenen 12 sind dieselben 4 wie vormals mit dem Banne begabt, mithin auch unsere „*Obedientia Palerna*“ (s. v.). — Daneben aber treffen wir, was wir oben vermißten: genaue Angaben über die Gerichtsprengel der Dignitäten und Archidiaconen. Im ganzen sind einschließlich der 4 genannten Obedienzen deren 11 aufgezählt.<sup>2)</sup>

Fünf Sprengel tragen die Namen von Würdenträgern: 1. *Praepositura Bremensis*; 2. *Decanatus Bremensis*; 3. *Praepositura Repesholdensis*; 4. *Scholastria Bremensis*; 5. *Praepositura S. Willehadi*. Von der ersten, zweiten und vierten stießen wir schon oben auf Spuren. Neu ist die Propstei des Klosters Repsholt in Ostringen; nach v. Hodenbergs Angabe begegnet sie als Archidiaconat dem Forscher in keiner anderen Urkunde. Desgleichen als solche uns noch nicht vorgekommen ist die Propstei zu S. Willehadi, die für unseren Zweck eine hervorragende Wichtigkeit hat.

<sup>1)</sup> Das Stader Copiar, 1850. (Bremer G. D. 1. Beitrag, 1856). Vgl. desselben „Die Diözese Bremen und deren Gaue u.“ 3 Teile 1858/9. Mit einer Diözesan- und Gau-Karte.

<sup>2)</sup> v. Hodenberg fügt als 12ten Sprengel die Propstei Bücken hinzu, (die Diözese Bremen, I, 243) worauf wir hier nicht einzugehen haben.

Archidiafonate nennt unser Register zwei: archidiaconatus Rustringiae und archidiaconatus Hadeleriae (Hadeln und Wursten). Des ersteren entsinnen wir uns als schon vor 1230 bestehend; den zweiten, welcher gewöhnlich mit dem Vicedominat verbunden war, erwähnen die Urkunden seit 1232.<sup>1)</sup> Beide haben also zwei Jahrhunderte unter diesem Namen bestanden, und alles spricht dafür, daß sie zu den 3 „majores archidiaconi“ von 1230 gehört haben. Eine dritte Archidiafonie wird 1420 nicht namhaft gemacht. Verschwunden kann sie nicht sein. Nach meiner Überzeugung ist es die, welche im Register den Namen: Prae-positura S. Willehadi trägt, und ich bitte dieserhalb folgendes zu erwägen:

Die Constitutio Ottonis ordnete an, die drei Archidiafonate sollten drei „geschickten und zuverlässigen Männern“ zugewiesen werden (s. S. 160 alin. 5). Die erste uns nach dieser Weisung bekannte Besetzung von Hadeln hatte sich den „Vicedominus“ des Erzbischofs für diese Stelle ersuchen. Es war das der Haushofmeister des Kirchenfürsten, Kleriker, wenn auch nicht Domkapitular, jedenfalls eine Vertrauensperson, von dem man annehmen konnte, daß er jene beiden geforderten Eigenschaften in sich vereinige. Auch seine Nachfolger sind meist Archidiafonen von Hadeln geblieben. Den Namen hat der Sprengel nicht, wie die anderen von Prälaten verwalteten, nach seinem Archidiafonen erhalten, wohl deshalb, weil dieser kein Kanoniker war. — Abgesehen von diesem Umstande hätte man sich gleicherweise bei der Besetzung der fraglichen dritten Archidiafonie verhalten, wenn man sie dem eben im Jahre 1230 in die Zahl der Domkapitulare aufgenommenen Propst von St. Willehadi übertrug (s. S. 111 unten). Der an die Spitze dieses altherwürdigen Kapitels direkt durch den Erzbischof gestellte Prälat mußte wohl für die Erfüllung jener zwei Forderungen der Constitutio Bürgschaft genug zu bieten scheinen. Andererseits konnte der unter die Dombignitäten erhobne, dem bei seiner Erhebung ausdrücklich der Gerichtsban zugestanden war, mit Recht

<sup>1)</sup> Vgl. Lappenberg, Brem. Geschichtsquellen, S. 219. Den Vicedominat samt dem Cantorat hatte Legat Otto von neuem geschaffen, wie Gregors IX. Breve, nicht aber die Constitutio meldet. (Vgl. oben S. 110).

Anspruch auf einen angemessenen Sprengel machen. Nun aber hatte der Dompropst von altersher die Jurisdiktion in der Stadt Bremen: der Propst zu St. Willehadi mußte sie daher außerhalb derselben bekommen. Sein hoher Rang macht es begreiflich, daß sein Archidiaconat unter dem Namen Praepositura S. Willehadi aufgeführt wird. Vorher mochte er etwa Archidiaconatus Ambriae heißen, denn diesen Landstrich muß er ums Jahr 1230 umfaßt haben. Die Urkunden der damaligen Zeit berichten darüber zwar nichts. Um 1420 aber hat der Propst von Willehadi den alten Ammergau nebst dem Lar- oder Steringau, also das unter den Grafen von Oldenburg und Delmenhorst stehende Gebiet; der Propst von Willehadi wurde um 1285 stehender Propst des neugegründeten Kollegiatkapitels in Delmenhorst.; 1377 erhielt er die gleiche Stellung in Oldenburg; es ist undenkbar, daß damals ein anderer Prälat, als er, Archidiacon dieser Gegend gewesen wäre; auch findet sich davon keine Spur. — Aus diesen Gründen halte ich den Propst von Willehadi für einen der drei majores archidiaconi seit 1230. —

Der alte Archidiaconat Rüstingen ist nicht in so feste Hände gekommen; er hat deshalb seinen ursprünglichen Namen behalten, und für ihn mußte bei jeder Erledigung ein geeigneter Mann als Nachfolger gesucht werden. —

Ich lasse nun einen kurzen Auszug aus unserem Register folgen, soweit es den oldenburgisch-friesischen Bezirk betrifft:

I. (p. 21 f.) Der Dompropst hat zu konserieren 78 Kirchen meist östlich der Weser; von den westlichen Bardowysk; Berna; Elszvlete; Hamelszwurden mit Vikarie; Rodenkercken nebst Vikarien; Esenshem mit Vikarie.

Die Institution hat er bei den 2 Kapellen in Huda;<sup>1)</sup> — bei der Kirche in Ochmunde,<sup>2)</sup> zu welcher der Abt von Corvei die Präsentation hat; bei der in Nigenbrocke und

<sup>1)</sup> Der dortige Abt wird die (meist auf Foundation beruhende) Präsentation derselben gehabt haben: in solchem Falle hieß die Anstellung nicht collatio, sondern institutio. Die Huder Klosterkirche wird, wie die anderer Klöster, vom erzbischöfl. Banue eximiert gewesen sein.

<sup>2)</sup> Ochtum, jetzt zu Alteneesch gehörig.

Jnschen,<sup>1)</sup> deren Präsentation der Abt von Rastede hat; bei der in Golszwurde, wozu der Erzbischof präsentiert; bei den Vikarien in Bardewysk, Berna, Huntdorpppe, Elszvlete, Golswurden.

Die Jurisdiktion hat er in der Stadt Bremen und in Stade x. Synodalsitze u. N. in St. Martini (Bremen; 2 Mal jährlich), wohin auch Ochmunde gehört x.; — in Berna (2 Mal jährlich) auch für Huntorpppe jenseit der Hunte und für Bardewysk; — in Elszvlete auch für Nyenkereken<sup>2)</sup> (2 Mal); — in Hamelwurden (2 Mal jährl. auf 1 Tag);<sup>3)</sup> — desgl. in Golswurden, Rodenkereken, Esenshem.

Die aufgezählten Einkünfte des Propstes fallen nur zum geringen Teil auf das Oldenburgische, namentlich auf Ochmunde und Hyddynekwurden. Golszwurden liefert jährlich 8 Ammer<sup>4)</sup> Bohnen und zu jedem Ammer 8 Denare (= Groten).

II. (p. 36 f.) Der Domdechant hat in Friesland 2 Synodalsitze:

1. In Zever (Oszterynghen) (mit der Kollation der Pfarrkirche und der jetzigen Kapelle nebst 4 Vikarien.<sup>5)</sup> Zins (census) jährlich 1 Mark brem.

Zu diesem Synodalsitze gehören folgende Kirchen und Vikarien, welche der Defan konferiert:

Zu Sondede (Sandel) und Clevernsze, wo je eine Kapelle mit Vikarie ist; zu Schortensze mit 1 Pfarrer und 1 Vikar (früher

<sup>1)</sup> Zutschede (Thedinghausen).

<sup>2)</sup> Die neue Kirche in Elsfleth, 1391 erbaut. (v. Hodenberg).

<sup>3)</sup> Das p. 24 lin. 27 aufgeführte Hamelwurden mit zweimal zweitägiger Synode liegt in Rehdingen.

<sup>4)</sup> s. Schiller u. Lübben a. a. O. u. v. Hodenberg (Stad. Kop.): 1 Ammer = 4 Wischepel (Wispel à 10 Scheffel).

<sup>5)</sup> „In Zever waren sonst 2 Pfarrer (curati).“ Durch langjährige Kriege war die Kirche zerstört, und statt ihrer diente damals eine Kapelle. „Der Synodalsitz Zever hatte sonst 4 Meier (villicos), welche aus ihren Einkünften den feierlichen Empfang des zur Visitation kommenden Defans und seiner Boten bestritten; in Folge langjähriger Kriege hat dies aufgehört.“ — „Nach einem alten Register zahlten die 2 Pfarrer (rectores) in Z. 4 M.“ — „Ueberhaupt war früher der census hier im Lande höher; aber wegen der Zerstörung der Kirche und wegen des manchmal einbrechenden [Wassers?] hatte der Defan Gottschalk [v. Kampen] ihn herabgesetzt.“ (c. 1400).

je 2); — zu Aekum mit 1 Vikarie; — zu Tzyllenstede; — zu Fedderwurden mit Vikarie; — zu Sevenwurden nebst Kapelle und Vikarie; zu Paekense und zu Wadwurden, wo 2 curati sind. — Jede dieser Kirchen giebt pro censu 9 grossos (Groten) bremisch (jährlich); die 2 zuletzt genannten zahlen diese aber dem Domkustos (thesaurarius), der ihre Präsentation hat.<sup>1)</sup>

Ferner gehören hierher die Kirche in Westrum und die in Wyvelszen, welche früher einen census von . . . [Lücke] gaben, jetzt so gut wie zerstört (quasi destructae) sind. — Ebenso die jetzt zerstörte Kirche in Lee;<sup>2)</sup> es wohnen dort (ibi sunt morantes) noch einige Leute in Modensze. [?]

2. In der Pfarrkirche zu Gockerke<sup>3)</sup> in Wanga mit 2 Vikarien; (census 1 $\frac{1}{2}$  Mark); konferriert vom Dekan, wie auch die folgenden Kirchen und Vikarien, welche zu diesem Synodalsitze gehören:

Zu Mederszen<sup>4)</sup> (census 9 Groten). — zu Mynensze mit Vikarie (census 1 Mark weniger 6 Schwaren [„graves“]); — zu Wigerden mit Vikarie (census 9 Gr.); — zu Wyppelszen desgl.; — zu Oltdorpe mit Vikarie (3 fertones)<sup>5)</sup>; — zu Tetensze mit Kapelle (auch Teppensze) desgl.; — zu Wangeroe ist die Kirche dem Prämonstratenser-Kloster zu Hapelszen<sup>6)</sup> inorporiert, giebt aber pro censu dem Domdekan 6 Groten. —

Neben den angeführten census hat der Dekan noch andere Zehnten, Güter und Zinsen außerhalb Seerlandes, ultra Lyne,

<sup>1)</sup> Das Verhältnis von Waddewarden zum Kustos besteht schon 1246. (Hann. Arch. GB. II. 44. fol. 59. Nr. 164. Fries. Arch. Bd. II. S. 367 f.) Ueber das von Pakens finde ich nichts weiteres.

<sup>2)</sup> Lee erinnert an das alte Stift Jadelee, welches 1218 von der Flut verschlungen wurde, — bei Arngast. Rätselhaft erscheint mir das hier auch genannte *Sonlel*? Beide zahlten „nach alten Registern“ dem Dekan 6 loet 1 denar (= c. 13 Groten).

<sup>3)</sup> f. S. 5. Anm. 1.

<sup>4)</sup> Auch „Modensze“. Dies Kirchspiel war schon zu Hamelmanns Zeit zu Hohentirchen gelegt. (Chron. S. 455).

<sup>5)</sup> 1 fertio, verdink,  $\frac{1}{4}$  Mark = 8 Grote, vgl. Schiller-Lübben.

<sup>6)</sup> Hopels im jetzt ostfriesischen Kirchspiel Marx.

in Lynerszand, Bardenvlete, Linteloe beim Kloster Huda, Boehorne, Betynehusen u. a., besonders auch östlich der Weser.<sup>1)</sup> Diese alle aber sind, wie aus einer Andeutung hervorgeht, Spezialeinkünfte, zu denen auch noch sein Anteil an den i. J. 1379 abgetheilten „bona communia“ hinzukam. Dasselbe wird von den anderen Obedienzen gelten.<sup>2)</sup>

III. (p. 37). Der Propst zu Repesholt.<sup>3)</sup> Die Kirche in Marekes giebt dem Defan als Zins 6 Gr.; — die zu Etzele gab ihm vordem 1 Mark. Zu diesen beiden Kirchen hat der Defan die Präsentation, aber der Propst zu Repesholt die Investitur, „weil die Pfarrgenossen derselben zu dessen Sendgericht gehören.“

IV. [V.]<sup>4)</sup> (p. 42). Die Obedienz in Bramstede.<sup>5)</sup> Sie hat die Kollation von 5 Kirchen, darunter die zu Detestorppe [auch Dederst.],<sup>6)</sup> wo ein Synodalsitz war; ebenso die Jurisdiktion in diesen 5 Kirchen. Einkünfte bezieht sie aus Warflete, Esenshem, Detestorppe etc.

V. (VII.) (p. 48). Die sog. Obedientia Palerna<sup>7)</sup> hat die Kollation der Kirchen zu Schonemoer, Suderbroke und Holtmenkercke,<sup>8)</sup> nebst der Jurisdiktion. Einkünfte: der Zehnte in Depenvlete [Ksp. Bardewisch] und 12 Mark „de Coquina“. [?]<sup>9)</sup>

<sup>1)</sup> S. S. 108 alin. 3.

<sup>2)</sup> Auch die Jurisdiktion brachte Einnahmen („synodales justitiae“).

<sup>3)</sup> Das a. 983 gestiftete Kloster Repesholt gehörte zu Destrigen und hat dessen Schicksale geteilt bis gegen Ende des 16. Jahrh., wo es zu Ostfriesland kam. So auch die beiden hier genannten Kirchspiele. Der Propst von R. gehörte von Anfang an zu den Dignitäten des brem. Erzstifts. — Die Abteilung Repesholts als besondere Obedienz rührt von v. Hodenberg (Diözese Bremen I, 209) her: wegen der Jurisdiktion mit Recht.

<sup>4)</sup> Die 5. unter den von v. Hodenberg aufgezählten Obedienzen.

<sup>5)</sup> Westlich von der Weser unweit Dedesdorf.

<sup>6)</sup> Ursprünglich Thiedolfestorp, im Lande Wordena (Wurden).

<sup>7)</sup> S. S. 107, Ann. 2.

<sup>8)</sup> = Holle. (Vergl. H. N. Schumacher, Die Stedinger. S. 39. 155).

<sup>9)</sup> Hier scheint eine Lücke zu sein. — Es folgt als VIII. Obedienz

VI. (IX.) (p. 53). Der Archidiaconat in Nüstlingen. Verbunden ist damit die Collation folgender Kirchen samt ihren Kapellen und Vikarien:

Oldessen <sup>a)</sup> (census 5 Groten); — Langwarden (20 Gr.) und eine Kapelle (10 Schwaben); — Burhove (10 Gr.); — Waddensze (10 Gr.); — Blexen <sup>b)</sup> (20 Gr.) und eine Kapelle (10 Schw.); — Ubbehusen (10 Gr.); — Tosinsze (12 Schw.); — Rektor (Pfarrer) in Pharle <sup>c)</sup> (20 Gr.); — † Sedycke <sup>d)</sup> (12 Gr.); — † Acme <sup>e)</sup> (8 Gr.); — Humensze <sup>f)</sup> (5 Gr.); — † Borden <sup>g)</sup> (4 Gr.); — Kapelle in Atensze <sup>h)</sup> (12 Schw.); — Rektor in † Banckte <sup>i)</sup> (8 Gr.); — Rektor in Junede <sup>k)</sup> (4 Gr.); — Rektor in † Donlessze <sup>l)</sup> (4 Gr.); — Rektor in Zande <sup>m)</sup> (4 Gr.); — Rektor in Rodenste <sup>n)</sup> (12 Schw.); — Rektor in Oldenbrugge <sup>o)</sup> (4 Gr.); — in Buckherne <sup>p)</sup> (4 Gr.); — Byredycke <sup>q)</sup> (12 Schw.)<sup>1)</sup>; — [18 Kirchen und 3 Kapellen].

VII. (XI.) (p. 55). Der Propst zu St. Willehadi Diese Propstei ist eine Dignität in der bremischen Kathedrale Kirche. Sie hat folgende Synodalsitze:

Twyschena, Weszterstede, Wyvelstede,

die des Scholastikus, welcher in dem in vielfacher enger Beziehung zur Grafschaft Oldenburg stehenden Harlinger-, Norder- und Auricher Lande 6 Synodalsitze besaß und 36 Kirchen zu konferieren hatte. Zur Kirche in Aurich hatte der Graf von Oldenburg die Präsentation.

<sup>1)</sup> a) Auch Aldessen (Alsen) scheint 1428 untergegangen zu sein; 1450 ist die Stollhammer Kirche auf dem sog. Alser-Ort (auch Alster-D.) gebaut (v. Hodenberg). Eine der vier Nüst. Hauptkirchen, neben Barel, Langwarden, Blexen, die wahrscheinlich Synodalsitze waren. Unsere Quelle hat über die Jurisdiktion in dieser Obdiens nichts. — b) Gründer Willehadus. — c) Barel. — d) Vergl. die Bauerschaft Sediek (Sande); wie alle mit † bezeichneten a. 1511 vom Meere verschlungen. — e) Wahrscheinlich Acme (Abbo Emnius Ama); vergl. Oberahm, Sanderahm. — f) Heppens. — g) Auch Bardum. — h) In Atens war ein Kloster. — i) Bant. — k) Johanniter-Gut (wie Rodenste), Ksp. Stollhamm. — l) Wohl = Dauens (Wilhelmshaven). — m) Sande. — n) Roddens (Ksp. Langwarden); j. k. — o) Hier lag auch das 1511 fortgerissene Kloster ton Hove (Havermönniken). — p) Bodhorn. — q) Bardnek (Reste bei Blexen): 1613 fortgerissen.

Oldenburg, <sup>1)</sup> Ganderkeszede, (Harpstede), Haszberghenn. <sup>2)</sup>

Zu konferieren hat er unterandern, nicht oldenburgischen, die Kirche in Harten; — die Kapelle in Berchtorppe <sup>3)</sup> mit einer Vikarie; zu der Kirche in Dothlinge hat der Domscholaster die Präsentation, der Propst zu St. Willehadi die Investitur; — ferner hat dieser die Kollation der Kapelle

<sup>1)</sup> Bei der seit a. 1270 hier bestehenden Pfarrkirche St. Lamberti gründete Graf Konrad II. (1342—1401) mit seinem Bruder „Domicellus Christianus“ (seit 1333) ein Kollegiatkapitel, dem er diese Kirche, die alte Kapelle St. Nikolai, die Kapelle St. Spiritus nebst zehn Vikarien mit allen Einkünften und Rechten schenkte (inkorporierte) und überwies gegen das den Grafen vorbehaltene Recht des Patronats; die vier übrigen Vikarien sollen in ihrem früheren Stande verbleiben. Das Kapitel solle aus neun Kanonikern bestehen, einschließlich des Propstes, welches stets der Propst von St. Willehadi sein solle. Dieser solle die Kollation der Kanonikate haben außer dem Dekanate, welcher durch die Wahl des Kapitels besetzt werde unter der Bestätigung des Erzbischofs, dem überhaupt alle gehorsam und gewärtig sein sollen. — Um 1420 hatte der Propst von Willehadi die vordem („quondam“) ihm zustehende Investitur der Kirche nebst der der Vikarien nicht mehr. Ließ vielleicht der Erzbischof dieselben durch einen Offizial ausüben? Die Präsentation wird der Graf von Oldenburg gehabt haben. — Der Propst erhält als solcher (*ratione praepositurae*) von den Kanonikern jährlich 5 Mark und bei persönlicher Beteiligung am Gottesdienst seine „Chorpennige“ (*manualia chori*), wie die andern Kanoniker. — Die zwei gräflichen Stiftungs-Urkunden v. 8. Septbr. 1377 und eine erzbischöfliche vom 21. ejusdem sind im Original im Stadtarchiv zu Bremen; gedruckt ist nur ein Stück der dritten bei von Hoderberg (Diöz. Br. III. S. 33 f.) — Das Kollegiatkapitel hat nur gottesdienstliche und pfarramtliche Verpflichtungen.

<sup>2)</sup> Graf Otto, der erste in dem unlängst angelegten Delmenhorst (1272—1304), gründete hier um 1285 eine Kollegiatkirche mit 8, bald 10 Kanonikern, im wesentlichen unter denselben Bestimmungen, wie die bei der nachherigen Gründung in Oldenburg. Die Mutterkirche war Hasbergen; sie wurde nach anfänglicher Abfindung des Pfarrers dem Stifte inkorporiert, doch unter ausdrücklicher Schonung des Archidiaconus; daher, scheint es, ist Hasbergen Synodalsitz geblieben. Uebrigens war dieser Würdenträger um 1420 ja identisch mit dem Propst des Kapitels: es war eben der Propst von Willehadi. Diesem zahlt das Kapitel jährlich 10 Mark.

<sup>3)</sup> Im Rsp. Ganderkesee. Hier war anfangs die nachher, im Anfang des 13. Jahrhunderts, nach Hude verlegte Cisterzienserstiftung.



des heil. Geistes bei Wyldesshussen <sup>1)</sup>; der Kirche zu Apen; — der zu Edeweicht mit 2 Vikarien; zu der dortigen Kapelle aber hat der Rektor die Präsentation — der Kirche des heil. Odolricus in Rastede, <sup>2)</sup> zu welcher der dortige Abt die Präsentation hat; — in Twyschena <sup>3)</sup> ist eine Kirche mit einer Vikarie, zu welcher der Graf von Hoya die Präsentation, und 2 Vikarien, zu denen diese der Rektor in Edeweicht hat: die Investitur zu allen diesen Kirchen, zu denen von anderer Seite präsentiert wird, hat der Propst von Willehadi; — desgl. in Westerstede, zu dessen Kirche und Kapelle der Propst zu Repsholt die Präsentation hat; — desgl. in der Kirche zu Gandereekeserde, welche de praesentatione capellani domini in Gandereekeserde; — desgl. in der Kirche zu Wyvelstede, <sup>4)</sup> zu welcher der Erzbischof von Bremen die Präsentation hat.

Über die Einkünfte des Propstes von Willehadi aus seinem Sprengel findet sich in unserer Urkunde nichts, als die Angabe der Leistungen der beiden Kollegiatkapitel. <sup>5)</sup> — —

Die bis hieher dargelegten Einrichtungen sind im wesentlichen dieselben, welche überall in den Diözesen während des größten Theils des Mittelalters geherrscht haben. Um so bemerkenswerter ist für uns ein kirchlicher Brauch, der lediglich und ausschließlich in der nordwestlichen, ostfriesischen Ecke Deutschlands bestanden hat, und

<sup>1)</sup> Am rechten Ufer der Hunte, also im Erzstift Bremen.

<sup>2)</sup> Graf Huno stiftete diese Kirche 1059; nachher gründete er noch das Benediktiner-Kloster daselbst (vollendet a. 1091) mit einer zweiten Kirche. (Vergl. *Historia de fundatione monasterii Rasted.* im Fries. Arch. Bd. II. S. 246 ff.)

<sup>3)</sup> Diese Angabe ist eine Kombination der in der Urkunde vorliegenden zweifachen Notizen; auch andere Spuren beweisen, daß bei unserem Abjhn. XI. zwei Verfasser thätig gewesen sind.

<sup>4)</sup> Diese Kirche ist die älteste im Ammerlande. (Vergl. *Fundat. monast. Rasted.* Fries. Arch. Bd. II. S. 246.)

<sup>5)</sup> Man vermißt im vorstehenden Verzeichniß eine ziemlich beträchtliche Reihe von Namen jetzt bestehender Kirchen, worunter nicht bloß später entstandene sind. Über die meisten giebt v. Hodenberg a. a. O. Auskunft. — Der Raum gestattet mir nicht, hier näher darauf einzugehen.

über den wir eine authentische Nachricht durch eine Bulle des Papstes Alexander VI. vom 3. Februar 1492<sup>1)</sup> besitzen.

„Vielleicht seit der ersten Gründung der münsterischen Kirche, — so ungefähr liest man dort — jedenfalls seit unvordenklichen Zeiten hat diese Kirche in gewissen Gegenden Friesland's einige Großwürdenträger (*praeeminentias*), genannt Pröpste, eingesetzt, welche sie wohl auch aus den Laien, besonders friesischer Herkunft<sup>2)</sup> zu nehmen pflegte, mochten dieselben gleich, wie es in den meisten Fällen vorkam, verheiratet sein (*uxorati*). Diese haben Gerichtsbarkeit über die Laien, besonders aber sind sie bestimmt, Helfer, Mitarbeiter und Verteidiger der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu sein, welche der Bischof zu gewissen festen Terminen durch seine Offizialen<sup>3)</sup> jährlich ausübt. Denn diese würden ohne den Beistand und die geneigte Unterstützung solcher einheimischen Pröpste wegen der den Bewohnern jener Landstriche eigenen ungeschlachten Wildheit und Widerspenstigkeit (*immanitatem, ferocitatem et rebellionem*) niemals, wie man mit Wahrscheinlichkeit annimmt, zur Vollziehung ihres Richteramtes zugelassen werden, und Ehebruch, Blutschande, Kezerei, Wahrsjagerei, Aberglauben, Ausschreitungen, Vergehen und Verbrechen könnten von der Kirche weder gehemmt noch gebessert werden, sondern würden ihr massenhafte Drangsale, Belästigungen, Beunruhigungen und anderen Abbruch bereiten.

Der gegenwärtige Bischof von Münster, Heinrich, hat uns diese in keiner der irgendwie gearteten Kirchen, Kapellen, Siechen-, Gast- und Bethäuser oder sonstigen Gott geweihten Orte vorkommende Einrichtung, welche bis heute löblich und unverändert bestanden hat, in einer Eingabe geschildert, mit dem Gesuch, die so lange erhaltene aus apostolischer Huld zu billigen und bestätigen und ihre fernere Erhaltung anzuordnen und zu fördern. Welchem

<sup>1)</sup> S. Friedländer, Ostfries. Urkundenb. Bd. II. Nr. 1304. pag. 342 f.

<sup>2)</sup> Die Kirche kam durch dieses Institut offenbar dem stets den Friesen eigenen Verlangen nach Unabhängigkeit und Selbstverwaltung entgegen.

<sup>3)</sup> Die Archidiaconen wurden immer selbständiger; die Bischöfe reagierten dagegen durch *Vicarii* oder *Officiales*. (Dies führte zu vielen Konflikten; s. u.)

Gefuche wir gern willfahren, auch besagten Bischof von allen kirchlichen Censuren, von welchen er des Vorstehenden wegen etwa umstrickt ist, lossprechen“ u. s. w. —

Die geschichtliche Überlieferung läßt es nicht an Nachrichten fehlen, durch welche das Bestehen des merkwürdigen Instituts bestätigt wird. „Der münsterische Sprengel von Ostfriesland am rechten Emsufer stand unter 5, später unter 6 Pröpsten oder Dekanen.“ (Der Name Dekan für diese Prälaten scheint im 13. Jahrhundert aufgekommen zu sein.<sup>1)</sup>)

Es wäre auffallend, wenn für die Friesen der bremischen Diözese solche nicht auch sollten für nötig gehalten sein. Dem scheint nicht der Umstand im Wege zu stehen, daß der Adressat obiger Bulle der Bischof von Münster ist; denn damals war dieser, Heinrich Graf von Schwarzburg, zugleich unter dem Titel „Administrator,“ Erzbischof von Bremen, (1463—1496).

Schon im 9. Jahrhundert erinnert die eigentümliche Stellung, welche Graf Walbert sich persönlich zu dem von ihm gegründeten Stift zu Wildeshausen als weltlicher „Rektor“ desselben giebt, sowie der spätere Übergang seiner Stellung, obgleich sie den Titel „Propstei“ angenommen hatte, in weltliche Hände, lebhaft an jene friesische Präpositur, namentlich wenn man die m. E. engen Beziehungen dieses Grafen zu Friesland ins Auge faßt.<sup>2)</sup> — Vielleicht beruht auf gleichem Grunde, wie diese Propsteien, der Umstand, daß die drei bremischen Obedienzen, welche von „Augen“ des Erzbischofs, will sagen, von Archidiaconen, also speziellen Vertretern desselben verwaltet wurden, auch Pröpste hießen, und daß zwei dieser Propsteien aus friesischen Landstrichen — Küstringen und Hadeln nebst Wursten — bestanden, deren einer gewöhnlich dem hohen bischöflichen Amte des Vicedominus zugeteilt zu sein pflegte.<sup>3)</sup> Ebenso könnte das enge Verhältnis des Domdekans zu Severland vielleicht hierher gezogen werden.

<sup>1)</sup> Brem. Urk.-Buch, Bd. I. Nr. 265. (Urk. v. 21. Apr. 1255). S. 309. Anm. 5). — S. Wilman's Kaiserurk. Bd. I. S. 393 ff. 410 ff.

<sup>2)</sup> Ich hoffe dies an anderer Stelle zu begründen. — Vgl. Wilman's a. a. O. Dasselbst Urk. v. 20. Oktbr. 871 (rect. 855) und v. 17. Oktbr. 872.

<sup>3)</sup> s. o. S. 118.

Zweifellos kommt hier in Betracht eine überaus wichtige, im Jahre 1314<sup>1)</sup> von dem in diesem Jahre regierenden (regnante) Advocatus Ysbrandus samt seinen Amtsgefährten ausgestellte Urkunde.<sup>2)</sup> „Allen Pfarrgenossen in Gofarka, so heißt es hier, den gegenwärtigen und zukünftigen, wird hiermit eröffnet: daß der Official des bremischen Erzbischofs den Pfarrern derselben Kirche unter dem Bande (sub vinculo) des Gehorsams wegen eines gewissen auf unserem Kirchhofe verübten Blutvergießens streng geboten hat, keine Begräbnisfeierlichkeiten innerhalb und außerhalb der Kirche zu begehen, auch keine Reliquien auf dem Kirchhofe herum zu tragen. Da nun ein derartiges Verbot gegen den Weg Rechtens ist und dem Wahrheitsverhalt (veritatis rationem) zuwiderläuft: so haben wir Advokaten derselben Kirche gemäß der Zustimmung des ganzen Kirchspiels beschlossen: daß, wenn irgend jemand die Pfarrer oder irgend welche andere Genossen desselben Kirchspiels wegen selbiger Sache unter dem Titel (articulo) irgend einer Beschwerde belästigen sollte, wir dieselben durch gemeinsame Hülfeleistung zusammen mit dem Dekan zu schützen verpflichtet sind. Auf daß uns nun daraus keine Beschwerde erwachse, hat unser Archidiaconus Fre[derikus]<sup>3)</sup> auf Andringen der Pfarrgenossen ein zuverlässiges Privilegium der Befreiung von jeglicher Beschwerde wegen besagter Sache zu versprechen sich entschlossen [?]. Wenn jemand vorbesagtem Statut widersprechen sollte, so erleide er seitens der Advokaten derselben Kirche eine Buße von 20 Mark. So geschehen x.“

Der „weldige“ Ysbrand zeichnet hier mit kurzen, markigen Strichen ein Bild aus dem Leben einer friesischen mittelalterlichen Gemeinde, welches voll lehrreicher Züge ist. Für unseren Zweck kommt es vorzugsweise auf einen derselben an, nämlich auf die

<sup>1)</sup> Abgedruckt im Fries. Arch. Bd. I. S. 111 f. aus den im Oldenb. Archive befindlichen mißbräuchlich als „Annalen“ bezeichneten Collectaneen des Kemmer v. Seediels.

<sup>2)</sup> Diese Vertreter der Gesamtheit (universitas), auch *judices* und *potentes* („weldich“) genannt, wechselten jährlich.

<sup>3)</sup> Friedrich Boch findet sich in Urkunden als Domdekan (also als Archidiacon von Östringen und Wangerland) von 1312—1328. Lappenberg, Brem. Gesch.=Quellen. S. 204).

drei uns hier begegnenden kirchlichen Würdenträger: 1. den erzbischöflichen Offizial; 2. den Dekan; 3. den Archidiacon.

Wir haben es mit einem Ort in Wangerland zu thun und erinnern uns, daß dieses samt Östringen von alters her ein „Annex“ des Domdechanten war. So läge auf den ersten Blick die Annahme nahe, der zweite der genannten Prälaten unserer Urkunde werde mit dem dritten eine und dieselbe Person sein. Aber als wollte er dieser Auffassung vorbeugen, hat der Verfasser den Archidiacon in besonders auffälliger Weise durch den Zusatz des gemüthlichen Possessivpronomens und des Namens nicht nur dem mit geschäftlicher Förmlichkeit aufgeführten „Offizial des bremischen Erzbischofs“, sondern auch dem ohne jeden Zusatz genannten Dekan gegenübergestellt. Wäre dieser mit dem Archidiaconus Eine Person, so sieht man nicht, weshalb jene beiden Zusätze dieser nicht schon bei ihrer unter dem Namen „Dekan“ geschehenen ersten Erwähnung beigelegt, oder besser, warum überhaupt der Titel Dekan gebraucht, also eine doppelte Titulatur für gut befunden ist. Jedenfalls hätte man dem Domdekan das Prädikat „dominus“, wie stets und überall üblich, vorangestellt.

Auf Grund dieser Erwägung glaube ich nicht zu irren, wenn ich hier drei verschiedene Würdenträger annehme. Was hat es nun aber mit dem etwas rätselhaften „Dekan“ für eine Bewandtnis? Die Antwort ergibt sich m. E. durch die Kombination unserer Urkunde mit der vorhin besprochenen Bulle vom Jahre 1492: wir haben hier einen der dort behandelten friesischen Pröpste vor uns, die ja auch Dekane genannt wurden.

Man wolle bedenken: Die Aufgabe dieser außerordentlichen kirchlichen Bevollmächtigten war der Schutz der regelmäßigen kirchlichen Jurisdiktion. Als Schützer des Rechts erscheint auch unser fraglicher Dekan. Freilich steht ihm als Genosse bei diesem Schutz die Gemeinde zur Seite, als Gegner des Rechts aber hat er den Offizial vor sich, während in der Bulle in diesen beiden Beziehungen gerade das umgekehrte Verhältnis vorausgesetzt wird. Das darf uns aber nicht irre machen. Bei genauer Besichtigung werden wir dies päpstliche oder vielmehr erzbischöfliche Dokument auf einer augenscheinlichen tendenziösen Ungenauigkeit ertappen. Ihm zufolge



wäre der Offizialat als eine mit der uralten friesischen Präpositur gleichaltrige Einrichtung zu betrachten, was doch keineswegs der Fall war. Vielmehr begannen die Bischöfe erst im 14. Jahrhundert zu ihrer Vertretung die Offizialen den bisherigen Archidiaconen entgegen zu stellen.<sup>1)</sup> Das Bestreben, diese ganz zu verdrängen, hatte mehr und mehr Erfolg und mochte am Ende des 15. Jahrhunderts schon weit genug gediehen sein, um ihre gänzliche Ignorierung in unserer Bulle zu ermöglichen. Inzwischen hatten sich aber die Offizialen besonders durch rücksichtslose Habgier sehr verhaßt gemacht<sup>2)</sup>, und so mochte Erzbischof Heinrich sich gedrängt fühlen, ihre Autorität durch erneute Einschärfung der alten Einrichtung der Propsteien bei den Friesen, den widerspenstigsten seiner Diözesanen, auf Grund päpstlicher Bestätigung zu befestigen und zu stärken. Zu dem Ende mochte es auch förderlich erscheinen, die Vorstellung von einem hohen Alter des Offizialats hervor zu rufen.

Ganz anders lagen die Verhältnisse zur Zeit unseres Isbrandus. Damals war die Sendung eines Offizials noch neu, — vielleicht war die vorliegende die erste in dieser Gegend. Das altherkömmliche Ansehen des Archidiaconus aber war noch unerschüttert. Nun verhängte der neue Beamte eine Strafe, welche den Grundsätzen des mehr und mehr vordringenden kanonischen Rechtes entsprach. Den Hohenkirchen mußte dies als eine Neuerung auf Kosten des bisher bei ihnen herrschenden und von den rechtmäßigen Archidiaconen beobachteten Volksrechtes mit seinen Bußtaxen und Wehrgeldern erscheinen: indem sie sich dem Offizial widersetzen, handelten sie also als Schützer der altherkömmlichen kirchlichen Jurisdiktion. Der Propst-Dekan verfuhr mithin durchaus seiner Instruktion gemäß, wenn er sich auf ihre Seite stellte. Ganz natürlich wandten sie sich zusammen an ihren erprobten Archi-

<sup>1)</sup> Vgl. Phil. Schneider, Die bischöfl. Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung. Mainz 1885. S. 172.

<sup>2)</sup> Ganz besonders übel auf die Offizialen zu sprechen ist J. Schip-  
hower (Chron. archicom. bei Meibom. II. p. 174 sq.) Ihren Titel muß  
man, meint er, nicht von officium, sondern von officere ableiten. „Ihr ganzes  
Streben ist, die armen Schafe des Bischofs zu scheeren, auszupressen und zu  
schinden, um den Forderungen des Herrn zu entsprechen und auch für sich  
einen Teil zu behalten“ u. s. w.

diakon, der erst vor 2 Jahren eine neue Bußtage für Wangerland eingeführt hatte;<sup>1)</sup> dieser scheint aber doch dem direkten Eingreifen des Erzbischofs gegenüber seine Bedenken gehabt zu haben, da er erst „ad instantiam parrochianorum“ sich zum Versprechen der Abhülfe herbeiließ.

So wäre, dünkte ich, alles ins Klare gebracht und das Bestehen einer friesischen Präpositur auch innerhalb unserer Grenzen durch die Urkunde v. J. 1314 dargethan.

Zugleich aber giebt uns dieselbe eine Probe von jenem verhängnisvollen Prozesse, durch welchen die Kirche von innen heraus sich selbst zerbröckelte, indem ihre Leiter sich gegen einander fehrten. Wesentlich gefördert wurde derselbe außerdem durch die immer häufiger werdenden mannigfachen unmittelbaren Eingriffe des Papsttums in die Rechte der Lokalgewalten, namentlich die viel angefochtenen „Reservationen“, — andererseits durch das vordringliche Umsichgreifen der Bettelmönche, — um von der wachsenden wissenschaftlichen und sittlichen Aushöhlung des Klerus hier ganz zu schweigen, mit welcher seine Unmaßlichkeit, Herrsch- und Habsucht Schritt hielt.

Erwägt man dies alles, und wie gleichzeitig die Entfremdung des Volkes gegen die Kirche sich steigerte, und die Ansprüche der weltlichen Fürsten auf volle Landesherrlichkeit mit Erfolg zunahmen, so wundert man sich nicht, die hier besprochenen kirchlichen Ordnungen sich nach und nach lockern und auflösen zu sehen, und erkennt immer deutlicher, daß über kurz oder lang auch auf diesem Gebiete ein Zusammenbruch eintreten mußte.

<sup>1)</sup> 1312, August 2; s. Fries. Arch. Bd II. S. 354—357.





*[Faint, illegible text or markings in the center of the page, possibly bleed-through from the reverse side.]*

*[Faint, illegible text or markings at the bottom center of the page, possibly bleed-through from the reverse side.]*



I. Stammtafel.  
 Wildeshausen-Bruchhausener Linie.

*Wilm = Nicken Pfl.*

1. **Egismar I.** (1091. 1108)  
 Gem. Rixa (Graf Hunos Schwester?).

2. **Egismar II.** (1108. 1142)  
 Gem. Gilla v. Kappenberg.

3. **Heinrich I.** † ca. 1167.  
 Gem. R. R. v. Geldern.

5. **Heinrich II.** (1167—1194)  
 Gem. Beatrix v. Gattermund.

6. **Heinrich III.**  
 † 1234, Mat 27.  
 Gem. Ermentrud (v. Rode?).

8. **Heinrich V.** (1232. 1268)  
 Gem. Erngard v. Sopp.

12. **Berhard I.** (1278. 1310)  
 gut. Gattermund. Gem. Giffela R. R.

14. **Heinrich VI.** (1327. 1329)  
 Gem. Elisabeth R. R.

16. **Berhard II.**  
 † 1388, Mat 28.

17. **Conrad**  
 † 1369, Juli 20.  
 Gem. Giffela R. R.

18. **Giffela**,  
 † 1369, Juli 20.  
 Gem. Giffela R. R.

19. **Wilhelm II.**  
 (1326).  
 Gem. Dda R. R.

20. **Helene** (1338. 1351)  
 Gem. Nicolaus  
 v. Zedtenburg.

4. **Christian II.** † 1167.  
 Gem. Kunigunde R. R.  
 Begräber der Oldenburger  
 Linie (i. Stammtafel II.).

9. **Rudolf**  
 † 1306/1306 (?)  
 Gem. Hedwig v. Böhme.

13. **Wilhelm I.**  
 (1310)  
 Gem. Sophia v. Zed-  
 lenburg.

15. **Ditto** (1306. 1364)  
 Gem. Dda R. R.

10. **Sophia**  
 Gem. Ditto v. Zedlen-  
 burg.  
*Kawenberg*

7. **Burhard I.**  
 † 1233, Juli 6.  
 Gem. Kunigunde (v. Rode?).

11. **Heinrich IV.** der Bogener  
 „Graf von Wildeshausen.“  
 † 1270.  
 Gem. Elisabeth v. Zedlen-  
 burg.

Ren-

Bruchhausener Linie.



1771  
 1772  
 1773  
 1774  
 1775  
 1776  
 1777  
 1778  
 1779  
 1780  
 1781  
 1782  
 1783  
 1784  
 1785  
 1786  
 1787  
 1788  
 1789  
 1790  
 1791  
 1792  
 1793  
 1794  
 1795  
 1796  
 1797  
 1798  
 1799  
 1800



## II. Stammtafel. Oldenburger Linie.

Christian II. i. Stammtafel I, 4.  
Gem. Kunigunde R. R.

1) **Moriz I.** (1167. 1211)  
Gem. Salome v. Widenrode.

2) **Christian IV.** (1211. ca. 1236)  
Gem. Agnes v. Zfenbergen.

4) **Johann I.** † vor 1272.  
Gem. Rixa v. Foga.

5) **Christian V.** (1266. 1286)  
Gem. Dutta (v. Bentheim?).

7) **Johann II.** (1272. ca. 1316)  
Gem. a) Elisabeth v. Alneburg.  
b) Hedwig v. Diepholz.

9) **Christian** (1302. 1322)  
Gem. Hedwig R. R.

13) **Dutta**  
Königin zu Blankenburg.  
? Äbtissin zu Wunstorf.

10) **Johann III.**  
(1202. 1342)  
Gem. Mechthild (v. Ritberg?)

14) **Johann**  
1331. 1356)  
Gem. Ebele R. R.

20) **Christian**, Stammvater des dänischen  
Königshauses und des jetzt regierenden  
Großherzoglich oldenburgischen Hauses.

8) **Otto**  
Erzbischof v. Bremen 1344—1348.

11) **Conrad I.** (1319. 1347)  
Gem. Ingeborg v. Holstein.

15) **Conrad II.**  
(1342. 1401)  
Gem. Kunigunde v. Dieps-  
holz.

18) **Moriz** † 1420 (Sept. 3?)  
Gem. Ilse v. Braun-  
schweig.

3) **Otto I.** (1211. 1251)  
Gem. Mechthild v. Woldenberg.

6) **Otto** (1272. 1304)  
Begründer der älteren Delmenhorster  
Linie (s. Stammtafel III).

12) **Moriz** † 1368, Juli 20  
Administrator d. Erzst.  
Bremen.

16) **Christian**  
(1342. 1399) Äbtissin v. Wunstorf?  
Gem. Agnes v. Foh-  
schu.

17) **Dietrich** der Glückselige † 1440 (Febr. 14?)  
Gem. a) Adelheid v. Delmenhorst;  
b) Hedwig v. Holstein.

21) **Berb** † 1499 (1500?) Febr. 22.  
Gem. Adelheid v. Tecklenburg.

22) **Johann IV.** † 1526, Febr. 10  
Gem. Anna v. Anhalt-Bernburg.

23) **Anton I.** † 1673 Jan. 22.  
Gem. Sophia v. Sachsen-  
Lauenburg.

25) **Johann VI.** † 1603, Nov. 12.  
Gem. Elisabeth v. Schwarzburg.

27) **Anton Günther** † 1667 Juni 19  
Gem. Sophie Catharina v. Holstein-  
Sonderburg.

24) **Christian** † 1566.  
Administrator des  
St. Rastede.

26) **Anton II.** † 1619, Okt. 20  
Gem. Sibylla Elisabeth v. Braun-  
schweig-Lüneburg.

28) **Christian**  
† 1647, Mai 23.  
Schwiegerm.

1. *Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to the quality of the scan and the angle of the page.*



### III. Stammtafel.

#### Ältere Delmenhorster Linie.\*)

##### Otto

i. Stammtafel II, 6.  
Gem. Oda v. Hoya.

1. **Johannes**  
(1294. 1347).

Gem. Kunigunde N. N.

2. **Christian d. Ä.**  
(1294. 1355).

Gem. Elisabeth v. Roßtod.

3. **Christian d. J.**  
(1335. 1367)

Gem. Helwig v. Hoya.

4. **Otto**  
(1337. 1372).

5. **Johannes**  
(1345. 1359).

6. **Christian**  
(1348. 1391).

##### 7. Otto

(1370. 1418).

Gem. Richarda v. Tecklenburg.

##### 8. Nicolaus

Erzbischof von Bremen,  
1422—1435.

##### Adelheid

1. Gemahlin Dietrichs des  
Glücksfeligen.  
(II, 19).

\*) Die jüngere Delmenhorster Linie wird von Graf Anton II. (Stammtafel II, Nr. 26) und seiner Descendenz gebildet.

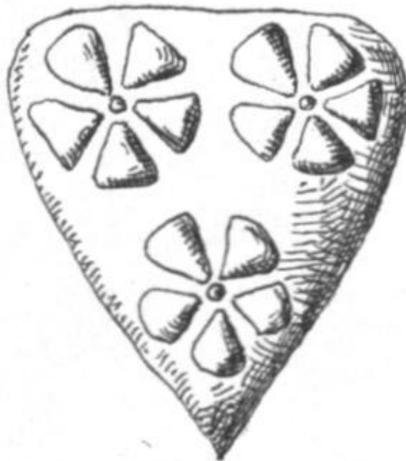
1750-1751  
Königliche Bibliothek  
München



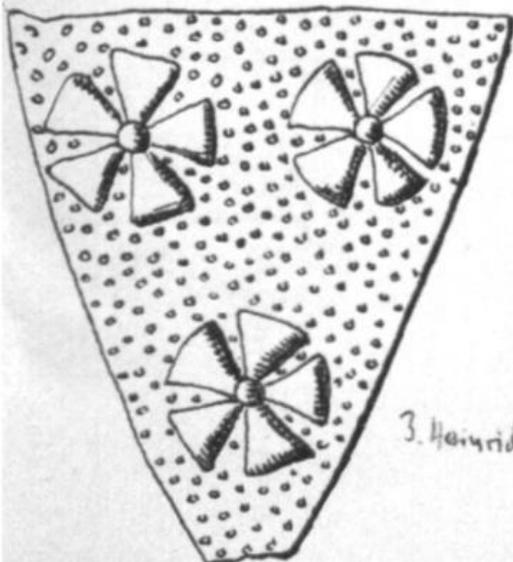
Wildeshausen-Bruchhausener Linie.



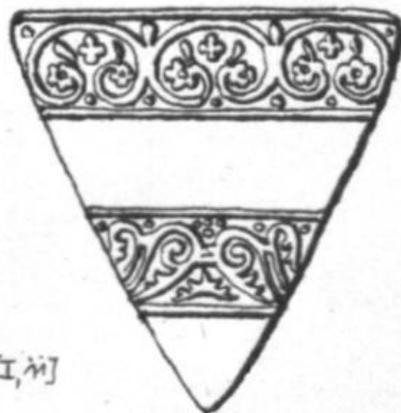
1. Heinrich III. [I, 6]. Ketten Lophias.



2. Burchard. [I, 7].



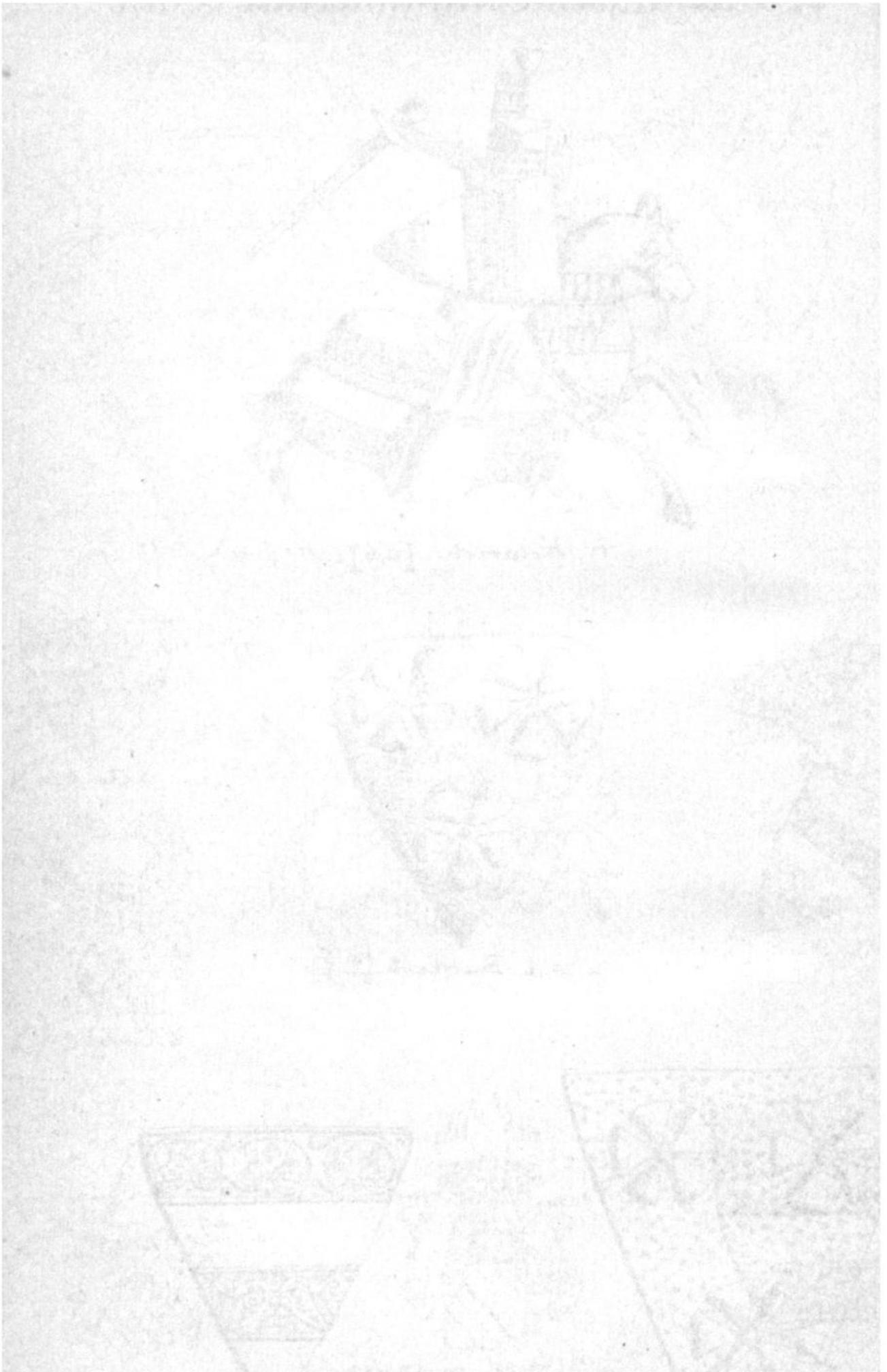
3. Heinrich der Bogener [I, iii]



4. Ludolf. [I, 9].

1. Heinrich der Bogener [I, iii]

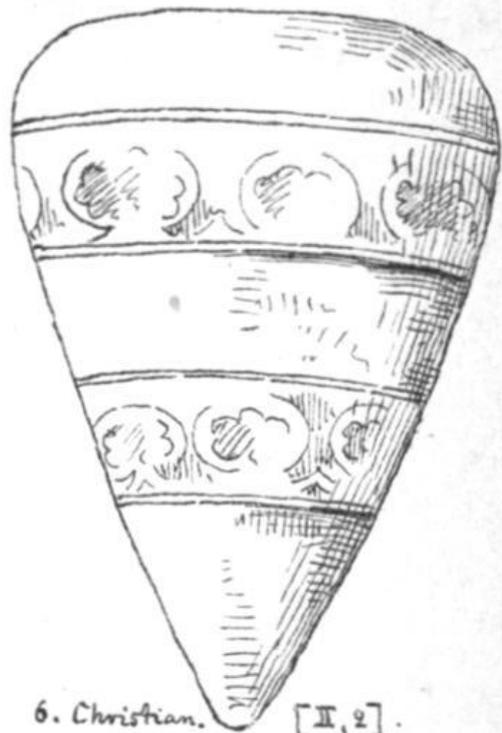




Oldenburger Linie.



5. Moritz. [II, 1].



6. Christian. [II, 2].



8. Christian. [II, 9].



7. Otto. [II, 6].



9. Christian. [II, 9].



10. Conrad II. [II, 15].



11. Johannes. [II, 14].

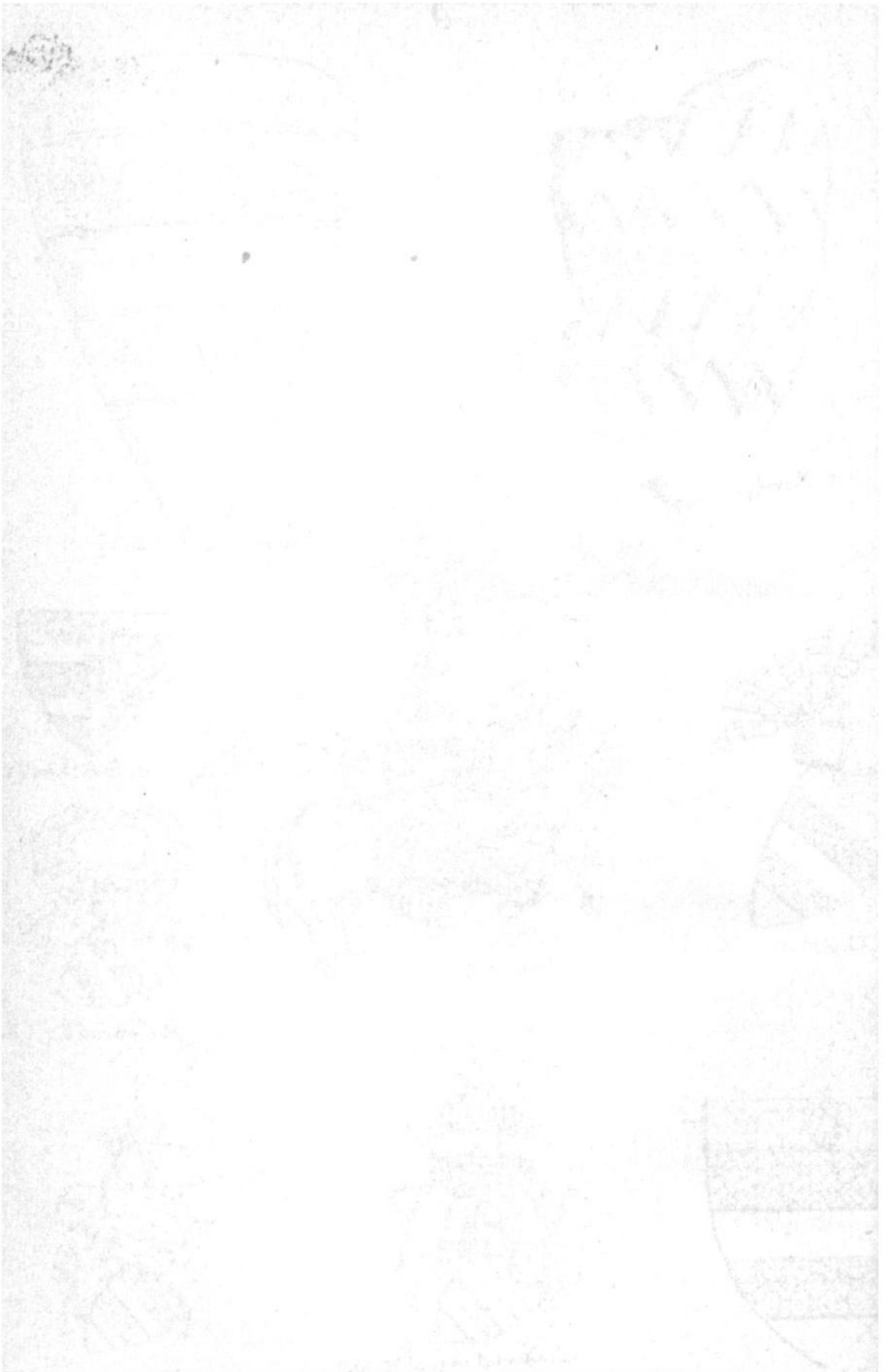


12. Christian. [II, 16].



13. Moritz. [II, 18].





# Oldenburger Linie.



14. Christian. [I, 10]



15. Gerhard. [I, 21]



16. Gerhard. [II, 21]



17. Johann IV. [II, 22]

# Ältere Delmenhorster Linie.



18. Otto. [II, 6].



19. Christian d. Ä. [III, 2].



20. Christian. [III, 3]

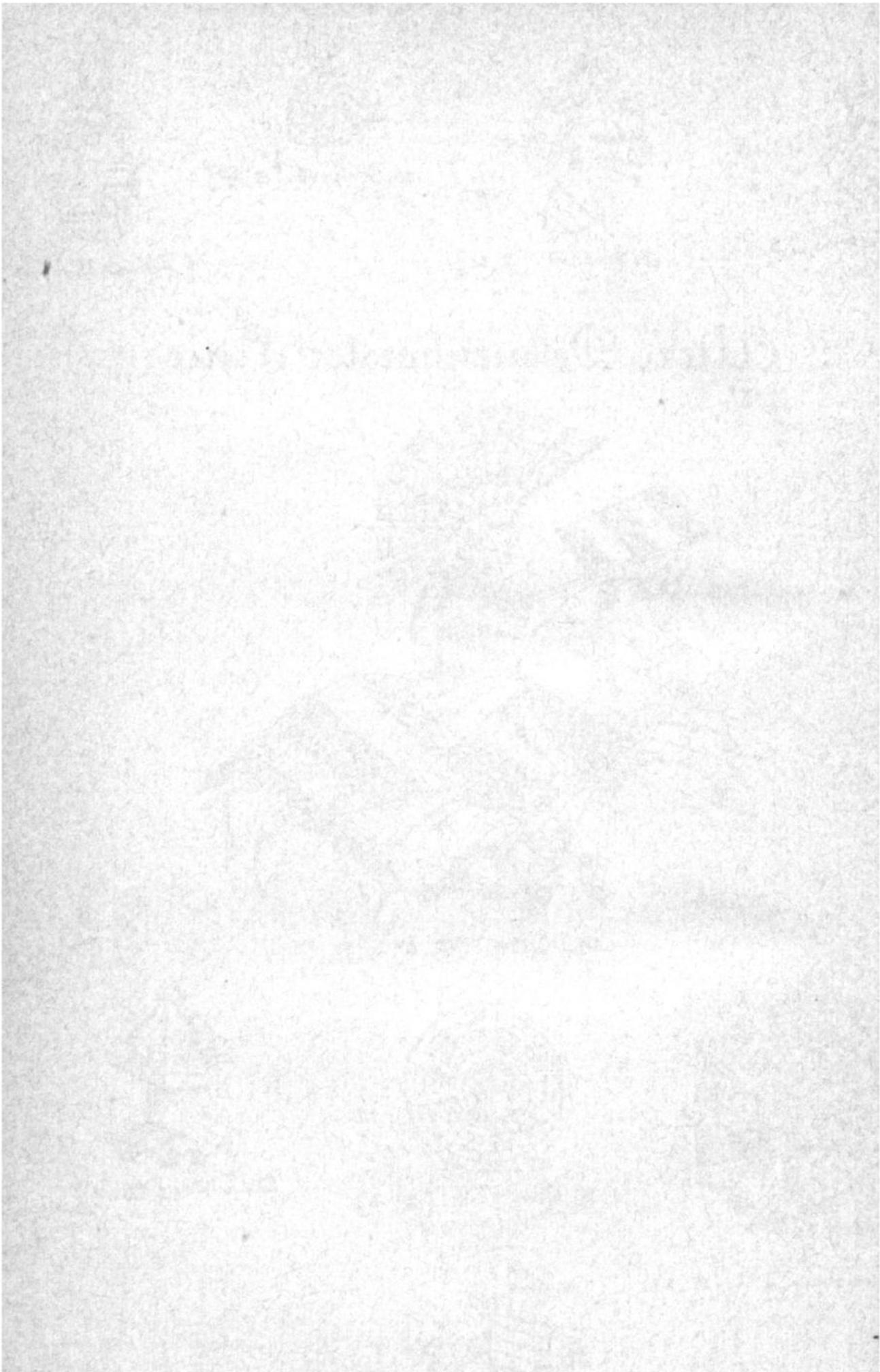


21. Otto. [III, 4]



22. Johannes [III, 5]

*Wollmützig.*



# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Zur Vorgeschichte des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes (1815 bis 1848). Von J. [Ause] . . . . .	1
II. Reime vom Oldenburger Wunderhorn [Sello] . . . . .	13
III. Graf Gerd von Oldenburg (1430—1500), vornehmlich im Munde seiner Zeitgenossen. Von Hermann Oncken . . . . .	14
IV. Graf Christophers Haus in der Mühlenstraße zu Oldenburg. Von R. Mosen . . . . .	85
V. Loblied auf den gräflichen Lustgarten zur Wunderburg. [Sello] . . . . .	94
VI. Über die Widukindsche Abstammung der Grafen von Oldenburg und Hamelmanns Quellen für dieselbe. Von G. Sello . . . . .	95
VII. Hamelmann wider Justus Lipsius. [Sello] . . . . .	135

